



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.1357.01

FD/P071357
Basel, 6. September 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 4. September 2007

Ratschlag und Bericht

betreffend

- 1. Volksinitiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Basler CVP und Volksinitiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Basler SVP**

und

Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) betreffend Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen, bei der Gewinnsteuer und der Grundstücksteuer der juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer

- 2. Aufhebung des Stempelgesetzes vom 12. März 1936**

sowie

Bericht zu den Motionen und Anzügen: P006538 / P016822 / P027351 / P047985 / P065008 / P065269 / P075077 / P065263

Inhaltsverzeichnis

1. Begpehren	5
2. Zielsetzung und Grundzüge der Gesetzesrevision	5
3. Ausgangslage	8
3.1 Zusammensetzung der Steuereinnahmen	8
3.2 Frühere Steuerrevisionen	9
3.3 Die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich.....	9
3.4 Entwicklung in anderen Kantonen	12
4. Steuerpolitische Vorstösse	14
4.1 Hängige Vorstösse	14
4.2 Die Steuerinitiativen der CVP und SVP und die Motion Keller	15
4.3 Haltung des Regierungsrats gegenüber den beiden Initiativen.....	16
5. Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	18
5.1 Eine Gesamtlösung als Gegenvorschlag	18
5.2 Finanzielle Aspekte.....	19
6. Senkung der Einkommenssteuer	20
6.1 Überblick.....	20
6.2 Neuer Einkommenssteuertarif.....	21
6.3 Erhöhung der Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)	22
6.4 Erhöhung des Versicherungsabzugs und neue Berufskostenpauschale	23
6.5 Ausmass der Steuerentlastungen gemäss Gesetzesvorschlag.....	24
6.6 Belastungsrelationen zwischen verschiedenen Haushaltsmodellen	29
6.7 Steuerentlastungen gemäss Initiativen und Gegenvorschlag im Vergleich	31
6.8 Verzicht auf Änderungen bei der Vermögenssteuer.....	33
7. Entlastungen bei der Unternehmensbesteuerung	34
7.1 Senkung der Gewinnsteuer	34
7.2 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	35
7.3 Nicht vorgesehene Massnahmen	37
8. Beseitigung fiskalischer Hemmnisse bei den Immobilien	39
8.1 Senkung der Grundstücksteuer.....	39
8.2 Grundstückgewinnsteuer.....	40
8.2.1 Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen	41
8.2.2 Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen.....	42
8.3 Abschaffung der Stempelsteuer	43
9. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen	45
9.1 Berufskostenpauschale (§ 27 Abs. 2)	45
9.2 Versicherungsabzug (§ 32 Abs. 1 lit. g).....	45
9.3 Zweitverdienerabzug (§ 32 Abs. 2).....	45
9.4 Sozialabzüge (§ 35).....	45
9.5 Einkommenssteuertarif und Steuerfuss (§§ 36 und 36a).....	46
9.6 Ausgleich der kalten Progression (§ 37 Abs. 1)	46
9.7 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 36 Abs. 4)	47
9.8 Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes (§§ 76 Abs. 3 und 241 a).....	48
9.9 Verlustverrechnung (§ 108 Abs. 3).....	48

9.10	Ermässigung des Besitzdauerzuschlags (§ 109 Abs. 4).....	49
9.11	Reduktion des ordentlichen Grundstücksteuersatzes (§ 114)	49
9.12	Erstmalige Anwendung des neuen Rechts (§ 234 Abs. 14)	49
10.	Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren	50
10.1	Inkrafttreten.....	50
10.2	Abstimmungsprozedere betreffend Initiativen und Gegenvorschlag	50
10.3	Separater Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Stempelgesetzes	52
11.	Bericht und Stellungnahme zu den Motionen und Anzügen	53
11.1	Überblick	53
11.2	Anzug Urs Berger betreffend ausgeglichene Einkommenssteuerbelastung	53
11.3	Anzug Urs Müller betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten	54
11.4	Motion Christine Keller für ein steuerfreies Existenzminimum.....	54
11.5	Anzug Christine Keller betreffend Einführung eines Abzugs vom Steuerbetrag zur Milderung der Krankenkassenprämienbelastung.....	55
11.6	Motion (Anzug) Urs Müller-Walz betreffend Kinderabzug vom Steuerbetrag	55
11.7	Anzug Jans betreffend Prüfung der "EasySwissTax" für Basel-Stadt	56
11.8	Anzug Dr. Roman Geeser betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer.....	58
11.9	Anzug Emmanuel Ullmann betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes	58
12.	Finanzielle Auswirkungen	59
13.	Anträge an den Grossen Rat	60

Anhänge:

- Anhang 1: Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
- Anhang 2: Steuerbelastung und Steuerentlastungen verschiedener Haushaltsmodelle nach geltendem System und gemäss Gesetzesvorschlag
- Anhang 3: Steuerbelastung bei verschiedenen Haushaltsmodellen im gegenseitigen Vergleich
- Anhang 4: Steuerbelastung im Vergleich nach Kantonen: Indizes gemäss Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Kantone 2006
- Anhang 5: Beschlossene oder geplante Steuerentlastungen in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern und Zürich
- Anhang 6: Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich mit neuem System

Beschlüsse:

- Grossratsbeschluss betreffend Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"
- Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"
- Grossratsbeschluss betreffend Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"
- Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Stempelgesetzes

Abkürzungen:

- DBG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
- IRG Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (SG 131.100)
- StG Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, SG 640.100)
- StHG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
- StV Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, SG 640.110)

1. Begehren

Mit diesem Bericht und Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgend unterbreiteten Gesetzesvorschlag zu einer Änderung des Steuergesetzes im Sinne von Gegenvorschlägen zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Basler CVP sowie zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Basler SVP zuzustimmen und die beiden Initiativen und Gegenvorschläge der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen und den Stimmberechtigten die Ablehnung der beiden Initiativen und die gleichzeitige Annahme der Gegenvorschläge zu empfehlen. Ausserdem beantragen wir Ihnen, der mit diesem Ratschlag vorgeschlagenen Aufhebung des Stempelgesetzes zuzustimmen.

2. Zielsetzung und Grundzüge der Gesetzesrevision

Der interkantonale Steuerwettbewerb hat sich in den letzten paar Jahren zunehmend verschärft. Die Thematik ist auch in den Medien omnipräsent und wird in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt. Im Kanton Basel-Stadt ist die Steuerbelastung der natürlichen Personen vergleichsweise hoch. Allerdings sind die Belastungsdifferenzen zu anderen Kantonen je nach Einkommenshöhe oder Familienmodell unterschiedlich. Noch ungünstiger ist die Situation bei den juristischen Personen; Basel-Stadt befindet sich hier bezüglich Steuerbelastung auf den hintersten Rängen. Die für unseren Kanton wenig komfortable Lage wird sich ohne Gegenmassnahmen weiter verschärfen. Viele Kantone, insbesondere auch unsere Nachbarkantone, haben in letzter Zeit namhafte Steuersenkungen beschlossen oder haben solche in Vorbereitung.

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit verschiedene politische Vorstösse hängig, die Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen fordern. Ende 2005 wurden zwei unformulierte Volksinitiativen eingereicht: Die Initiative der Basler CVP fordert einen Abzug der Krankenversicherungsprämien vom Einkommen, die Initiative der Basler SVP möchte eine lineare Reduktion der Einkommenssteuer um 10%. Bei einer Annahme dieser Initiativen käme es zu hohen Steuerausfällen, nämlich rund CHF 112 Mio. bei der CVP-Initiative und rund CHF 115 Mio. bei der SVP-Initiative. Von entscheidender Bedeutung für die Ausgestaltung der Einkommenssteuer ist ausserdem die Motion Keller, welche eine Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens verlangt.

Mit dem vorliegenden Bericht und Ratschlag präsentiert der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen. Damit verfolgt er das Ziel, die Position des Kantons im interkantonalen und im internationalen Standortwettbewerb zu verbessern. Der Ratschlag beinhaltet Steuerreduktionen sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen. Die Vermögenssteuer bleibt unverändert.

Einkommensbesteuerung

Für die natürlichen Personen wird die Attraktivität des Kantons als Wohnort gesteigert, indem die Einkommenssteuer deutlich gesenkt wird. Dabei wird ein neuer, aus lediglich zwei Stufen bestehender Doppeltarif für Alleinstehende und für Ehepaare/Alleinerziehende eingeführt. Weiter werden die Sozial- und Allgemeinabzüge erhöht, um die Steuerbelastung zu reduzieren, die Steuerprogression zu regeln und die Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens zu erreichen. Die daraus resultierende Steuerentlastung beträgt für die

Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Durchschnitt rund 9.6%. Das Ausmass der Entlastungen ist allerdings von der Einkommenshöhe und/oder der Haushaltskategorie abhängig. Deutliche Steuerentlastungen erhalten die unteren bis mittleren Einkommen, insbesondere auch Familien mit Kindern. Aber auch bei den hohen bis sehr hohen Einkommen, die einen grossen Anteil am gesamten Steueraufkommen aufweisen, kommt es zu spürbaren Steuererleichterungen. Die Steuerprogression auf dem Nettoeinkommen bleibt weiterhin bestehen, die Besteuerung setzt erst ab einem höheren Einkommen ein und das existenznotwendige Einkommen wird vollständig steuerbefreit. Weiter wird ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden geschaffen und die Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren ("Heiratsstrafe") wird im Wesentlichen beseitigt. Schliesslich wird das Steuersystem wesentlich vereinfacht und die Berechnung der Steuerbelastung transparenter.

Die Neugestaltung der Einkommenssteuer gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag erfüllt die Anliegen der beiden Initiativen teilweise, geht jedoch weniger weit und setzt andere Akzente. Namentlich wirken sich die Steuerentlastungen nicht linear aus wie bei der SVP-Initiative, sondern kommen den unteren und mittleren Einkommen stärker zugute und ermöglichen die Steuerbefreiung des Existenzminimums.

Der Regierungsrat bietet also den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern mit seinem Gegenvorschlag eine vorteilhafte Alternative zu den beiden Initiativen, vermeidet jedoch übermässige und untragbare Steuerausfälle, wie sie bei Annahme beider Initiativen entstehen würden und zwangsläufig zu einem Abbau staatlicher Aufgaben führen müssten. Durch einen entsprechenden Abbau würde der Kanton für natürliche Personen und für Unternehmen an Attraktivität verlieren.

Unternehmensbesteuerung

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Wirtschaftsstandort zu verbessern, wird bei den juristischen Personen die maximale Gewinnsteuer insgesamt um rund 10% reduziert, indem der maximale Gewinnsteuersatz für die juristischen Personen von heute 24.5% in drei Schritten auf neu 22.0% reduziert wird. Weiter wird der Einkommenssteuersatz für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals massvoll auf 60% reduziert, um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern.

Besteuerung der Immobilien

Schliesslich soll die Attraktivität des Kantons für Investoren bzw. für Investitionen im Wohnungsbau durch Massnahmen im Bereich der Besteuerung der Immobilien erhöht werden. Bei der Grundstücksteuer wird der ordentliche Steuersatz auf dem Steuerwert von Liegenschaften von 4‰ auf 2‰ reduziert. Sodann wird bei der Grundstückgewinnsteuer die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens ermöglicht und der Spekulationszuschlag bei Bauinvestitionen ermässigt. Die Stempelsteuer wird abgeschafft.

Erwartete Steuerausfälle

Die mit dem Gesetzesvorschlag verbundenen Steuerausfälle betragen in Mio. CHF rund:

Gegenvorschlag	Steuerausfälle in Mio. CHF		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	ab 3. Jahr
Einkommensbesteuerung			
- Senkung der Einkommenssteuer, Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens, Neugestaltung des Steuertarifs mit neuen Abzügen	85	85	85
Unternehmensbesteuerung			
- Senkung des maximalen Steuersatzes bei der Gewinnsteuer in drei Schritten	29	40	52
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Aktionär durch Reduktion des Einkommenssteuersatzes auf 60% auf Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen	2	2	2
Immobiliensteuern			
- Grundstücksteuer: Reduktion des ordentlichen Steuersatzes von 4‰ auf 2‰	5	5	5
- Grundstückgewinnsteuer: Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen, Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen	2	2	2
Total der Steuerausfälle	123	134	146
Separater Gesetzesbeschluss:			
Abschaffung der Stempelsteuer (Aufhebung des Stempelgesetzes)		1.5	

Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Gesetzesvorlage. Die Anwendung des neuen Rechts bereits ab Steuerperiode 2008 wäre grundsätzlich möglich. Für den Gegenvorschlag des Regierungsrates setzt dies allerdings voraus, dass der Gesetzesänderungsbeschluss des Grossen Rates noch im Jahre 2007 erfolgt und spätestens bis 15. Februar 2008 mit dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwächst. Dies bedingt, dass beide Volksinitiativen vor oder unmittelbar nach dem Grossratsbeschluss zurückgezogen werden und gegen den Gesetzesbeschluss kein Referendum ergriffen wird.

Sollten die Initiativen nicht zurückgezogen oder das Referendum gegen die Gesetzesänderung ergriffen werden, so wird es im Verlaufe des Jahres 2008 zu einer Volksabstimmung kommen. Wird die Gesetzesvorlage dann vom Stimmvolk angenommen, so wird sie wegen der Periodizität der Einkommens- und der Gewinnsteuer und des Rückwirkungsverbots erst ab der Steuerperiode 2009 rechtswirksam und anwendbar.

3. Ausgangslage

3.1 Zusammensetzung der Steuereinnahmen

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Steuereinnahmen nach Steuerarten zusammensetzen und wie sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelt haben. Auffällig ist der hohe Anteil der Steuern der juristischen Personen an den gesamten Steuereinnahmen und ihre markante Zunahme in den letzten Jahren; so hoch wie im Jahre 2006 waren sie noch nie. Dies zeigt, dass der Kanton stark von der Wirtschaft abhängig ist und den Unternehmen attraktive Standortbedingungen bieten muss.

Steuerbeträge in Mio. CHF	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Steuern Natürliche Personen										
Einkommenssteuer	1'111.4	1'080.7	1'131.0	1'139.9	1'263.3	1'260.9	1'179.8	1'104.1	1'113.5	1'148.1
Vermögenssteuer	127.7	142.3	165.6	197.3	89.1 ¹	85.3 ¹	187.0	193.9	193.6	199.7
Grenzgängerbesteuerung	83.9	84.8	89.5	91.7	93.1	103.5	109.1	107.0	113.1	112.3
Total Steuern Natürliche Personen	1'323.0	1'307.8	1'386.1	1'428.9	1'445.5	1'449.7	1'475.9	1'405.0	1'420.2	1'460.1
Steuern Natürliche Personen in % der gesamten Steuern	73.9%	71.2%	70.1%	67.3%	66.7%	73.0%	70.9%	68.9%	64.5%	63.2%
Steuern Juristische Personen										
Gewinnsteuer	249.3	270.8	335.7	390.0	474.7	317.3	356.9	363.3	451.4	548.4
Kapitalsteuer	98.5	98.4	96.5	93.7	34.2 ¹	51.1 ¹	88.2	115.5	181.5	164.3
Grundstücksteuer	14.8	16.4	15.8	17.4	7.9 ¹	8.8 ¹	17.9	19.6	34.8	20.2
Total Steuern Juristische Personen	362.6	385.6	448.0	501.1	516.8	377.2	463.0	498.4	667.7	732.9
Steuern Juristische Personen in % der gesamten Steuern	20.3%	21.0%	22.7%	23.6%	23.8%	19.0%	22.2%	24.5%	30.3%	31.7%
Spezialsteuern										
Grundstückgewinnsteuer	15.1	22.5	18.1	19.4	32.1	21.0	21.5	29.5	27.7	30.8
Handänderungssteuer	19.4	28.3	35.8	31.8	35.5	33.8	32.6	29.1	33.7	32.2
Erbschafts- und Schenkungssteuer	40.6	62.5	56.0	109.5	104.1	71.4	55.9	43.0 ²	19.2	21.8
Stempelsteuer	1.4	1.4	1.2	1.3	1.3	1.3	1.4	1.5	1.3	1.4
Motorfahrzeugsteuer	27.2	27.2	31.3	31.4	31.5	31.9	31.5	31.2	31.0	30.7
Hundesteuer	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Spezialsteuern	104.3	142.5	143.0	194.0	205.1	160.0	143.5	134.9	113.5	117.5
Spezialsteuern in % der gesamten Steuern	5.8%	7.8%	7.2%	9.1%	9.5%	8.1%	6.9%	6.6%	5.2%	5.1%
Total der Steuern										
Kantonale Steuern	1'789.9	1'835.9	1'977.1	2'124.0	2'167.4	1'986.9	2'082.4	2'038.3	2'201.4	2'310.5
Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	75.7	122.1	89.9	99.8	96.2	105.4	102.9	108.7	101.7	119.4

Staatsrechnungen 1997 - 2006

¹ Bezugslücke infolge Wechsel zum Postnumerandobezug.

² Einnahmenrückgang infolge Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen.

3.2 Frühere Steuerrevisionen

In der Vergangenheit wurde das Steuergesetz immer wieder geändert (vgl. <http://www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-materialien.htm>). Die meisten Gesetzesänderungen beschränkten sich allerdings auf einzelne Massnahmen (bspw. Einkommensabzüge) oder betrafen spezielle Fragen. Grundlegende Änderungen der Steuertarife waren seltener. Auch die Totalrevision im Jahre 2000 diente im Wesentlichen nicht der Steuersenkung, sondern bezweckte primär die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesharmonisierungsrecht.

In den letzten 30 Jahren kam es kaum zu Steuererhöhungen. Dafür wurden mehrmals markante Steuersenkungen beschlossen:

		Steuerausfälle in Mio. CHF
1988	Steuerrevision im Bereich der Familienbesteuerung und zur Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge BVG	90
1989	Steuerrevision zur Förderung der Attraktivität Basels im Bereich der Steuern der natürlichen und juristischen Personen	130
1995	Steuerrevision mit Senkung des Steuersatzes bei der Gewinn- und Kapitalsteuer	16
2002	Senkung des Steuersatzes um 5.5% und Erhöhung des Kinderabzugs bei der Einkommenssteuer sowie Senkung des Steuersatzes um 10% bei der Vermögenssteuer als Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und "Stopp der Steuerspirale"	82
2003	Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen	25

Zu erwähnen sind auch die Anpassungen der Steuersätze und -abzüge zwecks Ausgleich der kalten Progression per 1999 und 2005, welche zu Steuerausfällen von 26 bzw. 40 Mio. CHF führten.

Trotz des anhaltenden Trends zur Reduktion der Steuerbelastung und ungeachtet der unlängst beschlossenen Steuersenkungen im Jahre 2002 wird das Steuerniveau in Basel-Stadt weiterhin als hoch beklagt. Diese Wahrnehmung hängt zweifellos mit dem Steuerwettbewerb zusammen, der sich in letzter Zeit verschärft hat. Zahlreiche Kantone haben in den letzten Jahren mit Hinweis auf den interkantonalen Steuerwettbewerb ihre Steuern gesenkt oder sind daran, dies zu tun.

Damit verschlechtert sich die Position des Kantons Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich sowohl bei den natürlichen Personen (Einkommenssteuer, Vermögenssteuer) wie auch bei den juristischen Personen (Gewinnsteuer, Kapitalsteuer).

3.3 Die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich

Im Vergleich zu anderen Kantonen befindet sich Basel-Stadt hinsichtlich der Steuerbelastung der **natürlichen Personen** sowohl bei der **Einkommenssteuer** wie auch bei der **Vermögenssteuer** tendenziell eher auf den hinteren Rängen. Das betrifft vor allem die Stadt Basel. Die Gemeinden Riehen (siehe nachstehend) und Bettingen sind besser positioniert. Die folgenden Tabellen zeigen die Steuerbelastung in den wichtigsten Schweizer Städten und in einigen ausgewählten Gemeinden der Nordwestschweizer Kantone.

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig											
25'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000						
Lausanne	0	Zug	4.91	Zug	8.11	Zug	10.31	Zug	10.86	Zug	11.04
Genf	1.26	Zürich	7.25	Zürich	11.79	Zürich	16.62	Luzern	19.91	Luzern	20.15
Arlesheim	1.87	Aarau	8.33	Binningen	13.78	Luzern	17.34	Dornach	21.46	Dornach	21.62
Reinach	1.95	Arlesheim	8.53	Arlesheim	13.94	Binningen	17.89	Binningen	21.83	Aarau	23.26
Zug	2.12	Binningen	8.59	Aarau	14.11	Arlesheim	18.24	Aarau	22.01	Binningen	23.89
Binningen	2.20	Rheinfelden	8.88	Luzern	14.52	Aarau	18.60	Arlesheim	22.36	St.Gallen	24.13
Muttenz	2.32	Reinach	8.92	Reinach	14.58	Dornach	18.83	Zürich	22.69	Riehen	24.18
Allschwil	2.35	Muttenz	9.15	Muttenz	14.69	Reinach	19.07	Riehen	22.76	Arlesheim	24.52
Liestal	2.46	Allschwil	9.26	Dornach	14.82	Muttenz	19.08	Muttenz	23.29	Rheinfelden	24.79
Birsfelden	2.51	Birsfelden	9.61	Allschwil	14.87	Riehen	19.14	Reinach	23.38	Solothurn	24.86
Aarau	3.24	Liestal	9.76	Rheinfelden	15.05	Allschwil	19.32	Rheinfelden	23.46	Zürich	24.97
Rheinfelden	3.46	Genf	9.85	Birsfelden	15.36	Rheinfelden	19.83	Allschwil	23.58	Muttenz	25.49
Riehen	3.68	Bern	9.91	Bern	15.38	Birsfelden	19.92	St.Gallen	23.97	Reinach	25.64
Bern	3.81	Luzern	10.25	Liestal	15.69	Bern	20.24	Birsfelden	24.30	Allschwil	25.81
Zürich	4.07	Dornach	10.44	Riehen	15.88	Liestal	20.39	Bern	24.44	Basel	26.05
Luzern	4.42	Riehen	10.45	Genf	15.96	Genf	20.40	Basel	24.57	Bern	26.20
Dornach	4.73	Lausanne	10.50	Lausanne	16.51	Basel	20.81	Solothurn	24.69	Birsfelden	26.58
St.Gallen	4.98	St.Gallen	11.48	Solothurn	17.08	Lausanne	21.57	Liestal	24.90	Lausanne	26.74
Solothurn	5.59	Solothurn	12.08	Basel	17.51	Solothurn	21.67	Genf	25.08	Liestal	27.25
Basel	5.67	Basel	12.10	St.Gallen	17.79	St.Gallen	22.38	Lausanne	26.48	Genf	27.47

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Ehepaar, ohne Kinder, erwerbstätig (100 : 0)											
25'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000						
Basel	0.00	Genf	2.12	Zug	5.08	Zug	8.30	Zug	10.61	Zug	10.92
Riehen	0.00	Zug	2.29	Aarau	8.55	Zürich	13.37	Luzern	19.02	Luzern	19.44
Lausanne	0.00	Aarau	3.61	Zürich	8.61	Aarau	14.44	Binningen	19.65	Dornach	21.58
Genf	0.10	Rheinfelden	3.85	Rheinfelden	9.11	Rheinfelden	15.39	Aarau	19.96	Aarau	22.14
Zug	0.32	Lausanne	4.79	Genf	10.49	Luzern	15.47	Arlesheim	20.08	Binningen	22.88
Luzern	0.44	Zürich	4.90	Binningen	10.75	Dornach	15.70	Zürich	20.36	Riehen	23.17
Bern	0.44	Riehen	5.15	Arlesheim	10.79	Binningen	15.85	Dornach	20.62	Arlesheim	23.46
Arlesheim	0.76	Arlesheim	5.37	Dornach	11.20	Arlesheim	16.12	Riehen	20.73	Rheinfelden	23.61
Reinach	0.80	Dornach	5.37	Luzern	11.24	Reinach	16.85	Muttenz	20.96	Zürich	23.81
Aarau	0.87	Binningen	5.55	Reinach	11.28	Muttenz	16.91	Reinach	21.00	St.Gallen	24.06
Rheinfelden	0.93	Reinach	5.61	Muttenz	11.46	Riehen	17.06	Allschwil	21.22	Muttenz	24.41
Binningen	1.09	St.Gallen	5.80	Allschwil	11.60	Allschwil	17.12	Rheinfelden	21.28	Reinach	24.54
Muttenz	1.14	Muttenz	5.90	Riehen	11.95	Genf	17.28	Birsfelden	21.88	Allschwil	24.72
Allschwil	1.15	Bern	5.91	Birsfelden	12.00	Lausanne	17.43	Liestal	22.40	Solothurn	24.82
Liestal	1.19	Allschwil	5.97	St.Gallen	12.07	Bern	17.43	Basel	22.42	Basel	24.98
Birsfelden	1.27	Birsfelden	6.22	Bern	12.21	Birsfelden	17.67	Bern	22.94	Bern	25.45
Dornach	1.45	Solothurn	6.24	Liestal	12.23	Liestal	18.07	St.Gallen	23.51	Birsfelden	25.47
St.Gallen	1.51	Liestal	6.28	Solothurn	12.92	Solothurn	18.07	Genf	23.70	Liestal	26.10
Solothurn	1.81	Luzern	6.54	Lausanne	12.96	St.Gallen	18.30	Solothurn	23.72	Lausanne	26.63
Zürich	1.86	Basel	6.74	Basel	13.45	Basel	18.65	Lausanne	24.26	Genf	26.77

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Ehepaar, 2 Kinder, erwerbstätig (100 : 0)											
25'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000						
Aarau	0.00	Riehen	0.00	Zug	3.30	Zug	6.98	Zug	10.14	Zug	10.69
Rheinfelden	0.00	Genf	0.05	Zürich	6.00	Zürich	11.53	Luzern	18.44	Luzern	19.17
Bern	0.00	Lausanne	0.44	Aarau	6.22	Aarau	12.84	Binningen	18.93	Dornach	21.26
Liestal	0.00	Zug	0.46	Genf	6.54	Rheinfelden	13.69	Aarau	19.27	Aarau	21.79
Allschwil	0.00	Basel	1.17	Rheinfelden	6.64	Dornach	13.95	Arlesheim	19.34	Binningen	22.46
Arlesheim	0.00	Aarau	1.46	Arlesheim	7.98	Binningen	14.04	Zürich	19.39	Riehen	22.77
Binningen	0.00	Rheinfelden	1.55	Binningen	8.00	Luzern	14.13	Dornach	19.92	Arlesheim	23.03
Birsfelden	0.00	Arlesheim	1.86	Reinach	8.35	Arlesheim	14.26	Riehen	19.96	Rheinfelden	23.23
Muttenz	0.00	Reinach	1.94	Dornach	8.47	Lausanne	14.45	Muttenz	20.19	Zürich	23.32
Reinach	0.00	Binningen	2.05	Riehen	8.50	Reinach	14.91	Reinach	20.22	St.Gallen	23.71
Basel	0.00	Bern	2.11	Muttenz	8.52	Muttenz	14.97	Allschwil	20.44	Muttenz	23.97
Riehen	0.00	Dornach	2.13	Allschwil	8.62	Allschwil	15.16	Rheinfelden	20.55	Reinach	24.09
St.Gallen	0.00	Muttenz	2.17	Luzern	8.68	Genf	15.18	Birsfelden	21.08	Allschwil	24.27
Lausanne	0.00	Allschwil	2.19	St.Gallen	8.93	Riehen	15.34	Liestal	21.58	Solothurn	24.45
Zug	0.00	Liestal	2.30	Birsfelden	8.94	Birsfelden	15.65	Basel	21.61	Basel	24.57
Genf	0.10	Zürich	2.30	Liestal	9.09	Liestal	16.00	Bern	22.32	Birsfelden	25.01
Dornach	0.16	Birsfelden	2.32	Solothurn	9.77	Solothurn	16.06	St.Gallen	22.72	Bern	25.14
Zürich	0.19	Solothurn	2.51	Basel	9.85	Bern	16.09	Genf	22.74	Liestal	25.63
Luzern	0.20	St.Gallen	2.66	Bern	9.98	St.Gallen	16.32	Lausanne	22.80	Genf	26.29
Solothurn	0.32	Luzern	3.37	Lausanne	10.18	Basel	16.85	Solothurn	22.91	Lausanne	26.54

Reinvermögen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Ehepaar, ohne Kinder											
200'000	300'000	500'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000						
Zug	0.13	Zug	0.35	Zug	0.86	Zug	2.08	Zug	3.54	Zug	3.72
Zürich	0.34	Zürich	0.61	Zürich	1.17	Zürich	2.09	Zürich	5.22	Dornach	5.40
Rheinfelden	0.39	Arlesheim	1.42	Rheinfelden	2.76	Rheinfelden	4.04	Dornach	5.31	Luzern	5.49
Arlesheim	0.52	Reinach	1.48	Arlesheim	3.05	Dornach	4.54	Luzern	5.44	Rheinfelden	6.05
Reinach	0.54	Rheinfelden	1.58	Reinach	3.19	Luzern	4.92	Rheinfelden	5.81	Zürich	6.10
Binningen	0.66	Binningen	1.68	Binningen	3.37	Basel	5.15	Arlesheim	6.83	Arlesheim	6.93
Liestal	0.69	Liestal	1.79	Dornach	3.58	Arlesheim	5.59	Reinach	7.14	Reinach	7.25
Muttenz	0.74	Muttenz	1.87	Basel	3.60	Reinach	5.85	Binningen	7.15	Binningen	7.27
Allschwil	0.78	Allschwil	1.96	Liestal	3.68	Binningen	5.90	Muttenz	7.79	Muttenz	7.91
Birsfelden	0.80	Birsfelden	2.00	Muttenz	3.71	Muttenz	6.42	Basel	7.91	Basel	7.96
Dornach	1.38	Dornach	2.29	Allschwil	3.85	Liestal	6.53	Liestal	7.94	Liestal	8.06
Basel	2.25	Basel	3.00	Birsfelden	3.93	Allschwil	6.62	Allschwil	8.02	Allschwil	8.14
Luzern	2.41	Luzern	3.21	Luzern	4.00	Birsfelden	6.77	Birsfelden	8.20	Birsfelden	8.33

Statistik der Eidg. Steuerverwaltung, Gemeinden 2006

Auch bei der **Gewinn- und bei der Kapitalsteuer der juristischen Personen** befindet sich Basel-Stadt meist auf den hinteren Positionen, wobei Unterschiede je nach Höhe des steuerbaren Gewinns oder Kapitals bestehen.

Gewinn: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.														
Aktiengesellschaft mit Kapital und Reserven CHF 2 Mio.														
Rendite in Prozenten des Kapitals														
2%			6%			12%			20%		30%			
CHF	Index		CHF	Index		CHF	Index	CHF	Index	CHF	Index			
BS	2'540	58.6	BL	10'453	67.4	BL	26'936	78.3	AG	55'222	89.1	ZH	85'902	103.4
BL	2'842	65.6	SO	11'061	71.3	SO	30'074	87.4	SO	55'895	90.2	BE	86'481	104.1
AG	3'259	75.2	AG	11'759	75.8	AG	30'084	87.5	BE	56'487	91.2	AG	86'675	104.3
SO	3'331	76.9	BS	12'114	78.1	BE	32'483	94.5	ZH	57'116	92.2	SO	88'193	106.2
BE	3'807	87.9	BE	14'491	93.5	BS	32'752	95.2	JU	58'801	94.9	JU	88'726	106.8
JU	4'908	113.3	ZH	16'793	108.3	ZH	34'061	99.0	BL	61'884	99.8	BS	108'584	130.7
ZH	5'257	121.3	JU	16'882	109.9	JU	34'853	101.3	BS	69'909	112.8	BL	112'557	135.5
CH	4'333	100.0	CH	15'505	100.0	CH	34'390	100.0	CH	61'960	100.0	CH	83'079	100.0

Kapital: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern														
Aktiengesellschaft														
Kapital und Reserven in CHF 1'000														
100			500			1'000			10'000		50'000			
CHF	Index		CHF	Index		CHF	Index	CHF	Index	CHF	Index			
BE	144	47.7	BE	720	54.0	BE	1'439	53.3	BE	14'392	53.2	BE	71'960	54.9
ZH	171	56.7	ZH	856	64.2	ZH	1'711	63.4	ZH	17'113	63.3	ZH	85'564	65.3
SO	279	92.5	SO	1'393	104.4	SO	2'785	103.2	SO	27'855	103.1	SO	139'274	106.3
JU	358	118.6	JU	1'790	134.2	JU	3'581	132.7	JU	35'808	132.5	JU	179'038	136.6
BS	525	174.0	AG	2'300	172.4	AG	4'600	170.4	AG	46'000	170.2	AG	230'000	175.5
BL	675	223.6	BL	2'536	190.2	BL	5'073	188.0	BL	50'727	187.7	BL	253'636	193.5
AG	920	304.9	BS	2'625	196.8	BS	5'250	194.5	BS	52'500	194.2	BS	262'500	200.3
CH	302	100.0	CH	1'334	100.0	CH	2'699	100.0	CH	27'029	100.0	CH	131'080	100.0

Statistik der Eidg. Steuerverwaltung, Kantone 2006

Im Anhang 4 befinden sich Tabellen mit den Gesamtindizes 2006 gemäss Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Steuerbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen und bei der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen für alle Kantone.

3.4 Entwicklung in anderen Kantonen

Die oben aufgezeigten Belastungsvergleiche basieren auf Statistiken zur Steuerperiode 2006. In letzter Zeit haben zahlreiche Kantone Steuersenkungen beschlossen oder sind daran, solche einzuführen.

- Kanton Basel-Landschaft: auf 2007 ist eine steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen beschlossen worden, welche insbesondere einen Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien, eine Erhöhung des Pauschalabzuges für Versicherungsprämien sowie einen degressiven Kleinverdienerabzug für AHV/IV-Rentner vorsieht. Mit der auf 2008 geplanten Unternehmenssteuerreform soll bei der Gewinnsteuer ein Zweistufentarif mit proportionalen Gewinnsteuersätzen, eine Senkung der Kapitalsteuer sowie eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkünften eingeführt werden.

- Kanton Aargau: auf 2007 sind unter anderem ein Kleinverdienerabzug, die Senkung der Kapitalsteuer, die Abschaffung der Grundstücksteuer (Minimalsteuer) sowie eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkünften beschlossen worden, auf 2009 die Einführung eines Zweistufentarifs mit proportionalen Gewinnsteuersätzen sowie die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und auf 2010 eine Reduktion der Einkommens- und Vermögenssteuer.
- Kanton Solothurn: auf 2008 sind unter anderem ein neuer Einkommenssteuertarif mit Teilsplitting, eine Erhöhung des Pauschalabzuges für Versicherungsprämien, eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkünften sowie eine Reduktion der Vermögens- und Kapitalsteuer beschlossen worden. Auf 2010 ist eine weitere Reduktion der Vermögenssteuer sowie ein Zweistufentarif mit proportionalen Gewinnsteuersätzen geplant.
- Kanton Bern: auf 2008 ist eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkünften, auf 2009 eine Senkung des Einkommenssteuertarifs, eine Erhöhung des Versicherungsabzugs pro Kind sowie eine Senkung des Vermögenssteuertarifs vorgesehen.
- Kanton Luzern: auf 2007 ist unter anderem eine Senkung des Einkommenssteuertarifs bei den unteren und mittleren Einkommen, auf 2009 ein linearer Satz bei der Vermögenssteuer und auf 2010 eine Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuer beschlossen worden.
- Kanton Zürich: auf 2008 ist eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkünften geplant.

Damit wird sich die Position des Kantons Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich weiter verschlechtern, wenn nicht Gegenmassnahmen ergriffen werden.

Eine Tabelle mit den beschlossenen oder geplanten Steuerentlastungen in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern und Zürich findet sich in Anhang 5.

4. Steuerpolitische Vorstösse

4.1 Hängige Vorstösse

In den letzten Jahren wurden verschiedene politische Vorstösse eingereicht, welche sich vor allem mit den Steuern der natürlichen Personen befassen:

	eingereicht im
Anzug Urs Berger: Neugestaltung Einkommenssteuertarif (P006538)	September 2000
Anzug Dr. Roman Geeser: Neugestaltung Vermögenssteuertarif (P016822)	Mai 2001
Anzug Urs Müller: Degressiver Abzug für Kinderbetreuungskosten (P027351)	Dezember 2002
Motion Christine Keller: Steuerbefreiung existenznotwendiges Einkommen (P047985)	September 2004
Anzug Dr. Lukas Engelberger: Einführung des Teilsplittings für Ehepaare ((P048046)	Oktober 2004
Volksinitiative der CVP: Abzug für Krankenversicherungsprämien (P052112)	Dezember 2005
Volksinitiative der SVP: Senkung der Einkommenssteuer um 10% (P052065)	Dezember 2005
Anzug Christine Keller: Abzug vom Steuerbetrag für Krankenversicherungsprämien (P065008)	März 2006
Anzug Emmanuel Ullmann: Abschaffung der Stempelsteuer (P065263)	Oktober 2006
Anzug Urs Schweizer: Steuererleichterungen für Jungunternehmen (P065264)	Oktober 2006
Anzug Beat Jans: Prüfung des Steuersystems "EasySwissTax" (P065269)	Oktober 2006
Motion (Anzug) Urs Müller-Walz: Kinderabzug vom Steuerbetrag (P075077)	März 2007

Alle diese Vorstösse verlangen Steuererleichterungen in der einen oder andern Form. Im Vordergrund der Diskussion stehen die beiden Volksinitiativen der CVP und der SVP, welche bedeutende Steuersenkungen fordern und mit hohen Steuerausfällen verbunden sind. Von besonderer Bedeutung ist auch die Motion Keller betreffend Steuerbefreiung des Existenzminimums. Dieses Begehren kann sinnvollerweise nur mit einer Änderung der Steuertarife und Sozialabzüge verwirklicht werden und hat deswegen einen engen Zusammenhang mit den beiden Volksinitiativen.

Zur Motion Keller und als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen präsentiert der Regierungsrat mit dem vorliegenden Bericht eine Gesetzesvorlage. Zu den übrigen Vorstössen nimmt der Regierungsrat in Abschnitt 11 Stellung.

Nicht behandelt werden im Rahmen dieses Berichts die Anzüge Engelberger und Schweizer. Der Anzug Engelberger, der zwecks Vermeidung der Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren die Einführung eines Teilsplittings verlangt, wird in dem Sinne erfüllt, als der vorgeschlagene neue Einkommenssteuertarif diese Schlechterstellung beseitigt. Da es sich bei diesem Anzug um ein bei der Wirtschafts- und Abgabekommission hängiges Geschäft handelt, äussert sich der Regierungsrat dazu nicht weiter. Der Anzug Schweizer befasst sich mit Fragen der Steuerpraxis und betrifft die Gesetzgebung nicht.

4.2 Die Steuerinitiativen der CVP und SVP und die Motion Keller

Mit Beschluss vom 13. September 2006 überwies der Grosse Rat die am 15. Dezember 2005 zustande gekommene **Initiative der Basler CVP "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"** an den Regierungsrat zur Berichterstattung. Diese unformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betr. Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Initiativbegehren:

Von den steuerbaren Einkommen werden die selbstbezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgezogen. Abzugsfähig sind die Prämien der Grundversicherung für die/den Steuerpflichtige(n) sowie für ihre/seine minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt sie/er aufkommt."

Mit Beschluss vom 13. September 2006 überwies der Grosse Rat die am 15. Dezember 2005 zustande gekommene **Initiative der Basler SVP "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"** an den Regierungsrat zur Berichterstattung. Diese unformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, fordern gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt, dass die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Kanton Basel-Stadt in zwei Schritten um je 5% (fünf Prozent) gesenkt werden. Auszugehen ist vom Steuerbemessungsjahr 2004."

Mit Beschluss vom 16. März 2005 überwies der Grosse Rat die am 8. September 2004 eingereichte **Motion Christine Keller und Konsorten "für ein steuerfreies Existenzminimum"** an den Regierungsrat zur Umsetzung. Diese Motion hat folgenden Wortlaut:

"Die Besteuerung setzt im Kanton BS bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 10'000 (Tarif A) resp. 14'000 (Tarif B) ein. Betroffene empfinden diese Tatsache, dass damit das Existenzminimum einer Person nicht steuerfrei ist, mit Recht als stossend. Ein Erlassgesuch ist ein Bittgang, der keinen Rechtsanspruch verleiht, und stellt deshalb keine gerechte, chancengleiche Lösung des Problems dar.

Eine im gescheiterten Steuerpaket des Bundes kaum bestrittene Neuerung sah im StHG die zwingende Verpflichtung der Kantone, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen, vor. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 8. August 2003 zum Standesreferendum (Nr. 0427) dargelegt hat, sieht er für den Kanton die Möglichkeit, diesen Schritt zur Steuerfreiheit des Existenzminimums einnahmenneutral zu vollziehen.

Die schweizerische Sozialdirektorenkonferenz unterstützt die Forderung nach einem steuerfreien Existenzminimum.

Nach Auffassung der Unterzeichnerinnen dieser Motion besteht nach dem Scheitern des Steuerpaketes dringender sozialpolitischer Handlungsbedarf, die Steuerfreiheit des Existenzminimums in Basel-Stadt endlich einzuführen. Wir orientieren uns dabei am sozialen Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien. Um das genannte Ziel gesetzgeberisch umzusetzen, stellen wir uns ein nach Einkommen abgestuftes degressiv ausgestaltetes Einsetzen der Steuerpflicht (Festlegung des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens im heutigen § 36 StG) nach dem Vorbild des neuen Kinderabzuges in § 35 lit. a) StG vor. Im Sinne eines

verdeutlichenden Beispielen: Ab einem Einkommen von z.B. CHF 70'000 bliebe der Freibetrag auf derselben Höhe wie jetzt. Bei tieferen Einkommen würde er stufenweise bis z.B. CHF 25'000 steigen. Die Festlegung der genauen Eckdaten wird dabei dem gesetzgeberischen Prozess überlassen.

Mit dieser einkommensabhängigen, stufenweisen Umsetzung soll eine zu grossen Steuerausfällen führende Begünstigung aller Einkommensschichten nach dem Giesskannenprinzip, wie sie mit einer generellen Heraufsetzung der heute bestehenden Freibeträge erreicht würde, vermieden werden.

Der Regierungsrat wird im Sinne der oben dargelegten sozialpolitischen Überlegungen beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vorzulegen, die das Existenzminimum im oben dargelegten Sinne von Steuern befreit."

4.3 Haltung des Regierungsrats gegenüber den beiden Initiativen

Sowohl die Initiative der Basler CVP wie auch jene der Basler SVP verlangen je eine deutliche Senkung der Einkommenssteuer, kombiniert würde dies zu massiven Steuerausfällen führen. Die CVP-Initiative will eine Steuersenkung mit einem Abzug der Krankenversicherungsprämien erreichen, die SVP-Initiative möchte dies mit einer linearen Reduktion der Steuer in zwei Schritten von jeweils 5%, insgesamt also 10%, tun. Wie diese Ziele im Einzelnen zu erfüllen sind, schreiben die Initiativen nicht vor, da es sich um unformulierte Begehren handelt.

Die Steuerausfälle, die bei einer Umsetzung der beiden Initiativen entstehen würden, sind hoch. Sie betragen bei der CVP-Initiative rund CHF 112 Mio. und bei der SVP-Initiative rund CHF 115 Mio., bei einer Umsetzung beider Initiativen beträgt der Steuerausfall über CHF 200 Mio.

Der Regierungsrat erachtet einen Einnahmehausfall von über CHF 200 Mio. für nicht tragbar. Er teilt aber die Meinung, dass Massnahmen zur Reduktion der Steuerbelastung notwendig sind und dass wegen des anhaltenden Steuerwettbewerbs Handlungsbedarf besteht. Die Steuerunterschiede zu anderen Kantonen, insbesondere zu den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn, welche ihre Steuern kürzlich gesenkt haben oder dies zu tun planen, dürfen nicht noch mehr zunehmen. Angesichts der verbesserten Finanzlage erachtet der Regierungsrat einen gewissen Handlungsspielraum für gegeben. Dieser Spielraum ist allerdings nicht unbeschränkt, denn Steuersenkungen müssen verkräftbar sein und dürfen nicht allein mit Blick auf den Steuerwettbewerb erfolgen. Überzogene Steuersenkungen führen zwangsläufig zu einem Abbau staatlicher Leistungen. Staatliche Leistungen bzw. ein gut ausgebauter Service Public sind aber ein entscheidender Wettbewerbsfaktor und deshalb ebenso wichtig wie eine massvolle Steuerbelastung.

Die steuerliche Freistellung des existenznotwendigen Einkommens, wie ihn die Motion Keller verlangt, wird vom Regierungsrat befürwortet. Auch wenn grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben und Leistungen solidarisch partizipieren sollten, widerspricht es elementaren Gerechtigkeitsvorstellungen und führt ausserdem zu unnötigem Administrativaufwand, wenn Personen, die nur über ein minimalstes Einkommen verfügen, Steuern zu entrichten haben. Auch das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass niemand durch staatliche Abgaben in seinem Recht auf Existenzsicherung verletzt werden darf (BGE 122 I 101).

Um den verschiedenen Anliegen nach Steuersenkungen und nach Verbesserungen des Steuersystems Rechnung zu tragen und sie einer nachhaltigen Lösung zuzuführen, ist ein gesamtheitliches Konzept nötig. Eine solche gesamtheitliche Lösung bieten die Initiativen nicht, weil sie sich auf Einzelmassnahmen beschränken. Vor allem erfüllen die Initiativen die Forderung nach einer Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens nicht. Die Erfüllung dieses Gebots lässt sich weder mit der von der SVP-Initiative verlangten linearen Senkung der Einkommenssteuer noch mit der von der CVP-Initiative geforderten Abziehbarkeit der Krankenversicherungsprämien erreichen. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates, den pauschalen Versicherungsabzug für Erwachsene zu erhöhen und neu auch für Kinder einzuführen, kommt der Regierungsrat aber dem Anliegen der CVP-Initiative deutlich entgegen.

Die Initiativen sehen ausserdem keine Massnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung vor. Steuersenkungen bei den Unternehmen sind aber mindestens ebenso vordringlich wie bei den natürlichen Personen. Der Kanton Basel-Stadt bezieht einen wesentlichen Teil seiner Steuereinnahmen von den juristischen Personen. Die Unternehmungen, allen voran die grossen internationalen Firmen, tragen zu einem erheblichen Teil zum Wohlstand des Kantons und seiner Bevölkerung bei. Eine Verlagerung eines Teils der Aktivitäten der Wirtschaft in steuergünstigere Kantone hätte für den Kanton Basel-Stadt einschneidende finanzielle Folgen. Steuerentlastungen dürfen daher nicht nur den natürlichen Personen zugute kommen, sondern müssen auch für die Unternehmen vorgesehen werden.

5. Gesetzesvorschlag des Regierungsrats

5.1 Eine Gesamtlösung als Gegenvorschlag

Der Regierungsrat empfiehlt als Alternative zu den beiden Volksinitiativen ein ausgewogenes Gesamtkonzept, das die Anliegen der Initiativen so weit als möglich umsetzt und auch die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse berücksichtigt. Das Konzept sieht ausserdem zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts deutliche Steuersenkungen bei den juristischen Personen vor und schlägt zwecks Steigerung der Attraktivität des Kantons für Investoren bzw. für Investitionen im Wohnungsbau verschiedene Massnahmen im Bereich der Besteuerung von Immobilien vor.

Die Gesetzesvorlage kombiniert in einem neuen Einkommenssteuertarif die Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens mit einer allgemeinen Senkung der Einkommenssteuer bei den unteren, mittleren und oberen Einkommen. Ausserdem sieht die Gesetzesvorlage eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 24.5% auf 22% vor. Zudem empfiehlt der Regierungsrat die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Aktionär durch Reduktion des Steuersatzes auf 60% für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen. Schliesslich werden im Bereich der Besteuerung von Immobilien vier rasch und einfach umsetzbare sowie relativ wenig kostspielige Massnahmen vorgeschlagen, nämlich die Reduktion des ordentlichen Steuersatzes der Grundstücksteuer von 4‰ auf 2‰, die Möglichkeit der Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens und die Ermässigung des Spekulationszuschlags wegen Bauinvestitionen bei der Grundstückgewinnsteuer sowie - in einem separaten Gesetzesbeschluss - die Abschaffung der Stempelsteuer.

Die nachstehende Tabelle fasst das vorgeschlagene **Gesamtkonzept** und die damit verbundenen Steuerausfälle zusammen:

Gegenvorschlag	Steuerausfälle in Mio. CHF		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	ab 3. Jahr
Einkommensbesteuerung			
- Senkung der Einkommenssteuer, Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens, Neugestaltung des Steuertarifs mit neuen Abzügen	85 ¹	85 ¹	85 ¹
Unternehmensbesteuerung			
- Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes in drei Schritten.	29	40	52
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Aktionär durch Reduktion des Einkommenssteuersatzes auf 60% auf Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen	2	2	2
Immobiliensteuern			
- Grundstücksteuer: Reduktion des ordentlichen Steuersatzes von 4‰ auf 2‰	5	5	5
- Grundstückgewinnsteuer: Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen, Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen	2	2	2
Total der Steuerausfälle	123	134	146
Separater Gesetzesbeschluss:			
Abschaffung der Stempelsteuer (Aufhebung des Stempelgesetzes)	1.5		

¹ Darin einberechnet ist die voraussichtliche Abnahme der Debitorenverluste wegen Zahlungsunfähigkeit (Steuererlass, Verlustscheine) infolge der Erhöhung des steuerbefreiten existenznotwendigen Einkommens. Berücksichtigt ist auch der Wegfall der Steuerausfälle infolge des Ausgleichs der kalten Progression, weil die für die Berechnung des Ausgleichs massgebliche Teuerung neu mit Beginn ab 30. Juni 2008 gezählt wird.

5.2 Finanzielle Aspekte

Die Steuereinnahmen des Kantons haben sich in den letzten beiden Jahren sehr günstig entwickelt. Dies ist vor allem auf den Anstieg der Steuern der juristischen Personen zurückzuführen, aber auch die Steuern der natürlichen Personen verzeichnen einen positiven Trend. Das Niveau der kantonalen Steuererträge lag 2006 deutlich höher als auf dem Höhepunkt des letzten Konjunkturzyklus im Jahr 2000. Dank der zurückhaltenden Ausgabenpolitik des Regierungsrates in den letzten Jahren sind die Ausgaben nicht in gleichem Masse angestiegen. Dadurch ist ein finanzpolitischer Handlungsspielraum entstanden, der es ermöglicht, die Steuern für natürliche und juristische Personen massvoll zu senken, ohne dabei gleich ein Sparprogramm nach sich zu ziehen. Dieser Handlungsspielraum ist nicht einfach zu beziffern, in der Einschätzung des Regierungsrates beträgt er zwischen 100 und 150 Mio. Franken.

Gemäss Finanzplan führen die durch den Gesetzesvorschlag des Regierungsrates bedingten Steuerausfälle bei einer Inkraftsetzung im Jahr 2008 ab 2009 wieder zu leicht negativen Saldos in der laufenden Rechnung. Die Netto-Schuldenquote des Kantons kann aber trotz dieser Defizite bei ca. 6 Promille des Bruttoinlandprodukts der Schweiz konstant gehalten werden. Auch eine vorübergehende konjunkturelle Trübung würde noch nicht zu einem Überschreiten der maximal zulässigen Netto-Schuldenquote von 7.5 Promille führen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die durch den Gesetzesvorschlag bedingten Steuerausfälle als verkräftbar.

In den Prognosen für die Jahre 2009 bis 2011 sind dabei folgende Annahmen enthalten:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen, abgesehen von den Ausfällen durch die Steuersenkung, auf einem hohen Niveau bleiben, aber in den kommenden Jahren nicht stark ansteigen. Damit soll das Risiko eines Konjunkturunbruchs, dessen genauer Zeitpunkt schwierig vorherzusehen ist, berücksichtigt werden.
- In der Prognose sind keine dynamischen Effekte aufgrund der Steuersenkungen eingerechnet. Wegen den Steuersenkungen in den umliegenden Kantonen wird sich die relative Position des Kantons im Steuerwettbewerb nur moderat verändern.
- Mit dem Steuerpaket kann dem Negativimage des Kantons bezüglich Steuerbelastung entgegengewirkt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser Imagekorrektur lassen sich aber nicht beziffern und sind in den Prognosen für den Finanzplan deshalb nicht enthalten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Steuersenkungen verkräftbar sind und ein Nichthandeln langfristig wesentlich negativere finanzielle Konsequenzen hätte.

6. Senkung der Einkommenssteuer

6.1 Überblick

Der Gesetzesvorschlag sieht ein neu konzipiertes Tarif- und Abzugssystem vor, mit welchem die Einkommenssteuer gesenkt und gleichzeitig auch das existenznotwendige Einkommen steuerbefreit wird. Das neue System charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

- Neuer Einkommenssteuertarif:
 - Reduktion des Tarifs auf zwei Tarifstufen;
 - Doppeltarif für Einzelpersonen und für Verheiratete/Alleinerziehende mit gleichen Grenzsteuersätzen;
 - Verzicht auf Steuerfreigrenzen im Tarif, dafür Erhöhung der Sozialabzüge;
- Erhöhung der Sozialabzüge zwecks Steuerbefreiung des Existenzminimums und wegen des Wegfalls der tariflichen Steuerfreigrenzen;
- Erhöhung der Berufskostenpauschale, des Zweitverdienerabzugs und des Versicherungsabzugs;
- Unveränderte Beibehaltung des festen Kinderabzugs, des Unterstützungsabzugs, des Rentnerabzugs und des Kinderbetreuungskostenabzugs;
- Aufhebung des einkommensabhängigen degressiven Zuschlags zum Kinderabzug und des Abzugs für EL-Bezüger.

Die nachstehende Tabelle listet die Neuerungen gegenüber dem geltenden System auf:

	Geltendes System Abzüge in CHF	Gesetzesvorschlag Abzüge in CHF
Berufskostenpauschale	1'500 ¹	4'000 ²
Zweitverdienerabzug	1'100	2'000
Versicherungsabzug: -- pro Person -- pro Kind	550 nein	2'000 1'000
Kinderabzug pro Kind: -- fest -- degressiver Zuschlag	6'800 100 bis 2'700	6'800 entfällt
Abzug für Alleinstehende	nein	18'000
Abzug für Verheiratete	6'600	34'000
Abzug für Alleinerziehende	3'800	28'000
Abzug für alleinstehende Rentner	3'300	3'300
Abzug für EL-Bezüger	500	entfällt
Tarif	Doppeltarif mit mehreren Tarifstufen	Doppeltarif mit zwei Tarifstufen
Einkommenssteuerfreigrenzen im Tarif: -- Alleinstehende -- Ehepaare/Alleinerziehende	10'900 15'300	entfällt

¹ Fahrkostenpauschale CHF 600 + Allgemeine Berufskostenpauschale CHF 900.

² Vereinheitlichte Abzugspauschale für sämtliche Berufskosten.

6.2 Neuer Einkommenssteuertarif

Der neue Einkommenssteuertarif besteht aus einem Doppeltarif: Tarif A für Alleinstehende und Tarif B für Ehepaare und Alleinerziehende. Die beiden Tarife bestehen jeweils nur aus zwei Stufen:

- Stufe 1: Das Einkommen bis CHF 200'000 (Alleinstehende) bzw. bis CHF 400'000 (Ehepaare/Alleinerziehende) wird mit 23.5% besteuert. Dabei wird das steuerbare Einkommen bereits ab 100 CHF besteuert, anstelle der bisherigen Steuerfreigrenzen treten höhere neue Sozialabzüge.
- Stufe 2: Das Einkommen über CHF 200'000 (Alleinstehende) bzw. über CHF 400'000 (Ehepaare/Alleinerziehende) wird mit 27% besteuert. Die tarifliche Gleichstellung der Alleinerziehenden mit den Ehepaaren ist nötig wegen Art. 11 Abs. 1 StHG, obwohl bei Alleinerziehenden keine Einkommenszusammenrechnung stattfindet.

Die folgende Tabelle zeigt die Tarifstrukturen des geltenden und des vorgeschlagenen neuen Doppeltarifs gemäss § 36 StG:

Tarif A: Alleinstehende ohne Kinder				
Tarifstufen	Geltendes Recht		Gesetzesvorschlag	
	bis steuerbares Einkommen von	Grenzsteuersatz	bis steuerbares Einkommen von	Grenzsteuersatz
Freigrenze bis	10'900	0%	keine	keine
1. Stufe bis	26'200	15%	200'000	23.5%
2. Stufe bis	35'000	20%	ab 200'100	27.0%
3. Stufe bis	76'500	25%		
4. Stufe bis	164'000	26%		
5. Stufe bis	246'000	28%		
6. Stufe bis	1'366'500	30%		
7. Stufe ab	1'366'600	29%		

Tarif B: Verheiratete und Alleinerziehende				
Tarifstufen	Geltendes Recht		Gesetzesvorschlag	
	bis steuerbares Einkommen von	Grenzsteuersatz	bis steuerbares Einkommen von	Grenzsteuersatz
Freigrenze bis	15'300	0%	keine	keine
1. Stufe bis	45'900	16.5%	400'000	23.5%
2. Stufe bis	63'400	22%	ab 400'100	27.0%
3. Stufe bis	294'100	26%		
4. Stufe bis	430'700	28%		
5. Stufe bis	2'208'200	30%		
6. Stufe ab	2'208'300	29%		

Weil die meisten Steuerpflichtigen ein Einkommen unter CHF 200'000 haben und für sie daher nur der Steuersatz der ersten Tarifstufe gilt, verläuft der Steuersatz auf dem steuerbaren Einkommen in den meisten Fällen linear. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Einkommenssteuer nicht progressiv ist, doch wird die Steuerprogression in der ersten Tarifstufe nicht durch den Tarif bewirkt, sondern durch die Steuerabzüge. Wie die Steuerprogression auf dem Nettoeinkommen bei den verschiedenen Haushaltsmodellen verläuft, zeigen die Diagramme auf den S. 25 ff. und im Anhang 2. Aufgrund des einheitlichen Steuersatzes der ersten Tarifstufe lässt sich die Einkommenssteuer für die meisten Steuerzahler einfach berechnen, indem das steuerbare Einkommen mit 23.5% multipliziert wird.

6.3 Erhöhung der Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)

Um die Steuerprogression zu bestimmen, den Wegfall der Steuerfreigrenzen im Tarif auszugleichen und gleichzeitig auch das steuerfreie existenznotwendige Einkommen zu erhöhen, werden **die allgemeinen Sozialabzüge (persönliche Abzüge)** neu wie folgt festgelegt:

- CHF 18'000 für Alleinstehende (bisher: kein Abzug);
- CHF 34'000 für Verheiratete (bisher: CHF 6'600);
- CHF 28'000 für Alleinerziehende (bisher: CHF 3'800).

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Besteuerung gegenüber heute erst ab einem wesentlich höheren Einkommen einsetzt.

Erwerbstätige:	Einzelperson ohne Kinder		Ehegatten ohne Kinder		Alleinerziehende mit 1 Kind	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Berufskostenpauschale ¹	1'500	4'000	3'000	8'000	1'500	4'000
Versicherungsabzug	550	2'000	1'100	4'000	550	2'000
Versicherungsabzug für Kinder	---	---	---	---	---	1'000
Allgemeiner Sozialabzug	0	18'000	6'600	34'000	3'800	28'000
Zweitverdienerabzug	---	---	1'100	2'000	---	---
Kinderabzug	---	---	---	---	6'800	6'800
Kinderabzug Zuschlag	---	---	---	---	2'700	---
Steuerfreigrenze im Tarif	10'900	0	15'300	0	15'300	0
Einsetzen der Besteuerung ab einem Einkommen von	12'950	24'000	27'100	48'000	30'650	41'800

¹ Bisher: Fahrkosten- und allgemeine Berufskostenpauschale; neu vereinheitlichte Abzugspauschale für sämtliche Berufskosten.

Mit der Erhöhung der Sozialabzüge wird die Forderung nach einer steuerlichen Befreiung des existenznotwendigen Einkommens erfüllt. Die neuen Abzüge decken den existenznotwendigen Lebensbedarf gemäss den Ansätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2007: Lebensbedarf für eine Person CHF 21'960, fürs erste Kind CHF 10'752) ab.

Die Aufhebung der tariflichen Freigrenzen vereinfacht die Steuerberechnung für das Einkommen der ersten Tarifstufe. Ausserdem wird den Steuerpflichtigen, weil sie die Sozialabzüge in ihrer Steuererklärung angeben müssen, das Ausmass der ihnen zustehenden Steuerentlastungen bewusster als bei tariflichen Steuerfreigrenzen.

Der **Zweitverdienerabzug** für erwerbstätige Ehepaare wird von bisher CHF 1'100 neu auf CHF 2'000 heraufgesetzt. Dieser Abzug ist harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben. Zusammen mit dem Sozialabzug von CHF 34'000 und dem Zweitverdienerabzug von CHF 2'000 kommen Ehepaare auf einen steuerlichen Freibetrag von CHF 36'000. Das entspricht dem Doppelten des Freibetrags für Alleinstehende ohne Kinder und stellt zusammen mit dem Tarif sicher, das Ehepaare nicht schlechter gestellt werden als zwei gleichviel verdienende Einzelpersonen.

Unverändert bleibt der ordentliche **Kinderabzug** von CHF 6'800 pro Kind. Hingegen entfällt der einkommensabhängige degressive Zuschlag zum Kinderabzug für Einkommen unter CHF 73'500. Die Aufhebung dieses komplizierten Zuschlags wird durch die hohen neuen Sozialabzüge, die vor allem die unteren Einkommen entlasten, sowie durch den neuen Versicherungsabzug für Kinder von CHF 1'000 wettgemacht. Nicht verändert wird aus ähnlichen

Überlegungen auch der Kinderbetreuungskostenabzug von maximal CHF 5'500 pro Kind. Keinen Sinn macht schliesslich ein Kinderabzug vom Steuerbetrag: Bei einem Abzug vom steuerbaren Einkommen nimmt die Steuerentlastung wegen des Einheitssteuersatzes von 23.5% auch bei steigendem Einkommen frankenmässig nicht stärker zu als bei einem Abzug vom Steuerbetrag, sondern bleibt immer gleich hoch; Abzüge vom steuerbaren Einkommen wirken sich für die Einkommen im Bereich der ersten Tarifstufe (bis CHF 200'000 für Alleinstehende, bis CHF 400'000 für Ehepaare und Alleinerziehende) genau gleich aus wie Abzüge vom Steuerbetrag.

Unverändert bleibt der **Rentnerabzug** von CHF 3'300. Würde dieser Abzug aufgehoben, käme es in bestimmten Einkommensbereichen zu höheren Steuerbelastungen als nach geltendem System, was nicht Ziel dieser Vorlage ist, da grundsätzlich keine Steuerpflichtigen wegen der Gesetzesrevision mehrbelastet werden sollen. Aufgehoben wird hingegen der **EL-Bezügerabzug** von CHF 500. Dieser Sozialabzug ist wegen der Steuerbefreiung des Existenzminimums nicht mehr nötig. Zudem sind die Ergänzungsleistungen der AHV/IV steuerfrei, die Aufhebung des Abzugs rechtfertigt sich auch deshalb.

6.4 Erhöhung des Versicherungsabzugs und neue Berufskostenpauschale

Der **Versicherungsabzug** wird von CHF 550 neu auf CHF 2'000 pro Person heraufgesetzt. Für Ehepaare ist der Abzug doppelt so hoch, er erhöht sich von CHF 1'100 auf CHF 4'000. Neu wird ausserdem ein Versicherungsabzug von CHF 1'000 für jedes Kind eingeführt, mit dem die steuerpflichtige Person zusammenlebt und dessen Unterhalt hauptsächlich besorgt. Damit werden die Prämien für die Krankenkasse (Durchschnittsprämie 2007: CHF 409 für Erwachsene, CHF 100 für Kinder und CHF 327 für junge Erwachsene) und für andere Versicherungen steuerlich entlastet.

Die heutigen Pauschalen von CHF 600 für Fahrkosten und von CHF 900 für übrige Auslagen werden zu einer einzigen **Berufskostenpauschale** zusammengefasst und auf CHF 4'000 für jede erwerbstätige Person erhöht. Die Erhöhung trägt zur Senkung der Einkommenssteuer bei und setzt positive Anreize zur Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Vereinheitlichung der Berufskostenpauschale dient ausserdem der Vereinfachung des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens. Die Einheitspauschale deckt alle Arten von Berufskosten ab und steht jedem erwerbstätigen Steuerpflichtigen zu, ohne dass er ihre Höhe und Gründe nachweisen muss. Die heutige Unterscheidung in mehrere Pauschalen für verschiedene Kostenarten (Fahrkostenpauschale, Allgemeine Berufskostenpauschale, Neben-erwerbpauschale, Verpflegungskostenpauschale) fällt weg. Wer höhere Berufsauslagen geltend macht, kann dies nach wie vor tun, denn der Abzug der Berufskosten ist nach oben nicht begrenzt, jedoch müssen in einem solchen Falle die Existenz, Höhe und Berufsbedingtheit sämtlicher Auslagen nachgewiesen werden.

6.5 Ausmass der Steuerentlastungen gemäss Gesetzesvorschlag

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Steuerbelastung bzw. die Steuerentlastungen gegenüber dem heutigen Recht für vier der häufigsten Haushaltskategorien, nämlich für:

- erwerbstätige Alleinstehende (Einzelpersonen) ohne Kinder;
- Ehepaare ohne Kinder, bei denen beide Gatten erwerbstätig sind und deren Gesamteinkommen sich 70% aus dem Einkommen des einen und zu 30% aus dem Einkommen des andern zusammensetzt;
- Ehepaare mit 2 Kindern, bei denen ebenfalls beide Gatten erwerbstätig sind und deren Gesamteinkommen sich im Verhältnis 70% : 30% zusammensetzt;
- erwerbstätige alleinerziehende Personen mit zwei Kindern.

Die folgenden Tabellen zeigen, dass es gemäss dem Gesetzesvorschlag des Regierungsrats bei praktisch allen Einkommenskategorien und Haushaltsmodellen zu Steuerentlastungen kommt. Sie sind bei den unteren Einkommen prozentual am grössten. Aber auch bei den mittleren und oberen Einkommen entstehen deutliche Entlastungen. Von der Gesetzesvorlage profitieren selbst die höchsten Einkommen, prozentual zwar weniger, betragsmässig aber nicht unbeträchtlich. Ausgeprägt sind auch die Entlastungen bei Ehepaaren und Familien mit Kindern.

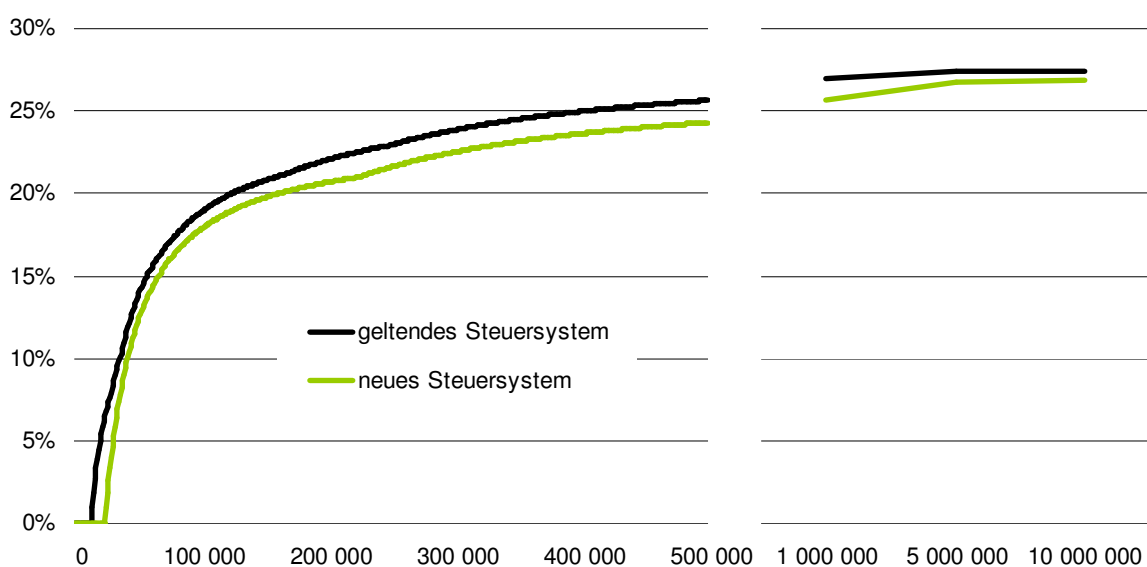
Weitere Tabellen zur Steuerbelastung und zu den Steuerentlastungen gemäss Gesetzesvorschlag befinden sich im Anhang 2 für die folgenden Haushaltsmodelle:

Haushalte ohne Kinder	Haushalte mit 2 Kindern
Einzelperson, erwerbstätig	Alleinerziehende Einzelperson, erwerbstätig
Rentner, alleinstehend	
Ehepaar, beide Gatten erwerbstätig (70:30)	Ehepaar, beide Gatten erwerbstätig (70:30)
Ehepaar, nur ein Gatte erwerbstätig (100:0)	Ehepaar, nur ein Gatte erwerbstätig (100:0)
Konkubinatspaar, beide Partner erwerbstätig (70:30)	Konkubinatspaar, beide Partner erwerbstätig (70:30)

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig					
Nettolohn	Geltendes System		Neues System		
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF in % ²
15'000	284	2%	0	0%	-284 -100%
20'000	992	5%	0	0%	-992 -100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466 -86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080 -43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850 -25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757 -17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770 -11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782 -8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795 -7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820 -6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927 -6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034 -5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302 -5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569 -5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745 -6%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351 -6%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726 -5%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476 -5%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159 -2%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409 -2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns ² Entlastung in % der bisherigen Belastung

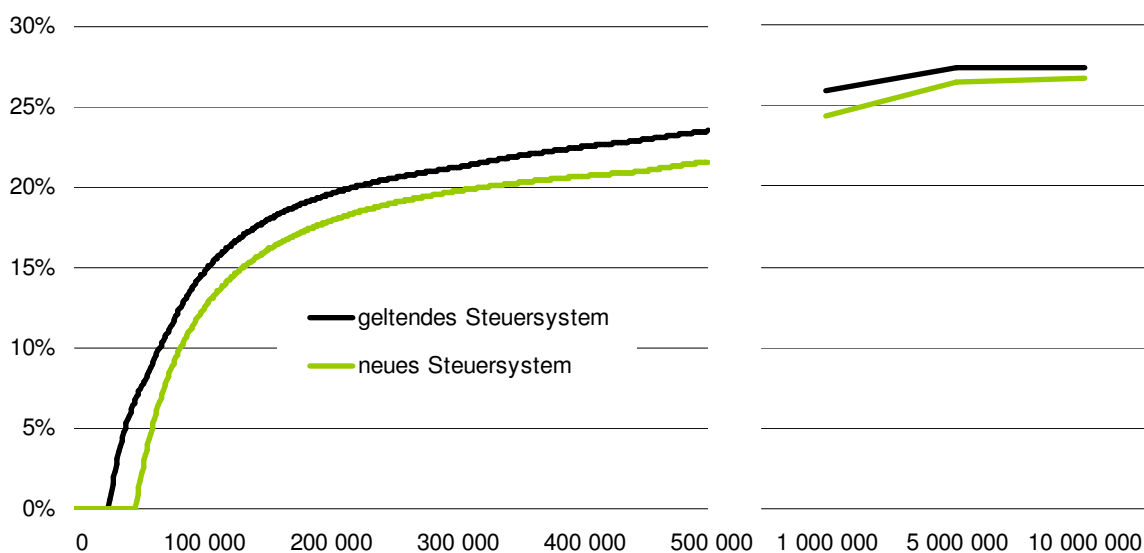
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig



Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)						
	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns² Entlastung in % der bisherigen Belastung

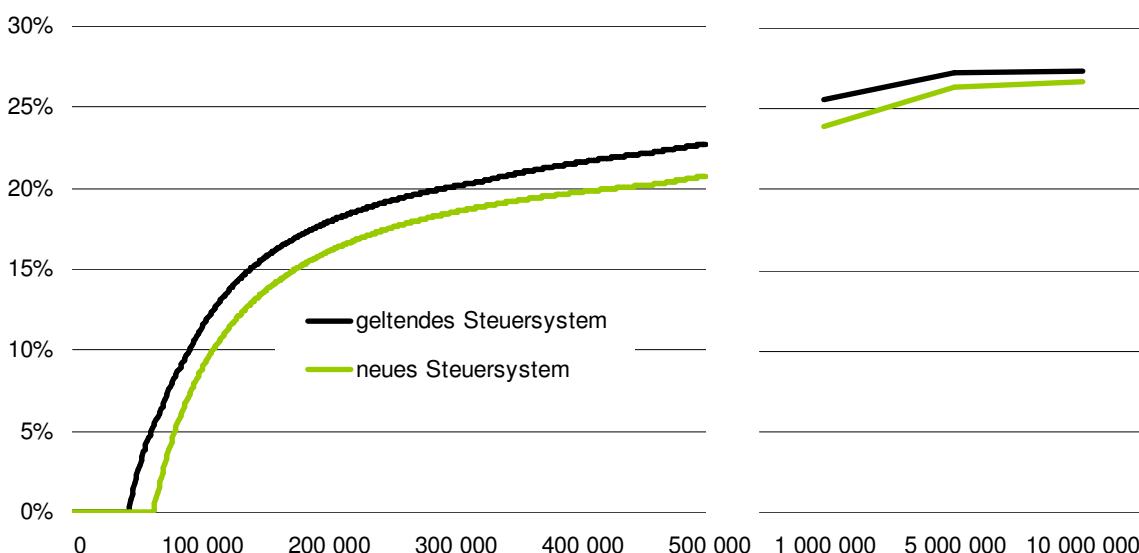
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns ² Entlastung in % der bisherigen Belastung

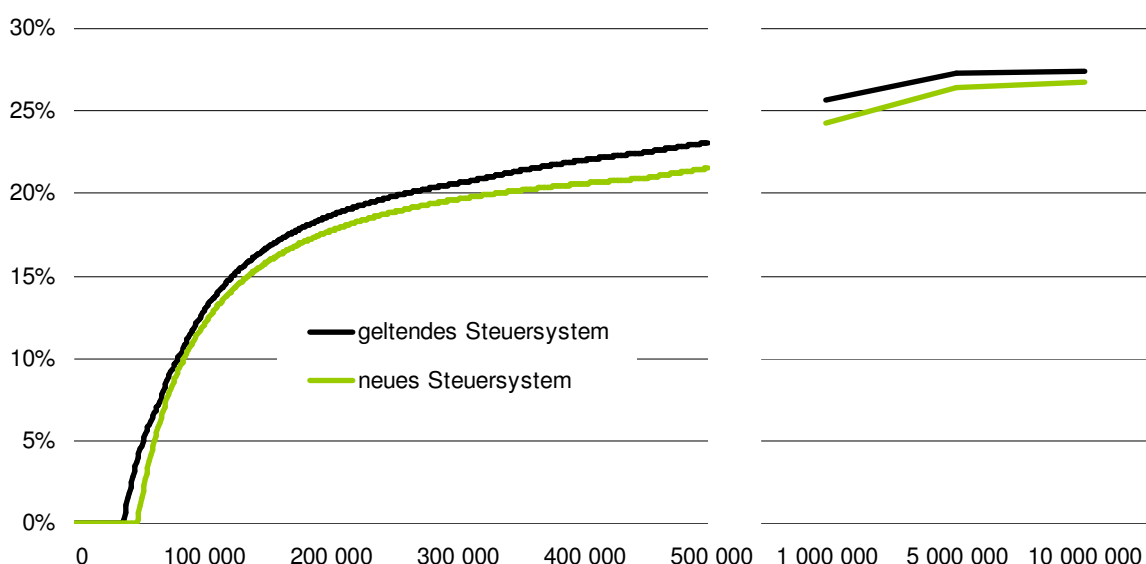
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns ² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig



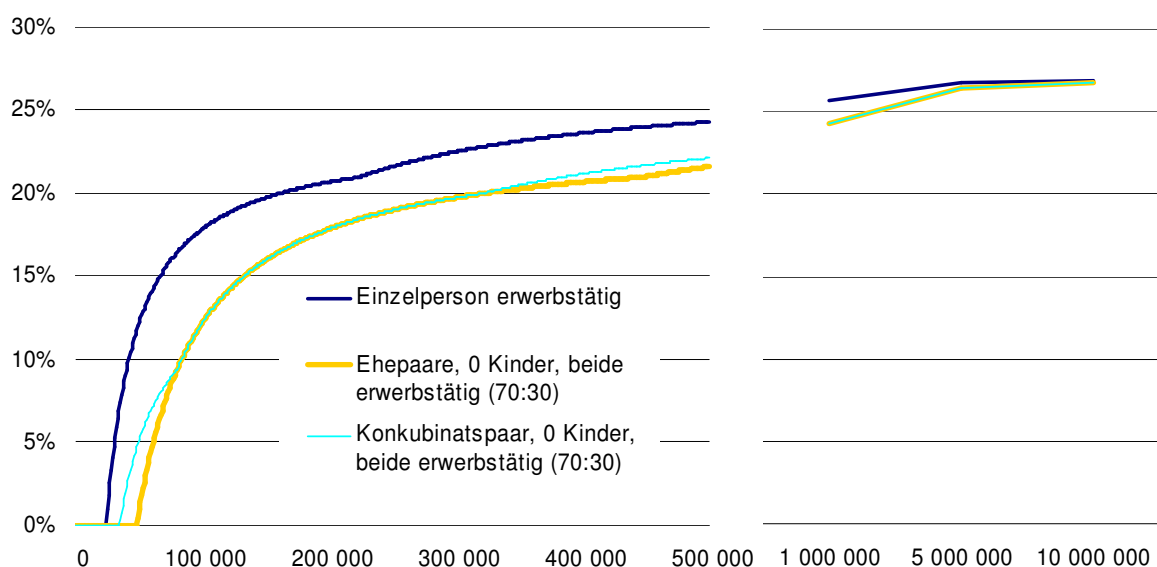
6.6 Belastungsrelationen zwischen verschiedenen Haushaltsmodellen

Haushalte ohne Kinder (Steuerbelastung gemäss Gesetzesvorschlag)

Haushalte ohne Kinder im Vergleich gemäss Gesetzesvorschlag						
Nettolohn	Einzelperson, erwerbstätig		Ehepaar, erwerbstätig (70 : 30)		Konkubinatspaar, erwerbstätig (70 : 30)	
	Steuerbelastung in CHF	in % ¹	Steuerbelastung in CHF	in % ¹	Steuerbelastung in CHF	in % ¹
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	235	1%	0	0%	0	0%
30'000	1'410	5%	0	0%	0	0%
35'000	2'585	7%	0	0%	118	0%
40'000	3'760	9%	0	0%	940	2%
50'000	6'110	12%	470	1%	2'585	5%
60'000	8'460	14%	2'820	5%	4'230	7%
70'000	10'810	15%	5'170	7%	5'875	8%
80'000	13'160	16%	7'520	9%	7'520	9%
90'000	15'510	17%	9'870	11%	9'870	11%
100'000	17'860	18%	12'220	12%	12'220	12%
125'000	23'735	19%	18'095	14%	18'095	14%
150'000	29'610	20%	23'970	16%	23'970	16%
200'000	41'360	21%	35'720	18%	35'720	18%
250'000	54'020	22%	47'470	19%	47'470	19%
500'000	121'520	24%	108'040	22%	110'630	22%
1'000'000	256'520	26%	243'040	24%	243'040	24%
5'000'000	1'336'520	27%	1'323'040	26%	1'323'040	26%
10'000'000	2'686'520	27%	2'673'040	27%	2'673'040	27%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Kinderlose Haushalte im Vergleich

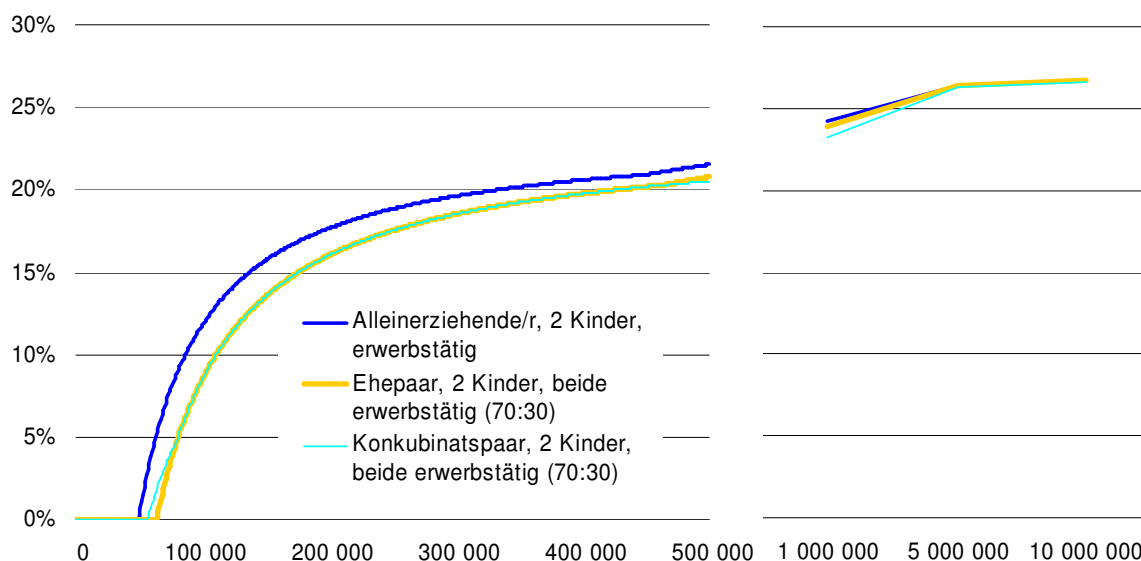


Haushalte mit 2 Kindern (Steuerbelastung gemäss Gesetzesvorschlag)

Haushalte mit 2 Kindern im Vergleich gemäss Gesetzesvorschlag						
Nettolohn	Alleinerziehende(r), erwerbstätig		Ehepaar, erwerbstätig (70 : 30)		Konkubinatspaar, erwerbstätig (70 : 30)	
	Steuerbelastung in CHF	in % ¹	Steuerbelastung in CHF	in % ¹	Steuerbelastung in CHF	in % ¹
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	94	0%	0	0%	0	0%
60'000	2'444	4%	0	0%	564	1%
70'000	4'794	7%	1'504	2%	2'209	3%
80'000	7'144	9%	3'854	5%	3'854	5%
90'000	9'494	11%	6'204	7%	6'204	7%
100'000	11'844	12%	8'554	9%	8'554	9%
125'000	17'719	14%	14'429	12%	14'429	12%
150'000	23'594	16%	20'304	14%	20'304	14%
200'000	35'344	18%	32'054	16%	32'054	16%
250'000	47'094	19%	43'804	18%	43'804	18%
500'000	107'608	22%	103'828	21%	102'554	21%
1'000'000	242'608	24%	238'828	24%	231'828	23%
5'000'000	1'322'608	26%	1'318'828	26%	1'311'828	26%
10'000'000	2'672'608	27%	2'668'828	27%	2'661'828	27%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Familien / Haushalte mit 2 Kindern im Vergleich



Der vorgeschlagene Einkommenssteuertarif führt zu ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltsmodellen. Ehepaare werden den Konkubinatspaaren trotz der Zusammenrechnung ihrer Einkommen im Wesentlichen gleich gestellt, die Progressionswirkung der Ehegattenbesteuerung ("Heiratsstrafe") wird aufgrund der gleich hohen Sozialabzüge pro Person (bzw. doppelt so hoher Abzüge für ein Ehepaar) und des einheitlichen Steuersatzes in der ersten Tarifstufe für beide Tarife beseitigt. Höher belastet als Ehepaare werden hingegen Alleinstehende, was systematisch richtig ist, da die Leistungsfähigkeit eines 2-Erwachsenen-Haushalts bei gleichem Einkommen geringer ist als diejenige eines 1-Erwachsenen-Haushalts. Die geringfügige Mehrbelastung der Konkubinatspaare im unteren Einkommensbereich gegenüber gleichviel verdienenden Ehepaaren ist darauf zurückzuführen, dass der weniger verdienende Konkubinatspartner die ihm zustehenden Abzüge mangels genügenden Einkommens nicht voll abziehen und, weil er als alleinstehend veranlagt wird, auch nicht auf den Partner übertragen kann.

Die Steuerbelastung der Haushalte im interkantonalen Vergleich kann nur grob abgeschätzt werden, weil in vielen Kantonen Veränderungen anstehen. Im Anhang 6 sind die Vergleichstabellen aus Abschnitt 3.3 nochmals dargestellt, nun mit Basel und Riehen gemäss neuem Tarif. In diesem Vergleich würden Basel und Riehen nun mehrheitlich im oberen (steuerünstigeren) Mittelfeld positioniert sein. Da sich bis zur Einführung der neuen Gesetzgebung die Situation auch in den meisten Vergleichsgemeinden ändern wird, wird sich dieses Bild allerdings noch verändern. Aufgrund der heute verfügbaren Information wird sich die Position von Basel-Stadt mit dem Vorschlag des Regierungsrates aber insgesamt klar verbessern.

6.7 Steuerentlastungen gemäss Initiativen und Gegenvorschlag im Vergleich

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Steuerentlastungen bei den beiden Volksinitiativen und beim Gegenvorschlag des Regierungsrats.

Die **SVP-Initiative**, welche eine lineare Reduktion der Einkommenssteuer um 10% anstrebt, wirkt sich in allen Einkommensstufen gleichmässig aus. Die Steuerentlastungen sind bei den oberen Einkommen grösser als bei der CVP-Initiative und beim Gegenvorschlag, dafür bei den unteren Einkommen markant kleiner und für Ehepaare im mittleren Einkommensbereich weniger günstig. Bei der **CVP-Initiative** sind die Entlastungen teilweise weniger gross als beim Gegenvorschlag. Bei den Einzelpersonen im mittleren Einkommensbereich sind die Entlastungen bei der CVP-Initiative zum Teil aber grösser als beim Gegenvorschlag. Der **Gegenvorschlag** führt vor allem für Ehepaare und für Familien zu teils markanten Entlastungen. Zudem ist er für Einzelpersonen im unteren und untersten Einkommensbereich am günstigsten, im mittleren bis oberen Bereich auch günstiger als die CVP-Initiative.

Einzelperson, keine Kinder, erwerbstätig						
Nettolohn	SVP-Initiative		CVP-Initiative ¹		Gegenvorschlag RR	
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerbelastung	
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %
15'000	-28	-10%	-156	-55%	-284	-100%
20'000	-99	-10%	-156	-16%	-992	-100%
25'000	-170	-10%	-156	-9% ²	-1'466	-86%
30'000	-249	-10%	-463	-19%	-1'080	-43%
35'000	-344	-10%	-605	-18%	-850	-25%
40'000	-452	-10%	-855	-19%	-757	-17%
50'000	-688	-10%	-1'040	-15%	-770	-11%
60'000	-924	-10%	-1'040	-11%	-782	-8%
70'000	-1'160	-10%	-1'040	-9%	-795	-7%
80'000	-1'398	-10%	-1'053	-8%	-820	-6%
90'000	-1'644	-10%	-1'081	-7%	-927	-6%
100'000	-1'889	-10%	-1'081	-6%	-1'034	-5%
125'000	-2'504	-10%	-1'081	-4%	-1'302	-5%
150'000	-3'118	-10%	-1'081	-3%	-1'569	-5%
200'000	-4'411	-10%	-1'164	-3%	-2'745	-6%
250'000	-5'737	-10%	-1'200	-2%	-3'351	-6%
500'000	-12'825	-10%	-1'247	-1%	-6'726	-5%
1'000'000	-27'000	-10%	-1'247	0%	-13'476	-5%
5'000'000	-136'968	-10%	-1'206	0%	-33'159	-2%
10'000'000	-273'993	-10%	-1'206	0%	-53'409	-2%

¹ Die Prämienverbilligungen an die Krankenversicherung für Personen mit geringem Einkommen sind berücksichtigt. Ihre Anrechnung mindert den Versicherungsabzug.

² Die in diesem Bereich unregelmässige Abnahme der Steuerentlastungen in % liegt an den Prämienverbilligungen. Sie sind im untersten Einkommensbereich am Höchsten, nehmen mit steigendem Einkommen aber ab, wodurch sich im Gegenzug der steuermindernde Versicherungsabzug erhöht.

Ehepaar, keine Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	SVP-Initiative		CVP-Initiative ¹		Gegenvorschlag RR	
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerbelastung	
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	-45	-10%	-359	-79%	-452	-100%
35'000	-123	-10%	-359	-29%	-1'232	-100%
40'000	-201	-10%	-359	-18% ²	-2'011	-100%
50'000	-357	-10%	-858	-24%	-3'101	-87%
60'000	-525	-10%	-1'133	-22%	-2'429	-46%
70'000	-733	-10%	-1'830	-25%	-2'158	-29%
80'000	-959	-10%	-2'011	-21%	-2'069	-22%
90'000	-1'205	-10%	-2'162	-18%	-2'176	-18%
100'000	-1'450	-10%	-2'162	-15%	-2'283	-16%
125'000	-2'065	-10%	-2'162	-10%	-2'550	-12%
150'000	-2'679	-10%	-2'162	-8%	-2'818	-11%
200'000	-3'907	-10%	-2'162	-6%	-3'353	-9%
250'000	-5'136	-10%	-2'162	-4%	-3'888	-8%
500'000	-11'754	-10%	-2'495	-2%	-9'498	-8%
1'000'000	-25'929	-10%	-2'495	-1%	-16'248	-6%
5'000'000	-136'702	-10%	-2'412	0%	-43'977	-3%
10'000'000	-273'727	-10%	-2'412	0%	-64'227	-2%

Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	SVP-Initiative		CVP-Initiative ¹		Gegenvorschlag RR	
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerbelastung	
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	-104	-10%	-390	-37%	-1'045	-100%
60'000	-276	-10%	-764	-28%	-2'760	-100%
70'000	-448	-10%	-1'014	-23% ²	-2'971	-66%
80'000	-658	-10%	-1'840	-28%	-2'726	-41%
90'000	-870	-10%	-2'374	-27%	-2'500	-29%
100'000	-1'116	-10%	-2'752	-25%	-2'607	-23%
125'000	-1'730	-10%	-2'752	-16%	-2'875	-17%
150'000	-2'345	-10%	-2'752	-12%	-3'142	-13%
200'000	-3'573	-10%	-2'752	-8%	-3'677	-10%
250'000	-4'802	-10%	-2'752	-6%	-4'212	-9%
500'000	-11'368	-10%	-3'175	-3%	-9'855	-9%
1'000'000	-25'543	-10%	-3'175	-1%	-16'605	-7%
5'000'000	-136'329	-10%	-3'069	0%	-44'462	-3%
10'000'000	-273'354	-10%	-3'069	0%	-64'712	-2%

^{1/2} vgl. Anmerkungen auf S. 32.

6.8 Verzicht auf Änderungen bei der Vermögenssteuer

Der Gesetzesvorschlag sieht keine Steuererleichterungen bei der Vermögenssteuer vor. Die Vermögenssteuer wurde anlässlich der Steuerrevision im Jahre 2002 deutlich gesenkt, nämlich um 10%, während die Einkommenssteuer nur um 5.5% reduziert wurde. Ausserdem bildet die Einkommenssteuer bei interkantonalen und internationalen Ratings einen wesentlich wichtigeren Indikator zur Beurteilung der Steuerattraktivität eines Standorts als die Vermögenssteuer, die häufig nicht in solche Beurteilungen einbezogen wird. Zudem verlangen die Steuerinitiativen Steuerentlastungen einzig bei der Einkommenssteuer. Damit eine Senkung der Vermögenssteuer deutlich zu spüren wäre, müssten die Steuersätze markant reduziert werden, was mit entsprechend hohen Steuerausfällen verbunden wäre. Kein Handlungsbedarf besteht auch deshalb, weil die Belastungsunterschiede zu den Nachbarkantonen nicht gravierend sind (siehe dazu die Tabelle auf S. 11). Schliesslich sieht das Steuergesetz gewisse Entlastungen bei der Bemessung der Vermögenssteuer vor, welche die meisten Kantone nicht kennen, nämlich eine günstige Bewertung der Wertschriften und Kapitalanlagen zum Mittel des Ertrags- und Verkehrswerts (§ 46 StG) und gewisse Belastungsobergrenzen, wenn die Vermögenssteuer und die Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag mehr als 50% des Vermögensertrags ausmachen (§ 52 StG). Anzumerken bleibt noch, dass die Vermögenssteuer einen gewissen Ausgleich für die Steuerbefreiung der privaten Kapitalgewinne und für die Nichtbesteuerung der Erbschaften und Schenkungen an direkte Nachkommen bildet.

7. Entlastungen bei der Unternehmensbesteuerung

Konkrete politische Vorstösse zur Frage der Unternehmensbesteuerung liegen auf kantonaler Ebene gegenwärtig keine vor. Angesichts der Reformbestrebungen in den meisten anderen Kantonen und mit Blick auf die Gesetzesrevision zur Unternehmenssteuerreform II auf Bundesebene (BBl 2007, 2329), gegen welche allerdings das Referendum ergriffen wurde, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich der Kanton Basel-Stadt Gedanken machen muss, wie der Steuerstandort für Unternehmen interkantonal und international verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang werden vor allem folgende Massnahmen diskutiert:

- eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes;
- ein Wechsel bei der Gewinnsteuer vom renditeabhängigen zum proportionalen Tarif;
- eine Reduktion der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften;
- die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- eine Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften;
- die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Aktionär.

Das Finanzdepartement hat sich auf der Suche nach wirksamen Steuerentlastungen für Unternehmen die Meinungen diverser Experten angehört. Es wurde bald klar, dass sich eine Gesetzesrevision wegen der hohen Steuerausfälle auf die wirksamsten und erfolgversprechendsten Lösungen konzentrieren muss. Aus diesem Grunde wurden andere Massnahmen wie der Wechsel zu einem Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer, eine Senkung der Kapitalsteuer bei den Kapital- und/oder bei den Holdinggesellschaften sowie die Einführung eines Freibetrags bei der Kapitalsteuer zwar geprüft (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 37 f. Abschnitt 7.3), jedoch als weniger wirksam erachtet als die Senkung der Gewinnsteuer und deshalb nicht weiter verfolgt. Der Regierungsrat hat sich diesen Überlegungen angeschlossen und sich für eine Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entschieden, da dies die effektivste und nachhaltigste Massnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons bildet.

Daneben schlägt der Regierungsrat eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene Anteilsinhaber durch Einführung des Teilsatzverfahrens mit einer Satzreduktion um 40% bzw. auf 60% für Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft vor. Die Befugnis der Kantone zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und die Art und das Ausmass ihrer Durchführung sind zwar nicht unumstritten, doch werden diese Fragen gegebenenfalls höchstrichterlich beurteilt und entschieden werden müssen. Jedenfalls haben die meisten Kantone die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den letzten Jahren eingeführt. Ihre Einführung wäre für Basel-Stadt nur mit geringfügigen Steuerausfällen verbunden, weil die Zahl der ansässigen Steuerpflichtigen mit qualifizierten Beteiligungen gering ist.

7.1 Senkung der Gewinnsteuer

Eine Senkung der Gewinnsteuer hat zweifellos positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Allerdings sind die damit verbundenen Steuerausfälle hoch. Es besteht aber Handlungsbedarf, weil die umliegenden Kantone ihre Unternehmenssteuern gesenkt haben oder dies planen. Die nachstehende Tabelle zeigt die in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn neu beschlossenen oder geplanten Steuersätze bei der Gewinnsteuer (Zweistufentarif mit proportionalen Steuersätzen):

Kantonshauptort	Einfacher kantonaler Gewinnsteuersatz in % (zweistufiger Tarif)	Gewinnsteuersatz inkl. Gemeindesteuern in %
Liestal (geplant auf 2008)	6/12	11/17 ¹
Aarau (beschlossen auf 2009)	6/9	11,04/16,56 ²
Solothurn (geplant auf 2012)	5/8,5	5,75/9,20 ³

¹ Der Gemeindesteuer liegt ein Steuersatz von 5% des Reinertrages (Periode 2007) zugrunde;

² Der Gemeindesteuer liegt ein kantonal bestimmter Steuerfuss von 184% (Periode 2007) zugrunde;

³ Der Gemeindesteuer liegt ein kommunaler Steuerfuss von 115% (Periode 2007) zugrunde.

Angesichts der tieferen Steuerbelastung in den Nachbarkantonen schlägt der Regierungsrat zwecks Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eine substanzielle Reduktion der Gewinnsteuer vor. Diese Reduktion erfolgt mit einer Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes in drei Schritten:

Steuerperiode	im 1. Jahr 2008 ¹	im 2. Jahr 2009 ¹	ab 3. Jahr 2010 ¹
Maximaler Gewinnsteuersatz	23.0%	22.5%	22.0%
Steuerausfall in Mio. CHF	29	40	52

¹ Sofern die Gesetzesvorlage auf die Steuerperiode 2008 in Kraft tritt.

Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass das Steuergefälle zu den Nachbarkantonen weiter zunimmt und erfolgreiche Firmen mit hoher Wertschöpfung in steuergünstigere Kantone abwandern. Der Regierungsrat befürchtet, dass Unternehmen mit hoher Rendite mittel- bis langfristig in die Nachbarkantone wegziehen oder ihre Aktivitäten sukzessive dorthin verlagern könnten. Dem soll mit der vorgeschlagenen Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes entgegengesteuert werden. Die Reduktion des Steuersatzes erfolgt in drei Schritten, um die Steuerausfälle besser abzufedern und den Finanzhaushalt zu schonen.

7.2 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung spricht man, wenn die von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft versteuerten und ausgeschütteten Gewinne auch von den Anteilshabern voll versteuert werden müssen. Ein Teil der Meinungen erachtet diese Doppelbelastung als nicht sachgerecht, weil der Aktionär oder Anteilshaber den Gewinn, den er aus seinem Einsatz von Arbeit und Kapital erwirtschaftet, zweimal versteuern müsse, einmal als Gewinn der Gesellschaft und einmal als Dividendenausschüttung, und weil die wirtschaftliche Doppelbelastung dem Gebot einer rechtsformneutralen Besteuerung von Personenunternehmen (Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften) und Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaften, GmbH) widerspreche. Die andere Auffassung verneint eine solche Doppelbesteuerung, weil nicht die gleiche Person, sondern zwei unterschiedliche Steuersubjekte besteuert werden.

Nach Auffassung des Regierungsrats lassen sich Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur bei einem echten unternehmerischen Engagement von Aktionären, die sich substantiell und nachhaltig an einer Gesellschaft beteiligen und auch ein entsprechendes wirtschaftliches Risiko tragen, rechtfertigen. In Fällen, in denen eine Beteiligung an einer Gesellschaft nur der kurzfristigen Vermögensanlage oder Vermögensdiversifizierung dient, ist eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nicht angemessen. Zu Recht wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den meisten Kantonen und

gemäss der Unternehmenssteuerreform des Bundes auf qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft beschränkt.

In der Schweiz stehen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung gegenwärtig zwei Methoden zur Diskussion: 1. Das Teilsatzverfahren, bei welchem der Steuerbetrag durch eine Reduktion des Einkommenssteuersatzes auf dem Beteiligungsertrag ermässigt wird; und 2. das Teilbesteuerungsverfahren, bei dem der Beteiligungsertrag (im Rahmen der Ermittlung des steuerbaren Einkommens) nur zu einem Teil erfasst wird.

Die vom Bund im Rahmen der Unternehmenssteuerreform angestrebte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung soll auf dem Wege des Teilbesteuerungsverfahrens erfolgen. Gegen die Bundesvorlage ist allerdings das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung soll anfangs 2008 stattfinden.

Wegen des Steuerharmonisierungsrechts ist den Kantonen das Teilbesteuerungsverfahren verwehrt. Die Umschreibung der Bemessungsgrundlage ist allein Bundessache, die Kantone können eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung deshalb nur mit dem Teilsatzverfahren realisieren.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, haben die meisten Kantone die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen eingeführt oder haben eine solche vor. Der Umfang der Satzreduktion und die Höhe der Mindestbeteiligung sind allerdings von Kanton zu Kanton verschieden.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung					
	Reduktion des Steuersatzes auf	Beteiligung mindestens		Reduktion des Steuersatzes auf	Beteiligung mindestens
GL	20%	10%	SG	50%	10%
SZ	25%	5%	SO	50%	10%
AG	40%	10%	ZH	50%	10%
UR	40%	10%	OW	50%	20%
AI	45%	10% oder CHF 2 Mio.	LU	50%	5% oder CHF 5 Mio.
TG	50%	5%	NW	50%	10% oder CHF 2 Mio.
BE	50%	10%	AR	50%	20% oder CHF 2 Mio.
BL	50%	10%	SH	50%	20% oder CHF 2 Mio.
GR	50%	10%	ZG	70%	5% oder CHF 5 Mio.

Die Beseitigung oder Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist zu einem wichtigen Faktor im interkantonalen Steuerwettbewerb geworden. Steuerpflichtige könnten im Hinblick auf bevorstehende substanzielle Ausschüttungen aus Beteiligungen veranlasst sein, in Kantone zu ziehen, die eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsehen.

Der Regierungsrat schlägt zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eine moderate Ermässigung des Einkommenssteuersatzes auf Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen um 40% auf neu 60% vor. Von einer weitergehenden Reduktion des Steuersatzes auf 50% oder gar mehr, wie das die meisten Kantone vorsehen, sieht der Regierungsrat ab. Das verfassungsrechtlich zulässige Ausmass der Entlastung von Beteiligungseinkünften ist umstritten. Gemäss einem Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 29. November 2006 (publ. in <http://www.efd.admin.ch/>) soll ein Teilbesteuerungsmass von 50% auf Einkünften aus Beteiligungen im Privatvermögen ohne kompensatorische Massnahmen nicht zulässig

sein. Angesichts der ungeklärten Kontroverse ist eine weitergehende Entlastung von mehr als 40% nicht angezeigt und mit dem Prinzip einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung nicht vereinbar. Zudem schafft eine übermässige Ermässigung Anreize für sachwidrige Steueroptimierungen (bspw. als Dividendenausschüttungen verdeckte Lohnzahlungen an Aktionärsdirektoren). Zur Funktionsweise des Teilsatzverfahrens und zur vorgeschlagenen Gesetzesregelung wird auf die Erläuterungen zu § 36 Abs. 4 auf S. 47 verwiesen.

Die mit der Einführung des Teilsatzverfahrens verbundenen Steuerausfälle sind mit CHF 2 Mio. relativ gering, was sich mit der kleinen Zahl von in Basel-Stadt ansässigen Personen mit qualifizierten Beteiligungen erklärt. Bei Einführung einer tieferen Mindestbeteiligungsquote (bspw. von 5%) würden die Steuerausfälle aber massiv zunehmen.

7.3 Nicht vorgesehene Massnahmen

Andere Massnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung wären zur Stärkung des Wirtschafts- und Steuerstandorts an sich wünschenswert, sind aber nicht tragbar. Die nachfolgend erörterten Massnahmen hält der Regierungsrat für weniger effektiv und erfolgversprechend als eine Senkung der Gewinnsteuer. Nach Meinung der angehörten Experten stellt die Senkung des Gewinnsteuersatzes die mit Abstand wirksamste Massnahme zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dar.

Einen **Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer** kennen der Bund für die direkte Bundessteuer und verschiedene Kantone (ZH, BE, LU, VD, GE und TI). Eine proportionale Besteuerung des Gewinns ist steuersystematisch sachgerecht, behandelt alle Unternehmen gleich und ist einfach zu handhaben. Progressive Steuersätze machen für die Besteuerung der Unternehmen wenig Sinn, da die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens von verschiedensten Faktoren abhängt und nicht nur von seiner Rendite bzw. vom Verhältnis des Gewinns zum Eigenkapital. Die Ertragsintensität stellt keinen geeigneten Massstab zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens und zur Berechnung der Gewinnsteuer dar. Einen Wechsel zum Proportionaltarif schlägt der Regierungsrat trotzdem nicht vor. Ein solcher Wechsel müsste mit einer massiven Erhöhung der Gewinnsteuer der weniger ertragsintensiven Unternehmen erkaufte werden. Zudem wäre bei einem Proportionaltarif die Kapitalsteuer konsequenterweise abzuschaffen, weil sie nur in einem renditeabhängigen Besteuerungssystem (System der "kommunizierenden Röhren") steuersystematisch gerechtfertigt ist. Auf die Einnahmen aus der Kapitalsteuer kann der Kanton aber nicht verzichten.

Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine **Senkung der Kapitalsteuer**. Die Reduktion der Gewinnsteuer hat eindeutig Vorrang. Im interkantonalen und internationalen Wettbewerb stellt die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen das weit wichtigere Kriterium für die Beurteilung eines Steuerstandorts dar als die Kapitalsteuerbelastung. Aus dem gleichen Grund verzichtet der Regierungsrat auch auf eine **Anrechnung der Kapitalsteuer** an die Gewinnsteuer. Zwar würde die Anrechnung die steuerliche Belastung von kapitalintensiven und gewinnstarken Unternehmen reduzieren, doch wären Unternehmen ohne oder mit nur wenig Gewinn benachteiligt, weil sie von einer Anrechnung nicht oder nur wenig profitieren könnten. Wenig Sinn machen würde auch ein **Freibetrag bei der Kapitalsteuer**. Ein solcher Freibetrag wäre für Unternehmen mit hohem Eigenkapital kaum zu spüren und würde nur kleinen Unternehmen Entlastungen bringen. Die Mehrzahl der kleinen Unternehmen zahlt aber keine oder nur geringe Gewinnsteuern, ein Freibetrag auf dem Kapital würde sie von

der Steuerpflicht ganz ausnehmen, was staatspolitisch nicht unproblematisch ist, da auch wenig rentable Unternehmen Leistungen der öffentlichen Hand beanspruchen und sich an deren Finanzierung deshalb minimal beteiligen sollten.

Der Regierungsrat sieht auch von einer **Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften** ab. Holdinggesellschaften zahlen keine Gewinnsteuer und entrichten nur eine reduzierte Kapitalsteuer. Die Einnahmen aus der Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften betragen rund 40 Mio. CHF und sind für den Kanton nicht unbedeutend. Hinzu kommt der Kantonsanteil von 17% auf der direkten Bundessteuer von Holdinggesellschaften. Der Wegzug einer Holdinggesellschaft kann zu erheblichen Ertragseinbussen für den Kanton führen, wenn es sich um Holdings handelt, die eine hohe Kapital- und eine hohe direkte Bundessteuer zahlen. Aus diesem Grund wäre es an sich sinnvoll, die Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu verbessern und die Abwanderung grosser Holdinggesellschaften in Kantone mit tiefen Holdingsteuersätzen zu verhindern. Bei den in Basel-Stadt domizilierten steuerstarken Holdinggesellschaften handelt es sich allerdings um Gesellschaften hier ansässiger Konzerne. Mit der Senkung der Gewinnsteuer wird die Attraktivität des Kantons für Konzerne indessen ebenso gut wenn nicht besser erreicht als mit einer Reduktion des Kapitalsteuersatzes, da die Senkung der Gewinnsteuer allen konzerneigenen Betriebsgesellschaften zugute kommt.

8. Beseitigung fiskalischer Hemmnisse bei den Immobilien

Gemäss Politikplan 2007-2010 hat der Kanton Basel-Stadt zum Ziel, ein auf zeitgemässe Bedürfnisse ausgerichtetes Wohnangebot zu schaffen, die Liegenschaftseigentümer mit Anreizen zur Modernisierung und Umstrukturierung des Wohnangebotes zu motivieren und die Voraussetzungen für ein quantitativ ausreichendes Angebot an modernem Wohnraum sicherzustellen. Investoren sollen motiviert, private Wohnbau- und Erneuerungsprojekte gefördert und die Nachfrage nach hochwertigem Wohnraum unterstützt werden. Als ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele und zur Verbesserung der Attraktivität des Kantons für Investitionen im Immobilienbereich schlägt der Regierungsrat folgende vier Massnahmen vor:

- bei der Grundstücksteuer eine Reduktion des ordentlichen Steuersatzes von 4‰ auf 2‰;
- bei der Grundstückgewinnsteuer:
 - die Zulässigkeit der Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens;
 - die Ermässigung des Spekulationszuschlags, wenn der Veräusserer Bauinvestitionen geleistet hat;
- die Abschaffung der Stempelsteuer.

8.1 Senkung der Grundstücksteuer

Nach geltendem Recht beträgt die Grundstücksteuer 4‰ des steuerbaren Grundstückwertes (§ 114 Abs. 1 StG). Eine Ausnahme gilt für Grundstücke von konzessionierten Versicherungsgesellschaften, von steuerbefreiten juristischen Personen (Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungsträger, Versicherer der sozialen Krankenversicherung, juristische Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung, kirchliche Institutionen) und von Wohngenossenschaften. Für diese Steuersubjekte gilt bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen statt des ordentlichen Steuersatzes von 4‰ ein privilegierter Satz von 2‰ (§ 114 Abs. 2 StG).

Die Grundstücksteuer wurde im Jahre 1964 eingeführt, um zu verhindern, dass juristische Personen mit Grundbesitz durch bestimmte Ausgestaltung ihrer Kapitalverhältnisse Steuern vermeiden konnten. "Es zeigt sich, dass zahlreiche Immobiliengesellschaften, respektive die wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Personen, dazu übergegangen sind, die Gesellschaften derart mit fremden Kapitalien zu belasten, dass dies einer eigentlichen Aushöhlung der Gesellschaft und damit auch des ihr rechtlich gehörenden Liegenschaftsbesitzes gleichkommt. Wirtschaftlich gehört der Grundbesitz den Darlehensgebern, die aber, wenn sie nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen, hierfür nicht besteuert werden können ... Durch solche Vorgehen kann der Grundbesitz mobilisiert und der Steuerhoheit unseres Kantones entzogen werden. Das krasse Missverhältnis zwischen den eigenen Mitteln einer Gesellschaft und ihrem Grundbesitz im Kanton Basel-Stadt dient in vielen Fällen der Steuerumgehung" (Bericht der Grossratskommission Nr. 6017 vom 29. November 1963; Ratschlag des Regierungsrats Nr. 5939 vom 10. Januar 1963). Der Steuersatz betrug ursprünglich 2‰. Anlässlich der Gesetzesrevision von 1976 wurde er auf 4‰ angehoben, als gleichzeitig auch die Ertrags- und Kapitalsteuersätze erhöht wurden (Ratschlag und Entwurf Nr. 7148 vom 13. März 1975; Bericht Expertenkommission vom Januar 1975, S. 240; Bericht Grossratskommission Nr. 7233 vom 14. April 1976).

Nach dem Steuerharmonisierungsrecht sind die Kantone berechtigt, Liegenschaftsteuern zu erheben. Art. 27 Abs. 2 StHG schreibt lediglich vor, dass die Minimalsteuern an die or-

entlichen Gewinn- und Kapitalsteuern anzurechnen sind. Die baselstädtische Grundstücksteuer ist grundsätzlich zulässig. Problematisch ist aber der gegenwärtige Steuersatz von 4‰. Wiederholt hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot entschieden, dass die Grundstücksteuer nicht mehr als 2‰ des Grundstückswertes betragen dürfe (BGE vom 22.5.1974 in ASA 44 S. 539; BGE vom 4.11.1995 in StE 1997 A 24.44.4 Nr. 1; BGE vom 2.3.2005 in StR 60 S. 689).

Der hohe Steuersatz von 4‰ ist auch aus wirtschaftlicher Sicht problematisch, weil er sich für Unternehmen mit wenig Eigenkapital, die zur Realisierung grösserer Bauvorhaben auf Fremdkapital angewiesen sind und in der Anfangsphase noch wenig Gewinn erwirtschaften, investitionshemmend auswirkt.

Im Vergleich zu den Kantonen, die eine Minimalsteuer auf Grundstücken kennen, ist der ordentliche Steuersatz der baselstädtischen Grundstücksteuer hoch:

Kanton	Steuersatz in ‰	Kanton	Steuersatz in ‰
AG	1.5	NW*	0.7
AR	2.0	OW*	2.0
BS	4.0	SG*	2.0
LU	2.0	SH*	0.75
TG*	1.7-2.1	TI	1.0

*) inkl. Steuerfuss

Stand Februar 2006

Der Regierungsrat schlägt eine Reduktion des Steuersatzes von 4‰ auf 2‰ vor. Diese Reduktion betrifft nur den Normalsatz. Die damit verbundenen Steuerausfälle betragen ca. 5 Mio. Franken. Von dieser Satzreduktion nicht betroffen sind die schon bisher mit 2‰ privilegiert besteuerten Lebensversicherungen, Sozialversicherungs- und Berufsvorsorgeeinrichtungen, gemeinnützige und kirchliche Institutionen und Wohngenossenschaften. Für sie gilt weiterhin ein Steuersatz von 2‰. Sie werden zwar nicht entlastet, aber auch nicht höher belastet. Es besteht kein Grund, sie gegenüber den anderen juristischen Personen weiterhin mit einem privilegierten Steuersatz besser zu stellen. Eine Reduktion des Steuersatzes unter 2‰ hätte weitaus höhere Steuerausfälle zur Folge, weil ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der Grundstücksteuer von den mit 2‰ privilegiert besteuerten juristischen Personen stammt.

8.2 Grundstückgewinnsteuer

Die Gewinne aus der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen werden im Kanton Basel-Stadt nach dem sog. monistischen System besteuert. Bei diesem System unterliegen die Veräusserungsgewinne auf Grundstücken des Privatvermögens und des Geschäftsvermögens der Grundstückgewinnsteuer. Demgegenüber werden beim dualistischen System nur die Gewinne auf Grundstücken des Privatvermögens mit der Grundstückgewinnsteuer besteuert, während die Grundstückgewinne auf Geschäftsliegenschaften von Selbständigerwerbenden (Einzelfirmen, Freiberufliche, Personengesellschaften) und juristischen Personen gleich wie der übrige betriebliche Gewinn der Einkommenssteuer bzw. der Gewinnsteuer unterstellt sind.

Die Grundstückgewinnsteuer wurde im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1990 eingeführt, als die Kapitalgewinnsteuer auf dem beweglichen Privatvermögen abgeschafft wurde (Grossratsbeschluss vom 16. März 1989). Zuerst galt das dualistische System, es wurde aber im Jahre

1994 im Zusammenhang mit der Behandlung der sog. "Anti-Spekulations-Initiative" vom monistischen System abgelöst (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1994).

Die Grundstückgewinnsteuer ist im Steuergesetz in den §§ 102 bis 110 geregelt. Sie charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

- Separate Besteuerung der Grundstückgewinne mit einer Spezialsteuer ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts (Objektsteuer);
- Anwendung der Grundstückgewinnsteuer auf Grundstücke des Privat- wie auch auf Grundstücke des Geschäftsvermögens (monistisches System);
- Steueraufschub für bestimmte Veräusserungstatbestände: Landumlegungen, Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum und von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, Erbschaften und Schenkungen, güterrechtlich bedingte Eigentumsübertragungen unter Ehegatten, Unternehmensumstrukturierungen;
- Besteuerung der Differenz zwischen Anlagekosten (ggf. Realwert 1977) und Veräusserungserlös (Mehrwert);
- Ab dem 6. und für jedes weitere Besitzjahr Abzug von 3% des steuerbaren Gewinns für jedes Besitzesjahr, höchstens aber 60% (Besitzdauerabzug);
- Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Grundstückverlusten des gleichen Jahres und der sieben Vorjahre (Verlustverrechnung);
- proportionaler Steuersatz von 30% bei einer Besitzesdauer von über 8 Jahren (Basissteuersatz); erhöhter Steuersatz von 60% bei Besitzesdauer unter drei Jahren, mit sukzessiver Abnahme bei Besitzesdauer bis 8 Jahren (Spekulationszuschlag); Verzicht auf Spekulationszuschlag bei selbstgenutztem Wohneigentum, Ermässigung des Zuschlags bei Bauinvestitionen.

8.2.1 Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen

Gemäss § 108 StG werden Grundstückverluste mit Grundstücksgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet. Zudem können Verlustüberschüsse aus der Veräusserung von Grundstücken auf die sieben nachfolgenden Jahre vorgetragen werden (Verlustvortrag).

Nicht zulässig ist die Verrechnung des Geschäftsverlustes von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen (Betriebsverlust) mit den der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Gewinnen aus der Veräusserung von Liegenschaften (Wertzuwachsgeinn). Möglich ist hingegen der umgekehrte Vorgang, nämlich die Verrechnung von Grundstückverlusten mit Betriebsgewinnen.

Das Verbot der Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot nicht länger haltbar. Nach den Grundsätzen zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung muss ein Steuerpflichtiger, der in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist, nicht mehr als sein gesamtes Reineinkommen bzw. seinen gesamten Reingewinn versteuern. Gemäss der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung trat diese Regel gegenüber dem Grundsatz zurück, dass das Grundeigentum dem Kanton, in dem es liegt, zur ausschliesslichen Besteuerung vorbehalten bleibt. Das Schlechterstellungsverbot war in diesem Fall nicht anwendbar. Der Liegenschaftskanton musste Verluste, die am Hauptsteuerdomizil (Wohnsitz, Geschäftssitz) oder in anderen Kantonen angefallen waren, nicht übernehmen. Diese Praxis des Bundesgerichts führte in zahlreichen Fällen zu sog. Ausscheidungsverlusten. Der Steuerpflichtige musste im Liegenschaftskanton (Spezialsteuerdomizil) ein Einkommen versteuern, welches das gesamte Reineinkommen überstieg. Im Extremfall versteuerte eine Unter-

nehmung am Spezialsteuerdomizil einen Reingewinn, obwohl die Gesamtunternehmung Verluste erlitten hatte. In seiner neuesten Rechtsprechung ist das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis abgewichen und akzeptiert das Entstehen von Ausscheidungsverlusten ausdrücklich nicht mehr (BGE 131 I 249, BGE 131 I 285, BGE 132 I 220, BGE 133 I 19).

Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen auch in kantonsinternen Fällen vorzusehen. Sonst werden Unternehmen mit Liegenschaftsbesitz nur im Kanton gegenüber Unternehmen mit auswärtigem Liegenschaftsbesitz schlechter gestellt. Das Bundesgericht hat dazu festgestellt, dass es Sache der Kantone sei dafür zu sorgen, dass die Schlechterstellung von kantonalen gegenüber interkantonalen Unternehmungen beseitigt werde (BGE 131 I 249 Erw. 6.4).

Auf Bundesebene gibt es ebenfalls Bestrebungen die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen im monistischen System vorzusehen. Die Verrechnung von Betriebsverlusten fand zwar keine Aufnahme im Unternehmenssteuerreformgesetz. Sie soll gemäss Botschaft des Bundesrats aber in das Bundesgesetz über die Bereinigung und Vereinfachung des Harmonisierungsrechts integriert werden (BBl 2005, 4821). Auch der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt die Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstücksgewinne gesetzlich zu regeln (Gesetzesvorlage Nr. 2007/034 vom 13. Februar 2007).

Die Möglichkeit der Verrechnung von Betriebsverlusten rechtfertigt sich auch unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn ein verlustbringendes Unternehmen trotz eines Gesamtverlusts Steuern auf einem Teilgewinn entrichten muss und mit einer für seine Ertragslage zu hohen Gesamtsteuer belastet wird. Diese Situation wird zwar durch die Möglichkeit des Verlustvortrags auf die nächstfolgenden sieben Steuerjahre gemildert, hilft einem Unternehmen aber nicht weiter, wenn es zwar Immobiliengewinne erzielt, im übrigen Betrieb aber nur Verluste erleidet.

Aus all diesen Gründen schlägt der Regierungsrat vor, die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen mit Grundstücksgewinnen auf Grundstücken inskünftig zuzulassen.

8.2.2 Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen

Gemäss § 109 Abs. 1 StG beträgt der Steuersatz in den ersten drei Besitzesjahren 60%. Danach reduziert er sich sukzessive um 0.5% monatlich, bis er ab dem 9. Besitzesjahr den Normalsatz von 30% erreicht. Gemäss § 109 Abs. 4 StG ermässigt sich der Steuersatz im Verhältnis des Wertes der Bauinvestitionen zum erzielten Veräusserungserlös (Investitionsquote). Die Ermässigung des Besitzdauerzuschlags im Falle von Bauinvestitionen wurde vom Grossen Rat am 22. Oktober 2003 beschlossen. Die Massnahme hat sich sehr bewährt. Sie bildet ein wirksames Instrument zur Entlastung von Bauunternehmern, Architekten und Investoren, welche Grundstücke nur während der Bauzeit besitzen, mit Investitionen Wertschöpfung schaffen und so zur Verbesserung des Wohnangebots beitragen. Für Steuerpflichtige hingegen, welche keine Investitionen tätigen und kurzfristig mit Liegenschaften handeln, gilt der Spekulationszuschlag uneingeschränkt. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Steuerermässigung bei Bauinvestitionen zu verstärken, indem die Reduktion des Steuersatzes nicht nur im Umfang des 1-Fachen, sondern des 1,5-Fachen der Investitionsquote erfolgen soll. Unverändert bleibt der Mindeststeuersatz von 30%.

8.3 Abschaffung der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer ist im Stempelgesetz vom 12. März 1936 (SG 650.200) geregelt. Sie ist eine Rechtsverkehrsteuer und wird auf bestimmten Schriftstücken (pfandgesicherte Schuldverschreibungen, notarielle Beurkundungen) erhoben, die im Gebiete des Kantons Basel-Stadt ausgestellt werden. Erhoben wird sie in Form von Stempelmarken, die bei der Finanzverwaltung gegen Zahlung zu beziehen und auf den steuerbaren Schriftstücken anzubringen sind ("Stempelung"), wobei in der Praxis anstelle des Bezugs von Stempelmarken die Steuerentrichtung häufig mittels Banküberweisung erfolgt. Grundlage für die Bemessung der Steuer ist entweder das Format des verwendeten Schriftstücks (Formatstempel) oder der verkündete Wert des betreffenden Geschäfts (Wertstempel).

Die Stempelsteuer wurde im Jahre 1899 eingeführt. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben verlor sie jedoch ihre Bedeutung, weil der Bund die Steuerhoheit für die Mehrzahl der Schriftstücke, die bis anhin der kantonalen Steuerhoheit unterstanden, an sich zog.

Am 21. März 2007 überwies der Grosse Rat den ursprünglich als Motion eingereichten Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Der Anzug lautet wie folgt:

"Das kantonale Stempelgesetz wurde 1936 als Massnahme zur Verbesserung des Staatshaushaltes erlassen (Sanierungsgesetz). Nur noch vereinzelt Kantone kennen heutzutage ein Stempelgesetz. Gemäss § 2 unterliegen einem Stempel notarielle Akten (namentlich Schuldverschreibungen auf Grundstücke). Im Gegensatz zum neueren Handänderungssteuergesetz wurde das Stempelgesetz jedoch kaum den wirtschaftlichen Neuentwicklungen angepasst. So fällt auf, dass zwar bei Erbteilung sowohl im Handänderungssteuergesetz (§ 4 Bst. b) als auch im Stempelgesetz (§ 4 Abs. 3) die Erben von der Steuer ausgenommen sind. Anders hingegen bei Unternehmensfusionen und -abspaltungen (Spin-Offs, Split-Offs): Hier kennt nur das Handänderungssteuergesetz eine Steuerbefreiung (§ 4 Bst. f). Das Stempelgesetz ist jedoch nicht angepasst worden (§ 4 Abs. 4 erwähnt nur das Eintreten einer neuen Firma anstelle einer alten, insoweit die neue Firma nicht aus dem bisherigen Schuldner besteht). Analog zum Handänderungssteuergesetz („Umstrukturierungen“) müssten jedoch auch juristische Personen bei Unternehmensfusionen und -abspaltungen vom Stempel ausgenommen werden - unabhängig davon, wer Aktionär ist. Zudem besteht für Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton eine Umgehungsmöglichkeit: Falls die Schuldanerkennung einer Hypothek im anderen Kanton unterzeichnet wird, entfällt in Basel-Stadt - bei einer Eintragung eines Schuldbriefes auf einer hiesigen Parzelle - die Stempelsteuer. Somit besteht eine stossende ungerechte Behandlung von Schuldnern mit Sitz/Wohnsitz in Basel-Stadt. Schliesslich ist mit Einnahmen von gut einer Million Franken pro Jahr die finanzpolitische Bedeutung dieser veralteten Abgabe unwesentlich geworden. Vor diesem Hintergrund beauftragen die Unterzeichnenden den Regierungsrat das kantonale Stempelgesetz von 1936 ersatzlos zu streichen.“

Für die Abschaffung der Stempelsteuer bestehen tatsächlich gute Gründe. Die Stempelsteuer ist eine rein fiskalische Abgabe, die der Finanzierung des Kantons dient. Sie belastet vor allem die Schuldner mit grundpfandgesicherten Schuldverschreibungen (Hypotheken), indem sie deren Finanzierungskosten um 0.15% erhöht. Eine kantonale Stempelsteuer wird ausser in Basel-Stadt nur noch in den Kantonen Tessin, Waadt, Wallis und Genf erhoben.

Die Erhebung der Stempelsteuer ist mit administrativem Aufwand verbunden. Im Rahmen gewisser notarieller Rechtsgeschäfte muss ein Stempel eingeholt werden, wobei Ausnahmen bestehen. Unbefriedigend ist, dass die Stempelsteuer sich auf einfache Weise vermeiden lässt, indem die Schuldanerkennung einer Hypothek in einem anderen Kanton unterzeichnet wird. Die Stempelsteuer stellt damit eine unnötige administrative Hürde dar, die die rationelle und effiziente Durchführung von Immobiliargeschäften behindert.

Die Bedeutung der Stempelsteuer für den Finanzhaushalt ist gering. Ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen liegt unter einem Promille.

Aus diesen Überlegungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Stempelsteuer abzuschaffen ist. Er empfiehlt deshalb die Aufhebung des Stempelgesetzes. Damit wird auch dem Anliegen des Anzugs Emmanuel Ullmann und Konsorten vollumfänglich entsprochen.

Die Aufhebung des Stempelgesetzes erfolgt nicht im Rahmen des Gegenvorschlags, sondern ist in einem separaten Erlass zu beschliessen (siehe dazu die Ausführungen auf S. 52 Abschnitt 10.3).

9. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

9.1 Berufskostenpauschale (§ 27 Abs. 2)

Der Betrag der Pauschale wird neu im Gesetz festgesetzt und ist nicht mehr wie bisher in der Steuerverordnung (§ 21 StV) geregelt. Die heutigen Pauschalen von CHF 600 für Fahrkosten und von CHF 900 für übrige Auslagen werden zu einer einzigen Pauschale zusammengefasst und auf CHF 4'000 für jede erwerbstätige Person erhöht. Die heutige Unterscheidung in mehrere Pauschalen für verschiedene Kostenarten (Fahrkostenpauschale, Allgemeine Berufskostenpauschale, Nebenerwerbspauschale, Verpflegungskostenpauschale) fällt weg (siehe dazu auch die Ausführungen auf S. 23 Abschnitt 6.4). Wer höhere Berufsauslagen geltend macht, kann dies nach wie vor tun. Der Abzug der Berufskosten ist nach oben nicht begrenzt. Jedoch muss die steuerpflichtige Person die Existenz, Höhe und Berufsbedingtheit sämtlicher Auslagen nachweisen. Übt die steuerpflichtige Person ihre Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres aus oder hat sie ein reduziertes Pensum wegen Teilzeitarbeit, so ist die Pauschale angemessen zu kürzen, wobei über den Umfang der Kürzung im Einzelfall zu entscheiden ist.

9.2 Versicherungsabzug (§ 32 Abs. 1 lit. g)

Der Versicherungsabzug wird neu auf CHF 2'000 für Alleinstehende und auf CHF 4'000 für Ehepaare erhöht (bisher: CHF 550 für Alleinstehende und CHF 1'100 für Ehepaare). Ausserdem wird ein Versicherungsabzug von CHF 1'000 für jedes Kind eingeführt. Mit dieser Neuerung wird dem Anliegen der CVP-Initiative, die den Abzug der Prämien für die Krankenversicherung fordert, deutlich entgegengekommen. Der Versicherungsabzug gilt nicht nur für die Krankenversicherung, sondern deckt auch die Prämien und Beiträge für andere Versicherungsarten ab und gilt auch für Zinsen auf Sparkapitalien. Aufgrund dieser allgemeinen Umschreibung wird der Abzug in der Praxis ohne weiteres gewährt und wirkt sich damit faktisch wie ein Sozialabzug aus. Der neue Versicherungsabzug für Kinder kommt zur Anwendung, wenn auch der Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder subsidiär der Unterstützungsabzug nach § 35 Abs. 1 lit. b zulässig ist.

9.3 Zweitverdienerabzug (§ 32 Abs. 2)

Der Zweitverdienerabzug für erwerbstätige Ehepaare wird von bisher CHF 1'100 neu auf CHF 2'000 heraufgesetzt. Zusammen mit dem Sozialabzug von CHF 34'000 und dem Zweitverdienerabzug von CHF 2'000 kommen Ehepaare auf einen steuerlichen Freibetrag von CHF 36'000, was dem Doppelten des Freibetrags für Alleinstehende ohne Kinder entspricht. Ansonsten bleibt dieser harmonisierungsrechtlich vorgeschriebene Abzug unverändert.

9.4 Sozialabzüge (§ 35)

Der feste **Kinderabzug** von CHF 6'800 bleibt unverändert. Hingegen wird der einkommensabhängige degressive Abzugszuschlag, der bei zunehmendem Einkommen abnimmt, aufgehoben. Mit den neuen Sozialabzügen und dem neuen Tarif, welche die unteren Einkommen stark entlasten, sowie dem neuen Versicherungsabzug für Kinder ist eine Beibehaltung des degressiven Zuschlags nicht mehr nötig. Er verkompliziert die Deklaration und Veranla-

gung und führt zu hohen Grenzsteuersätzen, die die Bereitschaft zur Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vermindern können.

Die **Sozialabzüge für Alleinstehende, Ehepaare und Alleinerziehende** dienen der Steuerung der Progression, als Ersatz für die wegfallenden Steuerfreigrenzen im Tarif und der Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens (vgl. die Ausführungen auf S. 22 Abschnitt 6.3). § 35 Abs. 2 stellt klar, dass die Sozialabzüge für Alleinstehende, Ehepaare und Alleinerziehende nicht miteinander kumuliert werden können.

Die im heutigen Gesetzestext festgehaltenen Beträge beim **Unterstützungsabzug** und beim **Kinderbetreuungskostenabzug** entsprechen dem Teuerungsstand vom 30. Juni 1994. Diese Beträge wurden seither zwecks Ausgleich der kalten Progression zweimal an die Teuerung angepasst, im Gesetzestext aber stehen gelassen und nur im Gesetzesanhang nachgeführt. Im neuen Gesetzestext werden die Abzugsbeträge aktualisiert, damit das Gesetz für alle Sozialabzüge den gleichen Aktualisierungsstand enthält. Das Gleiche gilt für den **Rentnerabzug**. Ansonsten bleibt dieser Abzug unverändert. Er steht alleinstehenden Rentnern zusätzlich zum Sozialabzug für Alleinstehende zu. Hingegen kann er, was § 35 Abs. 2 festhält, nicht mit den Sozialabzügen für Ehepaare und für Alleinerziehende kumuliert werden.

9.5 Einkommenssteuertarif und Steuerfuss (§§ 36 und 36a)

Kernstück der Gesetzesrevision ist der neue **Einkommenssteuertarif**. Der Tarif besteht nur noch aus zwei Stufen, die Steuerfreigrenzen fallen weg und für Tarif A und B gelten die gleichen Steuersätze. Die Berechnung der Steuerbelastung bzw. des Steuersatzes ist beim neuen Tarif wegen der Reduktion der Tarifstufen auf bloss zwei und wegen des breiten Geltungsbereichs der ersten Stufe für Einkommen bis CHF 200'000 für Alleinstehende bzw. bis CHF 400'000 für Ehepaare, Alleinerziehende und Personen mit Unterstützungspflichten stark vereinfacht worden. Da die Tarife A und B die gleichen Steuersätze vorsehen, ist der Tarif B faktisch nur noch relevant für Einkommen über CHF 200'000. Für alle darunter liegenden Einkommen spielt die Wahl des Tarifs für die Berechnung der Steuer faktisch keine Rolle. Neu ist hingegen, dass der Tarif B entsprechend Art. 11 Abs. 1 StHG und Art. 214 DBG nicht nur für Ehepaare und Alleinerziehende gilt, sondern auch für Alleinstehende, welche zur Hauptsache für den Unterhalt einer im gleichen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Person sorgen.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Steuertarife, Steuersätze und Sozialabzüge neu festgelegt. Dabei lässt sich die geschuldete Einkommenssteuer direkt aus dem Tarif ermitteln und muss nicht noch mit dem **kantonalen Steuerfuss** gemäss § 36a StG multipliziert werden. Weil der § 36a StG, der den kantonalen Steuerfuss regelt, sich eines Tages aber als nützlich erweisen könnte, wenn das Bedürfnis nach einer linearen Senkung oder Erhöhung der Steuerbelastung ohne Neugestaltung des Tarifgefüges entstehen sollte, wird er nicht ersatzlos aufgehoben. Stattdessen wird der Steuerfuss auf 100% gestellt.

9.6 Ausgleich der kalten Progression (§ 37 Abs. 1)

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden der Einkommenssteuertarif und die in Franken bezifferten Abzüge neu bestimmt. Diese Abzüge und der Tarif unterliegen gemäss § 37 StG dem Ausgleich der kalten Progression und sind anzupassen, sobald die Teuerung seit der letzten Anpassung 4% übersteigt. Da der Tarif und die Abzüge im Gesetz neu beziffert

werden, muss auch der Zeitpunkt, ab welchem die Teuerung gezählt wird, angepasst werden. § 37 Abs. 1 sieht vor, dass als massgeblicher Teuerungsstand für die Berechnung des Ausgleichs der kalten Progression neu der 30. Juni 2008 gilt, und zwar auch für die von der Gesetzesrevision nicht betroffenen Abzüge. Aus praktischen Gründen muss der Ausgleich der kalten Progression integral für den Tarif und für alle Abzüge gleichzeitig erfolgen.

9.7 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 36 Abs. 4)

Wie weiter vorne dargelegt, soll die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung des Einkommens aus qualifizierten Beteiligungen durch Anwendung des sog. Teilsatzverfahrens vorgenommen werden. Bei diesem Verfahren erfolgt die Steuerentlastung nicht auf dem steuerbaren Einkommen (Bemessungsgrundlage), sondern beim Steuersatz, indem für die Beteiligungseinkünfte der für das Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz ermässigt wird:

Funktionsweise des Teilsatzverfahrens			
	steuerbares Einkommen in CHF	Steuersätze in %	Steuerbetrag in CHF
Einkommen (Lohn etc.)	140'000		
Einkommen (Dividende) aus qualifizierter Beteiligung	60'000		
Steuerbares Gesamteinkommen	200'000		
Steuer nach Tarif		23.5%	47'000
Steuerermässigung auf Dividende durch Satzreduktion um 40%		- 9.4%	- 5'640
Geschuldete Steuer			41'360

Im Detail lässt sich die Steuerermässigung wie folgt erklären:

Einkommen (Lohn etc.)		140'000
Einkommen (Dividende) aus qualifizierter Beteiligung		60'000
Steuerbares Gesamteinkommen		200'000
Satzbestimmendes Gesamteinkommen		200'000
Steuersatz für Gesamteinkommen (gemäss Tarif)	23.5%	
Reduzierter Steuersatz von 60% für Beteiligungseinkommen (60% von 23.5%)	14.1%	
Einkommenssteuer auf übrigem Einkommen (CHF 140'000 à 23.5%)		32'900
Einkommenssteuer auf Dividende (CHF 60'000 à 14.1%)		8'460
Geschuldete Einkommenssteuer insgesamt		41'360
Entlastung: Gesamtsteuer ohne Entlastung CHF 47'000 (CHF 200'000 à 23.5%) abzüglich geschuldete Einkommenssteuer CHF 41'360		5'640

Die Satzermässigung beträgt 40%, das Beteiligungseinkommen wird nur zum Satz von 60% besteuert. Als Einkünfte aus Beteiligungen gelten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse sowie sonstige geldwerte Vorteile auf Beteiligungen aller Arten. Auch Einkünfte aus der Zuteilung von Gratisaktien, aus dem Rückkauf eigener Aktien und aus Transponierungen und indirekten Teilliquidationen im Sinne von Art. 7a StHG gehören dazu, ferner die Erträge und Veräusserungsgewinne aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens.

Die Steuerermässigung kann nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft beträgt. Auf eine wertmässige Mindestbetei-

ligung, wie sie einige andere Kantone kennen, wird verzichtet. Bei Ehepaaren ist die Mindestbeteiligung wegen der Zusammenrechnung der Steuerfaktoren (Ehegattenbesteuerung) erreicht, wenn beide zusammen mit 10% an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die Satzermässigung ist nur für Einkünfte aus Beteiligungen von Gesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz möglich. Bei ausländischen Gesellschaften wird die wirtschaftliche Doppelbelastung häufig bereits auf der Ebene Gesellschaft beseitigt, weshalb eine zusätzliche Entlastung auf der Ebene Aktionär sachwidrig wäre. Eine weitere Einschränkung enthält der Gesetzesvorschlag für Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen des Geschäftsvermögens. Die Satzermässigung gilt nur bei Beteiligungen, die der Anteilshaber während mindestens eines Jahres gehalten hat.

9.8 Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes (§§ 76 Abs. 3 und 241a)

Der maximale Gewinnsteuersatz wird von bisher 24.5% neu auf 22% des steuerbaren Reingewinns herabgesetzt. Verankert ist der Steuersatz in § 76 Abs. 3 StG. Die Reduktion des Steuersatzes auf 22% erfolgt nicht auf einmal, sondern in drei Schritten. Deshalb sieht die Übergangsbestimmung in § 241a StG vor, dass der maximale Steuersatz für die erste Steuerperiode, für welche das neue Recht erstmals zur Anwendung kommt, 23% beträgt und derjenige für die zweite Steuerperiode 22.5%.

9.9 Verlustverrechnung (§ 108 Abs. 3)

Diese Bestimmung gestattet die Verrechnung des Betriebsverlustes von Selbständigerwerbenden (Einzelfirmen, Freiberufliche, Personengesellschaften) und von juristischen Personen mit Grundstückgewinnen auf Geschäftsliegenschaften. Die Verrechnungsmöglichkeit ist auf das Geschäftsvermögen beschränkt. Einkommensverluste im Privatvermögen sind generell nicht anrechenbar, eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen des Privatvermögens muss deshalb ausgeschlossen bleiben. Basis für die Verrechnung des Betriebsverlustes mit dem Grundstückgewinn ist der steuerbare Gewinn nach Berücksichtigung des Besitzdauerabzugs. Wie die Verlustverrechnung abzuwickeln ist, bestimmt das Gesetz. Der Steuerpflichtige kann nicht bestimmen, ob er den Betriebsverlust zuerst auf die nächste Einkommens- oder Gewinnsteuerperiode vortragen oder ob er ihn zuerst mit dem Grundstückgewinn verrechnen will. § 108 Abs. 3 StG sieht vor, dass ein Betriebsverlust erst bei Fehlen von weiterem Einkommen bzw. Gewinn mit den Grundstückgewinnen verrechnet werden darf. Wurden in der gleichen Steuerperiode mehrere Grundstückgewinne auf Geschäftsliegenschaften erzielt, so wird der Betriebsverlust anteilig repartiert, um zu verhindern, dass der Verlust zuerst auf Grundstücke mit einer kürzeren Besitzdauer angerechnet wird und so die höhere Steuerbelastung auf kurzfristigem Besitz umgangen wird. Verbleibt nach der Verrechnung des Betriebsverlustes mit dem Grundstückgewinn ein Verlustüberschuss, ist dieser bei der Einkommenssteuer bzw. bei der Gewinnsteuer auf die nächste Steuerperiode vorzutragen und mit einem allfälligen Betriebsgewinn zu verrechnen. Falls der Verlustvortrag bei der Einkommenssteuer bzw. bei der Gewinnsteuer nicht vollständig verrechenbar ist, kann er wiederum mit einem allfälligen Grundstückgewinn verrechnet werden. Wenn nicht, kann er weiterhin während der siebenjährigen Verlustvortragsperiode vorgetragen werden.

Die Grundstückgewinnsteuer wird in der Regel im Anschluss an den steuerbaren Veräusserungstatbestand veranlagt. Meist ist die Veranlagung daher schon rechtskräftig, wenn die Unternehmung ihre Jahresrechnung abschliesst und das Vorliegen allfälliger Betriebsverlus-

te feststellt. Damit eine Verrechnung des Betriebsverlustes im Nachhinein möglich bleibt, ist die rechtskräftige Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer nachträglich auf dem Revisionswege gemäss § 173 ff. StG zu Gunsten der steuerpflichtigen Person abzuändern. Es muss mit der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer also nicht zugewartet werden, bis das Vorliegen eines Betriebsverlustes bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer feststeht.

9.10 Ermässigung des Besitzdauerzuschlags (§ 109 Abs. 4)

In § 109 Abs. 4 StG wird der Faktor, um den der Steuersatz ermässigt wird und gegenwärtig dem 1-fachen der Investitionsquote (Verhältnis Investitionen zum Veräusserungserlös) entspricht, erhöht. Damit kann die Grundstückgewinnsteuer auf Liegenschaften, bei denen der Veräusserer Bauinvestitionen getätigt hat, stärker gesenkt werden als bisher. Der Basissteuersatz von 30% kann allerdings nicht unterschritten werden. Wie die Steuerermässigung berechnet wird, zeigt die folgende Tabelle anhand von drei Beispielen.

Beispiele mit Investitionsquote 20%	Besitzdauer 2 Jahre	Besitzdauer 4 Jahre	Besitzdauer 7 Jahre
Kaufpreis	1'000'000.--	1'000'000.--	1'000'000.--
Investitionen nach Erwerb	400'000.--	400'000.--	400'000.--
Veräusserungserlös	2'000'000.--	2'000'000.--	2'000'000.--
Investitionsquote	20%	20%	20%
Steuerbarer Gewinn	600'000.--	600'000.--	600'000.--
Steuersatz nach Massgabe der Besitzdauer	60%	54%	36%
Ermässigung des Steuersatzes nach Massgabe der mit dem Faktor 1.5 gewichteten Investitionsquote von 20%: = 20% mal 1.5 = 30% mal 60/54/36%	18%	16.2%	10.8%
Ermässigter Steuersatz wegen Bauinvestitionen	42%	37.8%	30% [25.2%]
Grundstückgewinnsteuer gemäss Gesetzesvorschlag	252'000.--	226'800.--	180'000.--
<i>Bisherige Regelung (zum Vergleich):</i>			
Ermässigung des Steuersatzes nach Massgabe der Investitionsquote: = 20% mal 60/54/36%	12%	10.8%	7.2%
Ermässigter Steuersatz wegen Bauinvestitionen	48%	43.2%	30% [28.8%]
Grundstückgewinnsteuer nach geltendem Recht	288'000.--	259'200.--	180'000.--

9.11 Reduktion des ordentlichen Grundstücksteuersatzes (§ 114)

Bei der Grundstücksteuer gilt neu für alle juristischen Personen ein einheitlicher Steuersatz von 2‰ des steuerbaren Grundstückswerts. Eine privilegierte Besteuerung zu einem reduzierten Steuersatz für bestimmte juristische Personen ist nicht mehr vorgesehen. Vorbehalten bleibt § 113 StG, der gewisse Steuersubjekte von der Grundstücksteuer ausnimmt. Die Ermittlung des steuerbaren Grundstückswerts erfolgt gemäss § 112 Abs. 2 StG nach den Bestimmungen der Vermögenssteuer.

9.12 Erstmalige Anwendung des neuen Rechts (§ 234 Abs. 14)

Siehe dazu die nachstehenden Ausführungen in Abschnitt 10.

10. Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren

10.1 Inkrafttreten

Die Initiativen betreffen die Einkommenssteuer, während der Gegenvorschlag Änderungen zur Einkommens-, Gewinn-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer enthält. Die Einkommens-, die Gewinn- und die Grundstücksteuer sind periodische Steuern, die jeweils nur auf den Beginn eines Steuerjahres in Kraft gesetzt werden können. Ein Inkrafttreten mitten in einer Steuerperiode ist bei diesen Steuern aus organisatorischen und technischen Gründen nicht möglich und auch harmonisierungsrechtlich unzulässig. Die Grundstückgewinnsteuer ist demgegenüber eine einmalige Steuer, jedoch erfolgt die Verlustverrechnung von Grundstückgewinnen und Betriebsverlusten periodenbezogen und mit Auswirkung auf die Einkommens- bzw. die Gewinnsteuer, sodass es richtig ist, die Änderungen zur Grundstückgewinnsteuer ebenfalls auf den Beginn einer Steuerperiode wirksam werden zu lassen.

Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Gesetzesvorlage. Eine Anwendung des neuen Rechts bereits ab Steuerperiode 2008 ist möglich. Das setzt aber voraus, dass der Gesetzesänderungsbeschluss des Grossen Rates noch im Jahre 2007 erfolgt und spätestens bis 15. Februar 2008 mit dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwächst. Das bedingt zudem, dass beide Volksinitiativen zurückgezogen werden und dass gegen den Gesetzesbeschluss auch kein Referendum ergriffen wird. Sollte es zu einer Volksabstimmung kommen, würde über die Gesetzesvorlage erst im Verlaufe des Jahres 2008 entschieden und sie könnte wegen des Rückwirkungsverbots nicht bereits ab Steuerperiode 2008 angewendet werden, sondern würde erst ab Steuerperiode 2009 rechtswirksam.

Rückwirkungen sind im Steuerrecht grundsätzlich verpönt und nur ausnahmsweise zulässig. Die Steuerpflichtigen müssen bei Beginn einer Steuerperiode grundsätzlich Kenntnis über die zu erwartende Steuerbelastung haben. Auch die Steuerbehörde muss bei Beginn der Steuerperiode die Rechtslage kennen, um die nötigen administrativen Dispositionen (Steuerformulare, EDV-Programme, Erlass konkretisierender Rechtsbestimmungen und Praxisrichtlinien, Information des Veranlagungspersonals und der Öffentlichkeit) rechtzeitig treffen zu können. Vor allem die Quellensteuer muss bei Beginn der Steuerperiode klar feststehen, damit die Schuldner der steuerbaren Leistungen (Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtungen etc.) sie korrekt abziehen und abrechnen können. Schliesslich ist eine Rückwirkung neuen Rechts auch wegen der Wegzuger ins Ausland und bei Todesfällen zu vermeiden, weil in diesen Fällen die Veranlagung sofort erfolgt und neues Recht nachträglich nicht mehr angewendet werden kann.

Sollte eine der beiden oder beide Initiativen im Falle einer Abstimmung angenommen und der Gegenvorschlag verworfen werden, so müsste der Grosse Rat bzw. eine von ihm beauftragte Kommission oder der Regierungsrat innert Frist von zwei Jahren eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, welche die Anliegen der Initiative erfüllt (§ 22 IRG).

10.2 Abstimmungsprozedere betreffend Initiativen und Gegenvorschlag

Der Regierungsrat schlägt eine gleichzeitige Abstimmung über die CVP- und über die SVP-Initiative vor. Dafür spricht der thematische Zusammenhang zwischen den beiden Initiativen, nämlich die Reduktion der Steuerbelastung. Bei einer gleichzeitigen Abstimmung über beide

Initiativen kann den Stimmberechtigten dargelegt werden, wie die beiden Volksbegehren aus finanz- und steuerpolitischer Sicht einzuschätzen sind und weshalb dem Volk der Gegenvorschlag zur Annahme empfohlen wird. Eine gleichzeitige Abstimmung erlaubt, dass die Stimmberechtigten die Höhe der Steuerentlastungen gemäss den Initiativen und dem Gegenvorschlag und die damit verbundenen Steuerausfälle gesamtheitlich beurteilen und die Abstimmungsvarianten gegeneinander abwägen können. Auf diese Weise kommt der Volkswille besser zum Ausdruck.

Als Gegenvorschlag hat der Regierungsrat eine einzige Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Diese Gesetzesvorlage muss bei der Abstimmung jeder Initiative als formell eigenständiger Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Auch wenn diese zwei Gegenvorschläge identische Gesetzestexte enthalten, stellen sie formell separate Gegenvorschläge dar. Auf diese Weise können die Stimmberechtigten bei der Volksabstimmung zu jeder Initiative entscheiden, ob sie die jeweilige Initiative oder den dazugehörigen Gegenvorschlag bevorzugen.

Die gleichzeitige Abstimmung über die beiden Volksinitiativen und die beiden Gegenvorschläge am gleichen Abstimmungstag kann zu verschiedenen Abstimmungsergebnissen führen. Die meisten der möglichen Abstimmungskonstellationen sind unproblematisch. Einige Bemerkungen sind jedoch zu folgenden zwei Fallkonstellationen anzubringen:

Der eine Fall betrifft die Situation, bei welcher die eine Initiative angenommen und der ihr gegenübergestellte Gegenvorschlag abgelehnt wird, während die andere Initiative abgelehnt und dafür der Gegenvorschlag angenommen wird. Damit kämen die eine Initiative und gleichzeitig der Gegenvorschlag zustande. Diese Kumulation von Initiative und Gegenvorschlag ist nicht beabsichtigt. Sinn und Zweck des Gegenvorschlags ist es, den Stimmberechtigten eine Alternativlösung zu den beiden Initiativen zu bieten, nicht hingegen ihnen eine Kumulation von Initiative und Gegenvorschlag mit entsprechend hohen Steuerausfällen zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird im Gegenvorschlagstext unter Ziff. II der Vorbehalt aufgenommen, dass bei gleichzeitiger oder späterer Annahme der einen Initiative und Annahme des Gegenvorschlags zur anderen Initiative der Gegenvorschlag nicht wirksam wird. In den Abstimmungsunterlagen wird auf diesen Vorbehalt deutlich hinzuweisen sein. Wann die Initiative angenommen wird - anlässlich der gleichzeitigen Abstimmung über beide Initiativen oder im Falle eines Rückzugs anlässlich der Abstimmung nur zur anderen Initiative - bleibt bedeutungslos. Der Gegenvorschlag wird, so der Vorbehalt in Ziff. II, nur wirksam, wenn beide Initiativen abgelehnt werden.

Der andere Fall ist eher unwahrscheinlich, muss aber zur Vermeidung widersprüchlicher Folgen trotzdem geregelt werden. Bei dieser Fallkonstellation werden beide Initiativen abgelehnt, ebenso der eine Gegenvorschlag, doch wird der identische andere Gegenvorschlag angenommen. Damit gilt der Gesetzesvorschlag. Auch wenn der eine Gegenvorschlag abgelehnt wird, ist der identische andere Gegenvorschlag deswegen nicht ungültig, sondern muss formell als angenommen betrachtet werden. Inhaltlich verhalten sich die Abstimmenden allerdings widersprüchlich. Aus diesem Grund wird im Gegenvorschlagstext unter Ziff. II der Vorbehalt aufgenommen, dass im Falle einer Ablehnung beider Initiativen und der Annahme eines einzigen Gegenvorschlags, dieser gültig ist und wirksam wird.

Anzufügen bleibt, dass die Annahme einer Initiative bei gleichzeitiger Annahme des ihr gegenübergestellten Gegenvorschlags nicht möglich ist. An der Abstimmung müssen die Stimmberechtigten nämlich zu jeder Initiativvorlage mit einem Stichentscheid klarstellen, ob

sie sich für die Initiative oder für den Gegenvorschlag entscheiden, falls sie die Initiative und den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen.

10.3 Separater Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Stempelgesetzes

Die beiden Initiativen verlangen Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer. Diese Steuer ist im Steuergesetz geregelt. Die Abschaffung der Stempelsteuer betrifft hingegen das kantonale Stempelgesetz, das ersatzlos aufgehoben werden soll. Da unterschiedliche Gesetze betroffen sind, sollte die Aufhebung des Stempelgesetzes wegen des für Volksabstimmungen massgeblichen Grundsatzes der Einheit der Materie nicht im Rahmen der beiden Gegenvorschläge zu den Initiativen erfolgen, sondern anhand eines separaten Grossratsbeschlusses. Der betreffende Grossratsbeschluss ist als separater Erlass im Anhang enthalten. Kommt der Beschluss zustande, wird er rechtswirksam mit Eintritt seiner Rechtskraft und unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die beiden Initiativen.

11. Bericht und Stellungnahme zu den Motionen und Anzügen

11.1 Überblick

	eingereicht
Anzug Urs Berger: Neugestaltung Einkommenssteuertarif (P006538)	September 2000
Anzug Urs Müller: Degressiver Abzug für Kinderbetreuungskosten (P027351)	Dezember 2002
Motion Christine Keller: Steuerbefreiung existenznotwendiges Einkommen (P047985)	September 2004
Anzug Christine Keller: Abzug vom Steuerbetrag für Krankenkassenprämien (P065008)	März 2006
Motion (Anzug) Urs Müller: Kinderabzug vom Steuerbetrag (P075077)	März 2007
Anzug Beat Jans: Prüfung des Steuersystems "EasySwissTax" (P065269)	Oktober 2006
Anzug Dr. Roman Geeser: Neugestaltung Vermögenssteuertarif (P016822)	Mai 2001
Anzug Emmanuel Ullmann: Abschaffung der Stempelsteuer (P065263)	Oktober 2006

Die Motionen und Anzüge befassen sich alle mit den Steuern der natürlichen Personen. Mit der kompletten Neugestaltung des Einkommenssteuertarifs und der Sozialabzüge und der Senkung der Einkommenssteuer sind die Anliegen der meisten dieser Vorstösse in der einen oder anderen Form erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher, diese Motionen und Anzüge als erledigt abzuschreiben.

11.2 Anzug Urs Berger betreffend ausgeglichene Einkommenssteuerbelastung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat den folgenden Anzug am 20. September 2000 an den Regierungsrat überwiesen, am 4. Dezember 2002, am 8. Dezember 2004 sowie am 10. Januar 2007 jeweils auf Antrag des Regierungsrates stehen lassen:

"Der in Basel-Stadt geltende Einkommenssteuertarif führt im Bereich der mittelständischen Einkommen zu einer überdurchschnittlichen, im Quervergleich ungleichmässig verteilten Belastung. Eines der Zielsetzungen der Werkstatt ist, Basel für Steuerzahlerinnen und -zahler insbesondere im mittelständischen Segment wieder attraktiv zu machen. Darunter könnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem steuersatzbestimmenden Einkommen zwischen der Obergrenze, bis zu welcher Krankenkassen-Prämienbeiträge gewährt werden, und Fr 120'000 zusammengefasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob

- *sich im Hinblick auf die genannte Steigerung der Attraktivität unseres Kantons nicht auch auf steuerlicher Ebene Massnahmen aufdrängen,*
- *der "Steuerbuckel" im mittleren Einkommensbereich - nach vorstehender Definition für mittelständische Familien - nicht korrigiert werden sollte,*
- *eine Korrektur durch Änderungen im Steuertarif oder durch namhafte Erhöhungen der Kinderabzüge angezeigt ist,*
- *andere Massnahmen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vorteilhafter wären,*
- *die mittelfristige Planung im Bereich der Einkommenssteuern diesem Ziel angepasst werden kann und in welcher Form."*

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller vollumfänglich Rechnung. In Zukunft gilt ein neuer Einkommenssteuertarif, welcher lediglich zwei Tarifstufen enthält (vgl. die Ausführungen auf S. 21 Abschnitt 6.2).

11.3 Anzug Urs Müller betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die folgende Motion am 4. Dezember 2002 an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen und am 20. März 2003 auf Antrag des Regierungsrates in einen Anzug umgewandelt; am 23. Februar 2005 sowie am 18. April 2007 hat der Grosse Rat den Anzug jeweils auf Antrag des Regierungsrates stehen lassen:

"Anlässlich der ausserordentlichen Grossratssitzung zum Thema Familienpolitik vom 11. September 2002 wurde die Bedeutung der ausserfamiliären Kinderbetreuung von den verschiedenen ReferentInnen deutlich hervorgehoben. Die Wertschöpfung der ausserfamiliären Kinderbetreuung ist auch eine der effektivsten Massnahmen im Bereich der Integration. Trotzdem sind die Kosten für Kinder weitgehend Sache der Familien. Aussagen an der ausserordentlichen Grossratssitzung zur Familienpolitik wie:

- *Gesamthaft wachsen rund 20-25% aller Kinder und Jugendlichen in armuts- oder sozialhilfebetroffenen Familien auf und eine weitere grosse Gruppe in Familien mit engen finanziellen Verhältnissen. (Beat Baumann, Dozent Fachhochschule Zentralschweiz)*
- *Gewerbetreibende sind bereit, das Knowhow und die Arbeitskraft gut ausgebildeter Mütter und Väter zu erhalten. (Peter Malama, Direktor Gewerbeverband Basel-Stadt)*
- *Übernahme gewisser Funktionen durch den Staat - ohne Funktionsverlust für die Familie. (Lucrezia Meier-Schatz, Pro Familia Schweiz)*

zeigen die enormen Belastungen der Familien, aber auch den Nutzen der Drittbetreuung der Kinder. Die Kosten der Drittbetreuung belasten die Budgets der einzelnen Familien stark. Derzeit besteht bei den Steuern eine Abzugsmöglichkeit von CHF 5'200.- max.

Der Grosse Rat und die Stimmenden haben kürzlich einem neuen Modell des Kinderabzugs zugestimmt. Diese Form des Steuerabzuges für Kinder wie er in § 35 Steuergesetz neu formuliert ist, erhöht den Kinderabzug unter einem Reineinkommen von CHF 70'000 pro Jahr von CHF 6'500 bis zu einem max. Abzug von CHF 9'000. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch für die Kosten der Drittbetreuung ebenfalls in § 35 nach dem gleichen Modell wie der Kinderabzug gestaltet werden."

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller sinngemäss Rechnung, indem die hohen Sozialabzüge die unteren und mittleren Einkommen stärker entlasten und die hohe Berufskostenpauschale auch erwerbstätigen Personen mit Betreuungspflichten zugute kommt. Von weiteren Massnahmen bezüglich Kinderbetreuungskosten, vor allem von einer Abzugserhöhung, sieht die Gesetzesvorlage deshalb ab.

11.4 Motion Christine Keller für ein steuerfreies Existenzminimum

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Motion Keller am 21. Oktober 2004 zur Stellungnahme sowie am 16. März 2005 zur Erledigung an den Regierungsrat überwiesen. Der Text der Motion ist auf S. 15 abgebildet.

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Motionärinnen und Motionäre vollständig Rechnung. Die neu eingeführten Sozialabzüge sind so gewählt, dass sie den existenzminimalen Lebensbedarf abdecken (vgl. die Ausführungen auf S. 22 Abschnitt 6.3).

11.5 Anzug Christine Keller betreffend Einführung eines Abzugs vom Steuerbetrag zur Milderung der Krankenkassenprämienbelastung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die folgende Motion am 22. März 2006 an den Regierungsrat zu Stellungnahme überwiesen und am 13. September 2006 auf Antrag des Regierungsrates in einen Anzug umgewandelt:

"Vor kurzem wurde eine unformulierte Volksinitiative eingereicht, die verlangt, dass in Zukunft sämtliche Krankenkassenprämien der Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Wird das Anliegen in dieser Form umgesetzt, folgen daraus Steuermindereinnahmen von mehr als 125 Mio. CHF pro Jahr. Selbst dieser Ausfall bleibt aber nicht konstant, sondern steigt mit jeder weiteren Erhöhung der Krankenkassenprämien proportional. Dazu kommt, dass diese Form der Reduktion der Fiskalbelastung - wie jeder Abzug vom steuerbaren Einkommen - hohe Einkommensgruppen überproportional profitieren lässt. Dass die Initiative weit übers Ziel hinausschiesst, zeigt sich auch daran, dass mit Ausnahme von Genf kein Kanton einen vollständigen Krankenkassenprämienabzug zulässt, sondern lediglich eine plafonierte Pauschale zugestanden wird, die oft deutlich unter den effektiven Kosten der Grundversicherung liegt.

Bei all diesen Vorbehalten ist festzustellen, dass der baselstädtische Pauschalabzug für Versicherungsprämien (§ 32 Abs. 1 Bst. g StG) im interkantonalen Vergleich sehr tief ist und die jetzt seit Jahren mit viel höherer Rate als das Sozialprodukt wachsenden Belastung durch Krankenkassenprämien viele Personen und Haushalte in grössere finanzielle Schwierigkeiten treibt. Eine Entlastung, die dort hilft, wo es am nötigsten ist - im Bereich der kleinen und mittleren Einkommen - wird am effektivsten dadurch erreicht, dass ein neuer Abzug vom Steuerbetrag eingeführt wird.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, dem Grossen Rat bzw. dessen Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, welche einen Abzug auf dem Steuerbetrag für jede Person vorsieht. Dies soll geschehen unter gleichzeitiger Streichung von § 32 Abs. 1 Bst. g. Der neue Abzug soll so ausgestaltet sein, dass er mit den Mehreinnahmen aus dem Wegfall von § 32 Abs. 1 Bst. g StG verrechnete Steuerausfall wenig mehr als 20 Mio. CHF pro Jahr beträgt. Nach Berechnungen der Motionärinnen und Motionäre dürfte sich entlang dieser Vorgaben ein jährlicher Steuerbetragsabzug von CHF'000.- pro Erwachsenen und ein solcher von CHF 150 für Kinder und Jugendliche realisieren lassen."

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller teilweise in dem Sinne Rechnung, als der Versicherungsabzug pro Person neu auf CHF 2'000.- erhöht und neu ein Versicherungsabzug von CHF 1'000.- pro Kind eingeführt wird. Zu Steuerentlastungen führen auch die hohen Sozialabzüge, die insbesondere den unteren und mittleren Einkommen zugute kommen (vgl. die Ausführungen auf S. 22 ff. Abschnitte 6.3 und 6.4).

11.6 Motion (Anzug) Urs Müller-Walz betreffend Kinderabzug vom Steuerbetrag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat diese Motion am 9. März 2007 an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 14. August 2007 die Umwandlung dieser Motion in einen Anzug beantragt. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Basel-Stadt plant eine Steuerrevision. Diese ist gegen Ende 2007 zu erwarten. Deshalb ist jetzt der Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Systemwechsel vom Kinderabzug vom sogenannten Reineinkommen (Ziffer 739 Steuererklärung), hin zu einem Kinderabzug am Steuerbetrag nicht sinnvoll ist. Ähnliche Diskussionen sind in einigen Kantonen, aber auch beim Bund im Gange.

Seit der letzten Steuerrevision haben wir in Basel-Stadt einen Kinderabzug, welcher bei niederen Einkommen höher ist. Ab CHF 71'500.- Reineinkommen beträgt dieser pauschal CHF 6'800.- pro Kind. Das Reineinkommen reduziert sich um den entsprechenden Betrag. Die Umstellung auf das damals in Baselland praktizierte Modell mit dem Kinderabzug vom Steuerbetrag wurde unter anderem auch deshalb nicht übernommen, weil unter Steuerexperten die Meinung herrschte, mit dem neuen eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz sei diese Form des Kinderabzuges nicht mehr zulässig. Baselland änderte deshalb das System, obwohl sich dieses bis in Jahr 2000 gut bewährt hatte. Dies war ein Irrtum. Heute ist klar: Den Kantonen steht es frei, den Kinderabzug

entweder vom steuerbaren Reineinkommen oder vom Steuerbetrag vorzunehmen. Derzeit ist Baselland wieder daran, auf ihr früheres System (Kinderabzug vom Steuerbetrag) zurückzukehren.

Die Finanzverwaltung Basel-Stadt teilte uns auf Anfrage mit, dass das Äquivalent eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag anstelle eines Kinderabzugs vom steuerbaren Einkommen ca. CHF 1'700.- bis CHF 1'750.- betragen würde.

Deshalb stellt sich auch für Basel-Stadt die Frage, welche Auswirkungen eine Umstellung für die Steuerzahlerinnen hätte. Für die Motionäre stehen zwei wesentliche Punkte im Vordergrund:

1. Ein Kinderabzug vom Steuerbetrag würde eine klare, einfach nachvollziehbare Regelung des Kinderabzugs bringen.
2. Ebenso klar ist, dass mit der Lösung Kinderabzug vom Steuerbetrag die niedrigen Einkommen überdurchschnittlich profitieren würden. Bei einer kostenneutralen Lösung würden sich die Steuerbeträge für den Mittelstand leicht reduzieren. Erst bei Einkommen über CHF 200'000.- sind die Belastungen bei der vorgeschlagenen Lösung höher als beim Kinderabzug am Reineinkommen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat:

- das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz), insbesondere § 35, so zu ändern, dass der Kinderabzug am Steuerbetrag vorgenommen werden kann. Ein Modell vorzulegen, das Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen von ca. CHF 100'000.- verglichen mit der jetzigen Regelung des Kinderabzugs entlastet."

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Motion (Anzug) in dem Sinne Rechnung, als mit dem neuen Versicherungsabzug für Kinder zusätzliche Erleichterungen für Familien geschaffen und mit den hohen Sozialabzügen insbesondere die unteren und mittleren Einkommen entlastet werden. Die Umwandlung des geltenden Kinderabzugs in einen Abzug vom Steuerbetrag macht im Rahmen der kompletten Neugestaltung des Einkommenssteuertarifs und der Sozialabzüge keinen Sinn (vgl. die Ausführungen auf S. 22 Abschnitt 6.3).

11.7 Anzug Jans betreffend Prüfung der "EasySwissTax" für Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat den folgenden Anzug am 15. November 2006 an den Regierungsrat überwiesen:

"Unsere Einkommenssteuer zeichnet sich durch eine progressive Steuerkurve und eine nur schwierig zu durchschauende Vielfalt an Steuerabzügen aus. Der Bundesrat hat untersucht, wer von den Steuerabzügen profitiert (Bericht vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga). Er hat die Steuerdaten der natürlichen Personen aus den Kantonen Bern, Glarus und Freiburg ausgewertet und unter anderem Folgendes herausgefunden:

- Die Steuerabzüge mindern die steuerbaren Einkünfte der natürlichen Personen insgesamt um 30 Prozent und die Steuereinnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen um mehr als die Hälfte.
- Bei den einkommensschwachen Steuerpflichtigen sowie bei den einkommensstarken ist die prozentuale Reduktion weniger ausgeprägt als bei den Steuerpflichtigen mit einem mittleren Einkommen.
- Zum Beispiel die Sozialabzüge (Krankheitskosten, freiwillige Zuwendungen, Zweiverdienerabzug, Abzüge für Kinder und Unterstützungsbedürftige) reduzieren die Mittelschichtsteuern um 17 bis 20%, diejenige der Einkommensschwachen nur um 1 bis 4%.

Damit hat der Bundesrat aufgezeigt, wie die Abzüge die Steuerkurve verfälschen. Anstatt mehr Steuergerechtigkeit, schaffen sie Steuerschlupflöcher und verleiten zu falschen Anreizen. Sie fördern beispielsweise die Verschuldung der Haushalte, lange Pendlerwege oder übertriebenes Alterssparen.

Die Zürcher FDP hat vor Kurzem unter dem Titel "EasySwissTax" ein Steuersystem vorgeschlagen, das diese Probleme mindestens zum Teil beseitigt und zudem die Steuererklärung stark vereinfacht. Die Eckwerte der "EasySwissTax" lauten wie folgt:

- Individualbesteuerung
- die Progression besteht nur noch aus zwei bis drei Stufen
- keine Abzüge, Ausnahme: zivilstandsabhängige Kinder-, Berufstätigkeits- und Altersabzüge.
- Steuergutschriften oder allenfalls Negativsteuern für Menschen am oder unter dem Existenzminimum.
- nicht das Vermögen wird besteuert, sondern dessen Rendite, welche als Sollkapitalrente vom Parlament jährlich festgelegt würde und sich an der Rendite der Bundesanleihe orientieren soll...

Die "EasySwissTax" bietet auf den ersten Blick soviel Vorteile, dass es sich lohnt, sie genau zu prüfen. Dem Aspekt der Steuergerechtigkeit soll dabei besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Der Regierungsrat wird nun gebeten zu prüfen und zu berichten:

- 1. Wer in unserem Kanton von den bestehenden Abzügen profitiert und wo die grössten Steuerschlupflöcher sind.*
- 2. Wie hoch die Steuersätze der "EasySwissTax" im Kanton Basel-Stadt sein müssten, damit die heutigen Steuereinnahmen erreicht würden.*
- 3. Wie sich der Wechsel vom heutigen Steuersystem auf "EasySwissTax" für verschiedene Einkommensklassen auswirken würde.*
- 4. Wie er ganz allgemein die Vor- und Nachteile eines in dieser Art radikal vereinfachten Steuersystems beurteilt und wie er vor dem Hintergrund dieser Einschätzung die Möglichkeit einer entsprechenden Umgestaltung des Basler Steuergesetzes beurteilt."*

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller teilweise und in dem Sinne Rechnung, als er zum Teil gewisse Elemente des Modells "EasySwissTax" enthält, nämlich die Beschränkung des Einkommenssteuertarifs auf zwei Tarifstufen, die Einführung hoher Sozialabzüge zwecks Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens, die Beseitigung der Unterschiede zwischen Einzelpersonen und Ehepaaren durch Anwendung einheitlicher Steuersätze und gleich hoher Abzüge pro Person sowie eine einheitliche Berufskostenpauschale zwecks Vereinfachung der Steuerdeklaration. Andere Elemente des Modells "EasySwissTax" wie die Individualbesteuerung, die fixen Einheitsabzüge und die Besteuerung des Ertrags aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen auf der Basis einer Soll-Kapitalrendite sind gemäss Steuerharmonisierungsgesetz nicht möglich und können nur durch eine Änderung des Steuerharmonisierungsrechts eingeführt werden. Das Modell "EasySwissTax" ist kein Flat Rate Tax-Modell. Bei einer Flat Rate Tax gibt es einen einzigen Steuersatz für alle Einkommens- und Haushaltskategorien (Einheitssteuersatz). Aufgrund des Einheitssteuersatzes (Flat Rate) wird die Berechnung der Steuer bzw. der Steuerbelastung einfacher und transparenter. Eine fundamentale Vereinfachung des Steuersystems und der Steuerdeklaration (Steuererklärung auf dem Bierdeckel oder der Postkarte) liesse sich aber nur mit einer kompletten Neugestaltung und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verwirklichen. Denn die Komplexität des heutigen Steuersystems hat ihre Ursache vor allem in der Einkommensbemessung mit ihren vielfältigen Differenzierungen und Ausnahmen und weit weniger in der Berechnung des Steuerbetrags anhand des Tarifs. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist allerdings weitgehend Bundessache. Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die steuerbaren und die steuerfreien Einkünfte sowie die Art und Höhe der Abzüge. Sache der Kantone ist einzig die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge sowie jener Bereiche, die das StHG nicht abschliessend regelt.

11.8 Anzug Dr. Roman Geeser betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat den folgenden Anzug am 9. Mai 2001 an den Regierungsrat überwiesen; der Grosse Rat hat jeweils auf Antrag des Regierungsrates den Anzug am 14. Mai 2003, am 9. März 2005 und am 10. Mai 2007 stehen lassen:

"Die Steuersätze der Vermögenssteuer im Kanton Basel-Stadt sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen verhältnismässig hoch. Zudem trägt ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen die Hauptlast der Vermögenssteuereinnahmen. Diese Fakten tragen zum Auszug von interessanten Steuerzahlern aus unserem Kanton bei. Es fällt weiter auf, dass die Vermögenssteuertarife des Kantons Basel-Stadt kaum logischen Gesetzmässigkeiten folgen. Sowohl die Kurve des Vermögenssteuertarifes für Verheiratete als auch die Kurve des Vermögenssteuertarifs für die übrigen Steuerpflichtigen verflachen sich im Mittelteil, um hernach wieder steiler anzusteigen. Diese Tarife gelten unverändert sei dem 1.1.90, es hat also z.B. keinen Ausgleich der kalten Progression gegeben.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten

- *wie die Vermögenssteuertarife nach anerkannten Regeln gestaltet werden können,*
- *wie es um die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen bestellt ist,*
- *welche finanziellen Konsequenzen allfällige Massnahmen hätten."*

Stellungnahme: Die Anzugstellerinnen und Anzugstellern bemängeln, dass die Steuerprogression bei der Vermögenssteuer nicht regelmässig verläuft. Tatsächlich zeigt die Progressionskurve bei der Vermögenssteuer, wenn man die Steuersätze graphisch abbildet, einen leicht unregelmässigen Verlauf mit zwei sanften Buckeln bzw. einer leichten Delle im mittleren Vermögensbereich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vermögenssteuertarif nur aus vier Tarifstufen besteht. Diese Unregelmässigkeit ist nicht gravierend: Der Vermögenssteuertarif, der sich grundsätzlich bewährt hat und in der Praxis auch nicht in Frage gestellt wird, muss deswegen nicht neu gestaltet werden. Wie dargelegt (vgl. die Ausführungen auf S. 33 Abschnitt 6.8) verzichtet der Regierungsrat im Rahmen dieser Gesetzesrevision auf Massnahmen zur Senkung der Vermögenssteuer. Sollte eines Tages die Vermögenssteuer revidiert werden, müsste auch der Progressionsverlauf neu beurteilt werden.

11.9 Anzug Emmanuel Ullmann betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes

Der Grosse Rat hat den ursprünglich als Motion eingereichten Anzug am 21. März 2007 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Der Text des Anzugs ist auf S. 43 abgebildet.

Stellungnahme: Der Vorschlag des Regierungsrats zur Aufhebung des Stempelgesetzes trägt dem Begehren der Anzugstellerinnen und Anzugsteller vollständig Rechnung. (vgl. die Ausführungen auf S. 43 f. Abschnitt 8.3.).

12. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrats ist mit folgenden Steuerausfällen verbunden:

Gesetzesvorschlag	Steuerausfälle in Mio. CHF		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	ab 3. Jahr
Senkung der Einkommenssteuer	85	85	85
Senkung der Gewinnsteuer	29	40	52
Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	2	2	2
Reduktion der Grundstücksteuer	5	5	5
Verlustverrechnung und Ermässigung des Spekulationszuschlags bei der Grundstückgewinnsteuer	2	2	2
Total Steuerausfälle	123	134	146

Separater Gesetzesbeschluss betreffend Abschaffung der Stempelsteuer	1.5
---	------------

Zum Vergleich: Die Steuerausfälle würden bei Annahme und Umsetzung der Initiativen der CVP und SVP zu folgenden Steuerausfällen führen:

	CVP-Initiative	SVP-Initiative
Steuerausfälle in Mio. CHF, rund:	112	115

Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrats hat keine grundlegenden Auswirkungen auf die Organisation und Tätigkeit der Steuerverwaltung. Jedoch sind verschiedene Informatik-Applikationen anzupassen und auch die Steuerformulare müssen überarbeitet werden. Die Abschaffung der Stempelsteuer bringt geringfügige Entlastungen bei der Finanzverwaltung.

Die Gesetzesvorlage ist vom Finanzdepartement nach § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft worden.

13. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Gegenvorschlages zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Basler CVP ist zuzustimmen.
2. Dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Gegenvorschlages zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Basler SVP ist zuzustimmen.
3. Der Gesamtheit der Stimmberechtigten sind gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen:
 - die Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" und der Gegenvorschlag zu diesem Begehren;
 - die Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und der Gegenvorschlag zu diesem Begehren.
4. Den Stimmberechtigten ist zu empfehlen:
 - die Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" zu verwerfen und die Änderung des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen;
 - die Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" zu verwerfen und die Änderung des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.
5. Dem nachstehenden Beschlussesentwurf zu einer Aufhebung des Stempelgesetzes vom 12. März 1936 ist zuzustimmen.
6. Die folgenden Motionen und Anzüge sind als erledigt abzuschreiben:
 - Anzug Urs Berger und Konsorten betreffend ausgeglichene Einkommenssteuerbelastung,
 - Anzug Urs Müller und Konsorten betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten,
 - Motion Christine Keller und Konsorten für ein steuerfreies Existenzminimum,
 - Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Einführung eines neuen Abzugs vom Steuerbetrag zur Milderung der Krankenkassenprämienbelastung,
 - Motion/Anzug Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend familienfreundlicher Kinderabzug am Steuerbetrag statt am Einkommen,
 - Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend Prüfung der "EasySwissTax" für den Kanton Basel-Stadt,
 - Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer,
 - Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Anhänge:

1. Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrats
2. Steuerbelastung und Steuerentlastungen verschiedener Haushaltsmodelle nach geltendem System und gemäss Gesetzesvorschlag
3. Steuerbelastung bei verschiedenen Haushaltsmodellen im gegenseitigen Vergleich
4. Steuerbelastung im Vergleich nach Kantonen: Indizes gemäss Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Kantone 2006
5. Beschlossene oder geplante Steuerentlastungen in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern und Zürich
6. Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich mit neuem System

Beschlüsse:

- Grossratsbeschluss betreffend Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"
- Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"
- Grossratsbeschluss betreffend Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"
- Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung des Stempelgesetzes

Anhang 1:
Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlag des Regierungsrats

Geltendes Recht Hinweis: Die Frankenbeträge zu den §§ 32, 35 und 36 entsprechen den im geltenden Gesetzestext enthaltenen Beträgen vor Ausgleich der kalten Progression; die effektiv anwendbaren Abzüge sind im Anhang zum Steuergesetz enthalten.	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
<p>§ 27 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Für die Berufskosten kann er Pauschalbeträge festlegen; anstelle dieser Beträge kann die steuerpflichtige Person im Falle von Abs. 1 lit. a, c und d die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten in Abzug bringen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Als <i>Berufskosten</i> werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p>² <i>Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.</i></p>
<p>§ 32 Abs. 1 lit. g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 1'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 500 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;</p>	<p>§ 32 Abs. 1 lit. g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. <i>Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;</i></p>
<p>§ 32 Abs. 2</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>	<p>§ 32 Abs. 2</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>
<p>§ 35 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <p>a) 6'500 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt; dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'500 Franken. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <p>a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. <i>dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'000 Franken.</i> Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;</p>

<p>b) 5'000 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimenterabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;</p> <p>c) 6'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;</p> <p>d) 3'500 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p> <p>e) 3'000 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen;</p> <p>f) 500 Franken bei Bezug von Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>g) 5'000 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.</p> <p>² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e können nicht miteinander kumuliert werden.</p>	<p>b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimenterabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;</p> <p>c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;</p> <p>d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;</p> <p>e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p> <p>f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen <i>zusätzlich zum Abzug nach lit. c</i>;</p> <p>f) 500 Franken bei Bezug von Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.</p> <p>² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e <i>und die Abzüge nach lit. d, e und f</i> können nicht miteinander kumuliert werden.</p>																																		
<p>§ 36 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <table border="0"> <tr><td>Von Fr. 10'000.-- bis Fr. 24'000.-- :</td><td>Fr. 15.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 24'000.-- bis Fr. 32'000.-- :</td><td>Fr. 20.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 32'000.-- bis Fr. 70'000.-- :</td><td>Fr. 25.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 70'000.-- bis Fr. 150'000.-- :</td><td>Fr. 26.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 150'000.-- bis Fr. 225'000.-- :</td><td>Fr. 28.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 225'000.-- bis Fr. 1'250'000.-- :</td><td>Fr. 30.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Über Fr. 1'250'000.-- :</td><td>Fr. 29.-- je Fr. 100.--</td></tr> </table> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, welche mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern, nicht aber mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben und an den Kindesunterhalt zur Hauptsache beitragen, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <table border="0"> <tr><td>Von Fr. 14'000.-- bis Fr. 42'000.-- :</td><td>Fr. 16.50 je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 42'000.-- bis Fr. 58'000.-- :</td><td>Fr. 22.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 58'000.-- bis Fr. 269'000.-- :</td><td>Fr. 26.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 269'000.-- bis Fr. 394'000.-- :</td><td>Fr. 28.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Von Fr. 394'000.-- bis Fr. 2'020'000.-- :</td><td>Fr. 30.-- je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Über Fr. 2'020'000.-- :</td><td>Fr. 29.-- je Fr. 100.--</td></tr> </table>	Von Fr. 10'000.-- bis Fr. 24'000.-- :	Fr. 15.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 24'000.-- bis Fr. 32'000.-- :	Fr. 20.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 32'000.-- bis Fr. 70'000.-- :	Fr. 25.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 70'000.-- bis Fr. 150'000.-- :	Fr. 26.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 150'000.-- bis Fr. 225'000.-- :	Fr. 28.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 225'000.-- bis Fr. 1'250'000.-- :	Fr. 30.-- je Fr. 100.--	Über Fr. 1'250'000.-- :	Fr. 29.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 14'000.-- bis Fr. 42'000.-- :	Fr. 16.50 je Fr. 100.--	Von Fr. 42'000.-- bis Fr. 58'000.-- :	Fr. 22.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 58'000.-- bis Fr. 269'000.-- :	Fr. 26.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 269'000.-- bis Fr. 394'000.-- :	Fr. 28.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 394'000.-- bis Fr. 2'020'000.-- :	Fr. 30.-- je Fr. 100.--	Über Fr. 2'020'000.-- :	Fr. 29.-- je Fr. 100.--	<p>§ 36 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <table border="0"> <tr><td>Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- :</td><td>Fr. 23.50 je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Über Fr. 200'000.-- :</td><td>Fr. 27.-- je Fr. 100.--</td></tr> </table> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten <i>sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten</i>, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <table border="0"> <tr><td>Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- :</td><td>Fr. 23.50 je Fr. 100.--</td></tr> <tr><td>Über Fr. 400'000.-- :</td><td>Fr. 27.-- je Fr. 100.--</td></tr> </table>	Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- :	Fr. 23.50 je Fr. 100.--	Über Fr. 200'000.-- :	Fr. 27.-- je Fr. 100.--	Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- :	Fr. 23.50 je Fr. 100.--	Über Fr. 400'000.-- :	Fr. 27.-- je Fr. 100.--
Von Fr. 10'000.-- bis Fr. 24'000.-- :	Fr. 15.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 24'000.-- bis Fr. 32'000.-- :	Fr. 20.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 32'000.-- bis Fr. 70'000.-- :	Fr. 25.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 70'000.-- bis Fr. 150'000.-- :	Fr. 26.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 150'000.-- bis Fr. 225'000.-- :	Fr. 28.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 225'000.-- bis Fr. 1'250'000.-- :	Fr. 30.-- je Fr. 100.--																																		
Über Fr. 1'250'000.-- :	Fr. 29.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 14'000.-- bis Fr. 42'000.-- :	Fr. 16.50 je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 42'000.-- bis Fr. 58'000.-- :	Fr. 22.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 58'000.-- bis Fr. 269'000.-- :	Fr. 26.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 269'000.-- bis Fr. 394'000.-- :	Fr. 28.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 394'000.-- bis Fr. 2'020'000.-- :	Fr. 30.-- je Fr. 100.--																																		
Über Fr. 2'020'000.-- :	Fr. 29.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- :	Fr. 23.50 je Fr. 100.--																																		
Über Fr. 200'000.-- :	Fr. 27.-- je Fr. 100.--																																		
Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- :	Fr. 23.50 je Fr. 100.--																																		
Über Fr. 400'000.-- :	Fr. 27.-- je Fr. 100.--																																		

---	<p>§ 36 Abs. 4</p> <p>⁴ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>
<p>§ 36a.</p> <p>Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.</p>	<p>§ 36a.</p> <p>Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.</p>
<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss § 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie § 35 Abs. 1 lit. b - g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1994, die Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. a für denjenigen am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 % übersteigt.</p>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.</p>
<p>§ 76 Abs. 3</p> <p>³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 24,5 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.</p>	<p>§ 76 Abs. 3</p> <p>³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.</p>
---	<p>§ 108 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.</p>
<p>§ 109 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.</p>	<p>§ 109 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.</p>
<p>§ 114 Abs. 1</p> <p>Die Grundstücksteuer beträgt 4 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.</p>	<p>§ 114</p> <p>Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.</p>
<p>§ 114 Abs. 2</p> <p>Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Wertes für Grundstücke:</p> <p>a) von konzessionierten Versicherungsgesellschaften, die nach dem Eidgenössischen Sicherstellungsgesetz im Register des Sicherungsfonds eingetragen sind;</p> <p>b) von den gemäss § 66 lit. c - g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit deren Grundstücke nicht nach § 113 von der Grundstücksteuer ausgenommen sind;</p> <p>c) von Wohngenossenschaften, wenn deren Mieter und Mieterinnen in der Regel zugleich auch Genos-</p>	<p>§ 114 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben.</p>

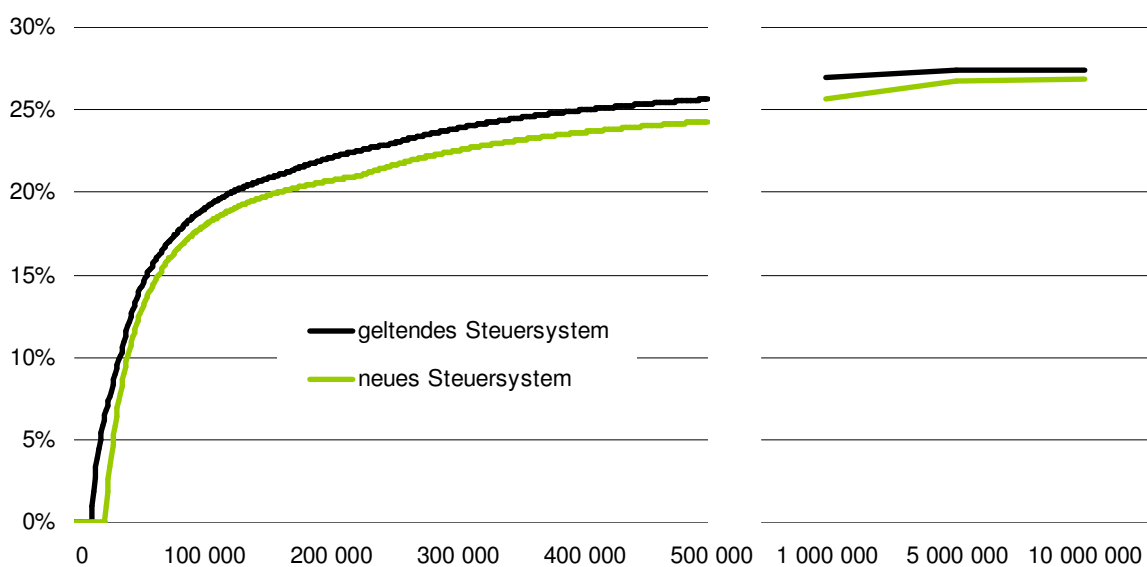
senschaftler oder Genossenschaftlerinnen sind, das Grund- und Garantiekapital zur Hauptsache von diesen eingebracht wird und die Verzinsung des Anteil-scheinkapitals den um 1 Prozent verminderten Zins-satz der Basler Kantonalbank für 1. Hypotheken nicht übersteigt.	
---	§ 234 Abs. 14 <i>¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss dem Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.</i>
	§ 241a <i>Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zwei-te Steuerperiode 22,5 Prozent.</i>

Anhang 2: Steuerbelastung und Steuerentlastungen verschiedener Haushaltsmodelle nach geltendem System und gemäss Gesetzesvorschlag

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig						
	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig

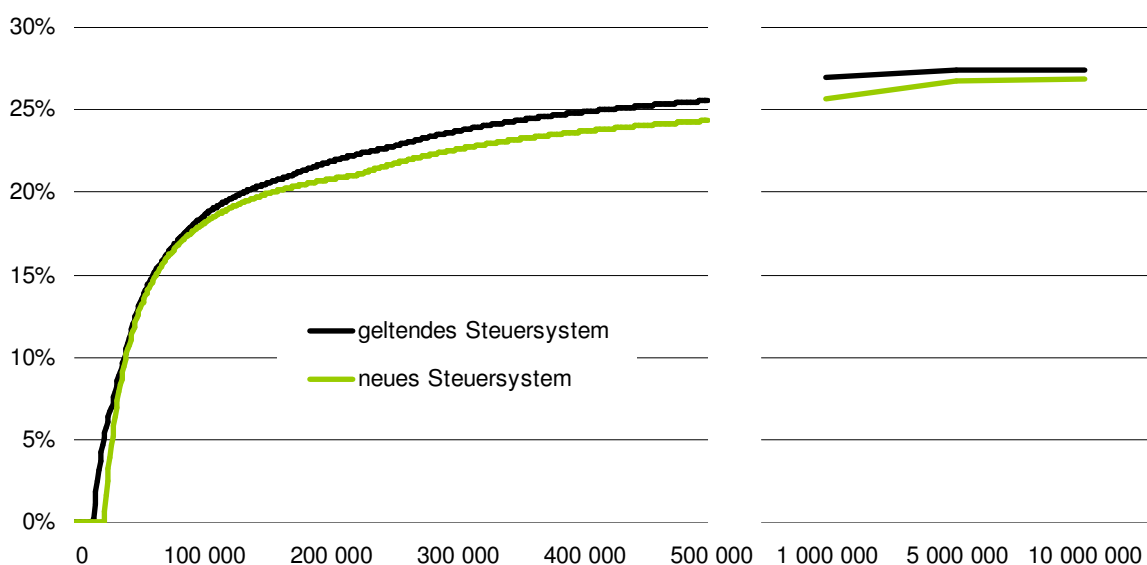


Alleinstehender Rentner, ohne Kinder, nicht erwerbstätig						
Rente	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	28	0%	0	0%	-28	-100%
20'000	737	4%	0	0%	-737	-100%
25'000	1'446	6%	400	2%	-1'046	-72%
30'000	2'155	7%	1'575	5%	-580	-27%
35'000	3'095	9%	2'750	8%	-345	-11%
40'000	4'092	10%	3'925	10%	-167	-4%
50'000	6'454	13%	6'275	13%	-180	-3%
60'000	8'817	15%	8'625	14%	-192	-2%
70'000	11'179	16%	10'975	16%	-205	-2%
80'000	13'542	17%	13'325	17%	-217	-2%
90'000	15'995	18%	15'675	17%	-321	-2%
100'000	18'452	18%	18'025	18%	-428	-2%
125'000	24'595	20%	23'900	19%	-695	-3%
150'000	30'737	20%	29'775	20%	-963	-3%
200'000	43'629	22%	41'525	21%	-2'104	-5%
250'000	56'861	23%	54'209	22%	-2'652	-5%
500'000	127'736	26%	121'709	24%	-6'027	-5%
1'000'000	269'486	27%	256'709	26%	-12'777	-5%
5'000'000	1'369'186	27%	1'336'709	27%	-32'477	-2%
10'000'000	2'739'436	27%	2'686'709	27%	-52'727	-2%

¹ Steuerbelastung in % der Rente

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Rentner(in), ohne Kinder, nicht erwerbstätig

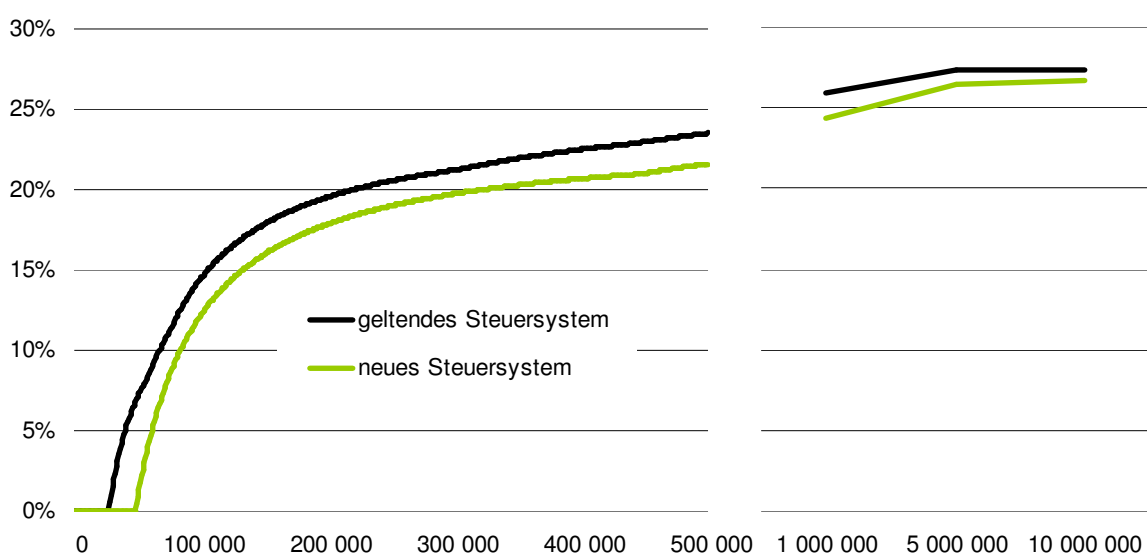


Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)

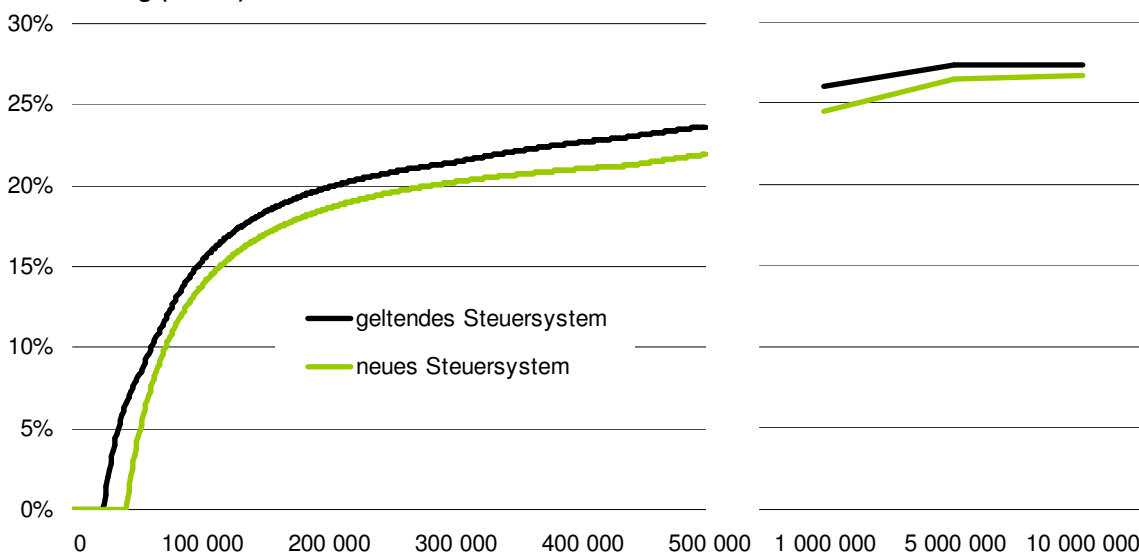


Ehepaar, ohne Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig (100 : 0)						
	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	78	0%	0	0%	-78	-100%
30'000	858	3%	0	0%	-858	-100%
35'000	1'637	5%	0	0%	-1'637	-100%
40'000	2'417	6%	0	0%	-2'417	-100%
50'000	3'976	8%	1'880	4%	-2'096	-53%
60'000	5'790	10%	4'230	7%	-1'560	-27%
70'000	7'869	11%	6'580	9%	-1'289	-16%
80'000	10'228	13%	8'930	11%	-1'298	-13%
90'000	12'685	14%	11'280	13%	-1'405	-11%
100'000	15'142	15%	13'630	14%	-1'512	-10%
125'000	21'284	17%	19'505	16%	-1'779	-8%
150'000	27'427	18%	25'380	17%	-2'047	-7%
200'000	39'712	20%	37'130	19%	-2'582	-7%
250'000	51'997	21%	48'880	20%	-3'117	-6%
500'000	118'275	24%	109'660	22%	-8'615	-7%
1'000'000	260'025	26%	244'660	24%	-15'365	-6%
5'000'000	1'367'730	27%	1'324'660	26%	-43'070	-3%
10'000'000	2'737'980	27%	2'674'660	27%	-63'320	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

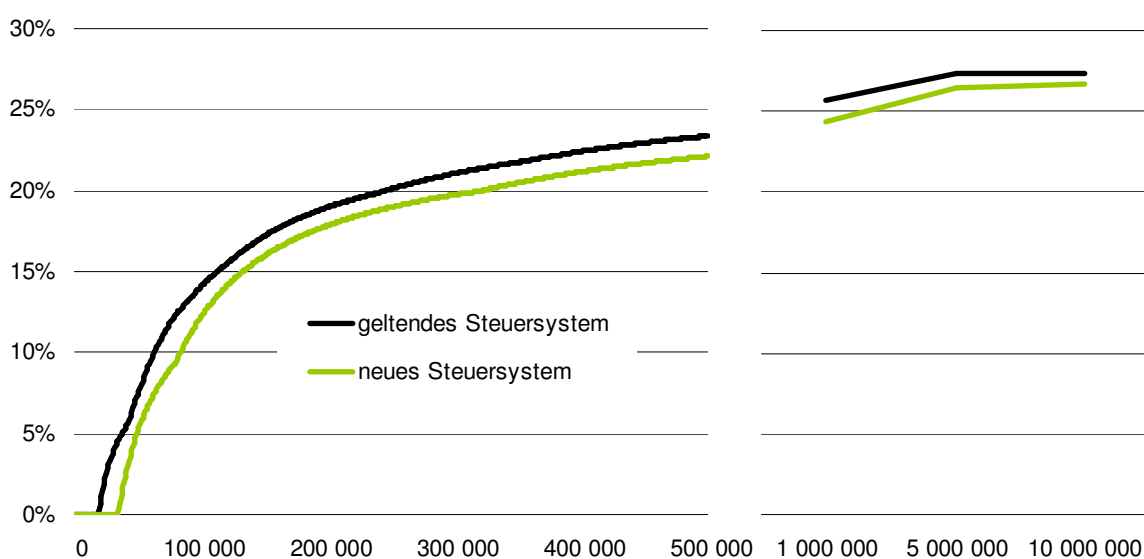
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, nur eine Person erwerbstätig (100 : 0)



Konkubinatspaar, ohne Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	142	1%	0	0%	-142	-100%
25'000	638	3%	0	0%	-638	-100%
30'000	1'134	4%	0	0%	-1134	-100%
35'000	1'630	5%	118	0%	-1513	-93%
40'000	2'126	5%	940	2%	-1186	-56%
50'000	3'719	7%	2'585	5%	-1134	-30%
60'000	5'698	9%	4'230	7%	-1468	-26%
70'000	7'777	11%	5'875	8%	-1902	-24%
80'000	9'856	12%	7'520	9%	-2336	-24%
90'000	11'935	13%	9'870	11%	-2065	-17%
100'000	14'095	14%	12'220	12%	-1875	-13%
125'000	19'750	16%	18'095	14%	-1655	-8%
150'000	25'821	17%	23'970	16%	-1851	-7%
200'000	37'964	19%	35'720	18%	-2244	-6%
250'000	50'276	20%	47'470	19%	-2806	-6%
500'000	116'900	23%	110'630	22%	-6270	-5%
1'000'000	256'492	26%	243'040	24%	-13452	-5%
5'000'000	1'369'108	27%	1'323'040	26%	-46068	-3%
10'000'000	2'739'358	27%	2'673'040	27%	-66318	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Konkubinatspaar, 0 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)

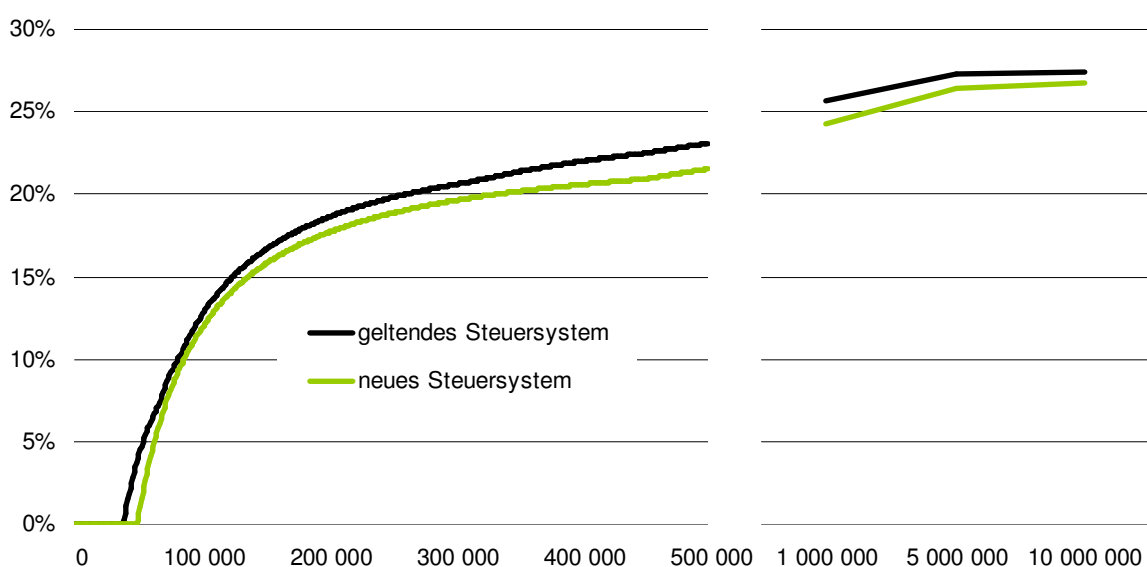


Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

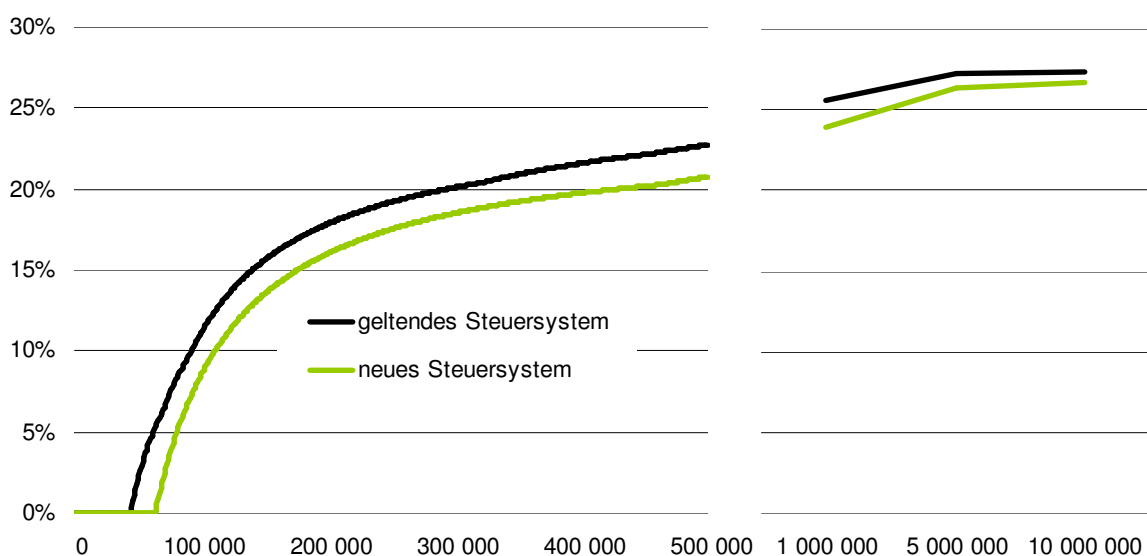
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig



Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)

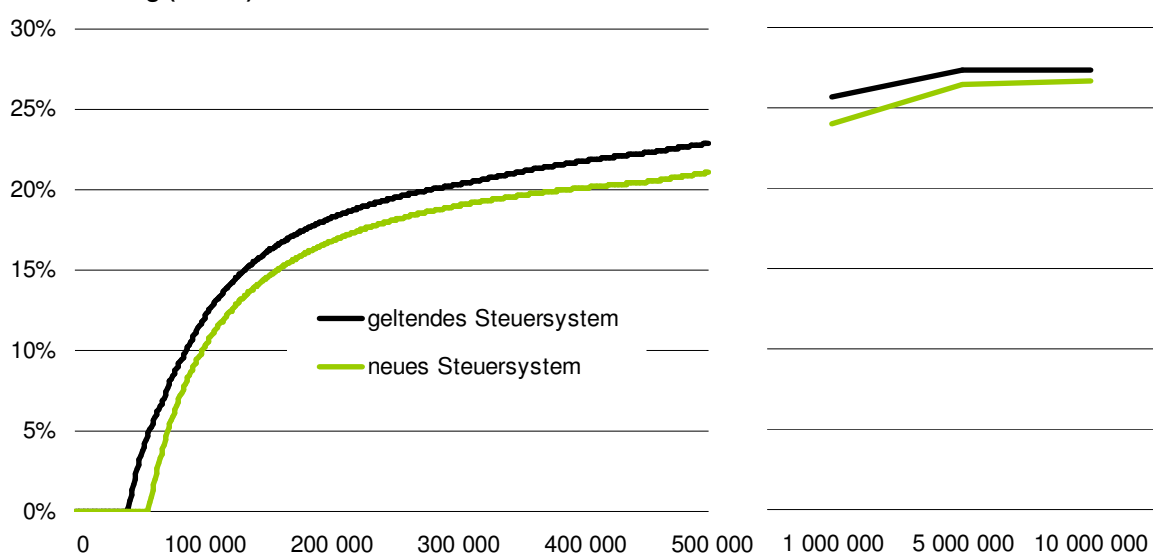


Ehepaar, 2 Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig (100 : 0)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'450	3%	0	0%	-1'450	-100%
60'000	3'165	5%	564	1%	-2'601	-82%
70'000	4'917	7%	2'914	4%	-2'003	-41%
80'000	7'121	9%	5'264	7%	-1'857	-26%
90'000	9'343	10%	7'614	8%	-1'729	-19%
100'000	11'800	12%	9'964	10%	-1'836	-16%
125'000	17'943	14%	15'839	13%	-2'104	-12%
150'000	24'085	16%	21'714	14%	-2'371	-10%
200'000	36'370	18%	33'464	17%	-2'906	-8%
250'000	48'655	19%	45'214	18%	-3'441	-7%
500'000	114'420	23%	105'448	21%	-8'972	-8%
1'000'000	256'170	26%	240'448	24%	-15'722	-6%
5'000'000	1'364'003	27%	1'320'448	26%	-43'555	-3%
10'000'000	2'734'253	27%	2'670'448	27%	-63'805	-2%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, nur eine Person erwerbstätig (100 : 0)

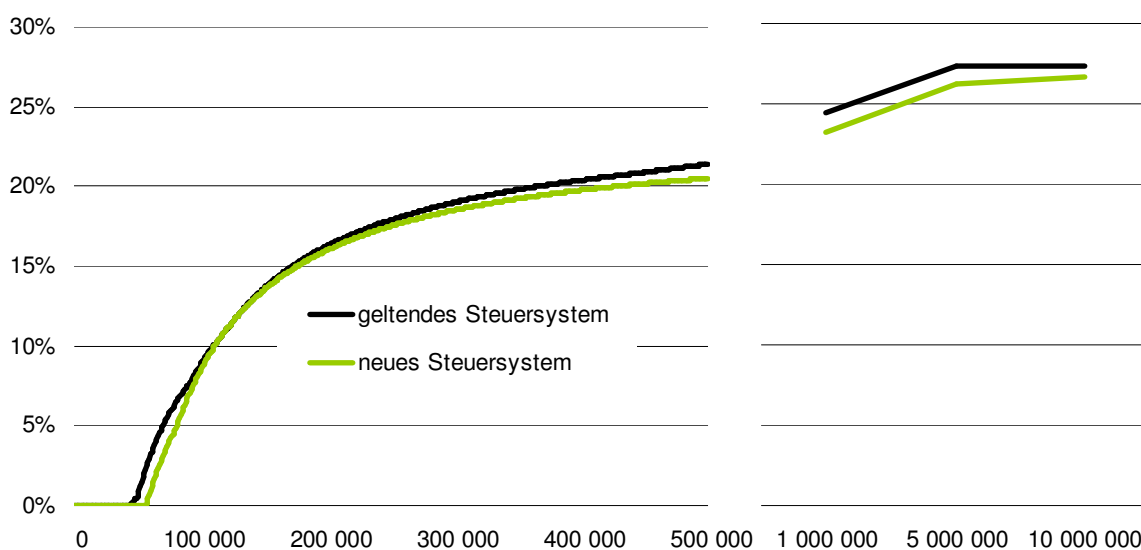


Konkubinatspaar, 2 Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)						
Nettolohn	Geltendes System		Neues System			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ¹	in CHF	in % ²
15'000	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	284	1%	0	0%	-284	-100%
60'000	1'925	3%	564	1%	-1'361	-71%
70'000	3'535	5%	2'209	3%	-1'326	-38%
80'000	5'177	6%	3'854	5%	-1'323	-26%
90'000	6'797	8%	6'204	7%	-593	-9%
100'000	8'925	9%	8'554	9%	-371	-4%
125'000	14'400	12%	14'429	12%	29	0%
150'000	20'472	14%	20'304	14%	-168	-1%
200'000	32'615	16%	32'054	16%	-561	-2%
250'000	44'758	18%	43'804	18%	-954	-2%
500'000	106'909	21%	102'554	21%	-4'355	-4%
1'000'000	244'678	24%	231'828	23%	-12'850	-5%
5'000'000	1'365'378	27%	1'311'828	26%	-53'550	-4%
10'000'000	2'735'628	27%	2'661'828	27%	-73'800	-3%

¹ Steuerbelastung in % des Nettolohns

² Entlastung in % der bisherigen Belastung

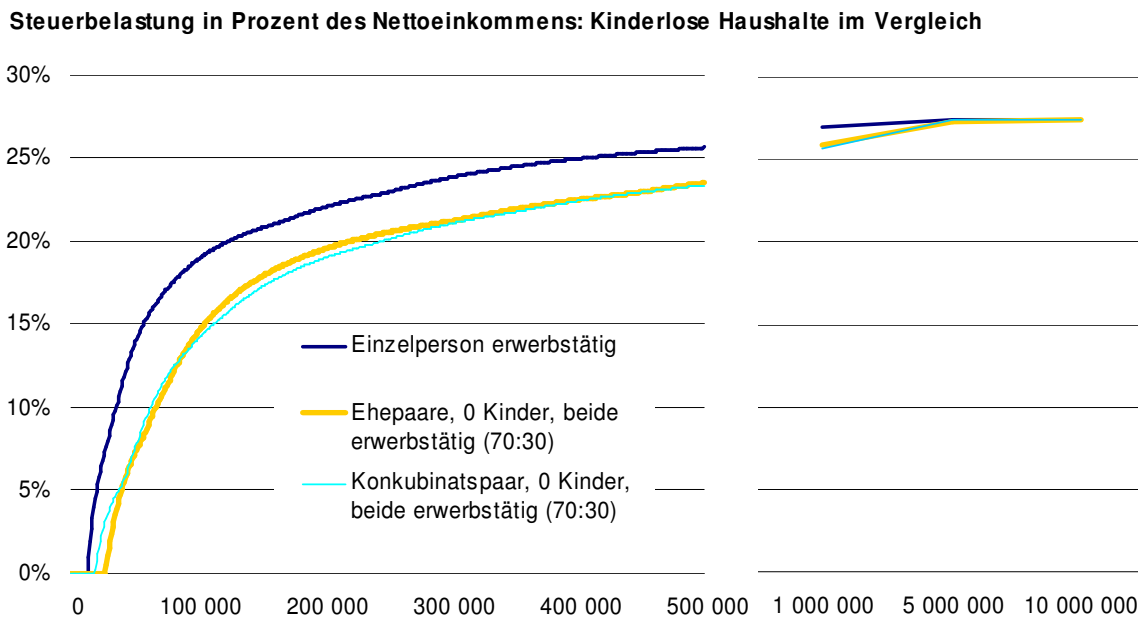
Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Konkubinatspaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



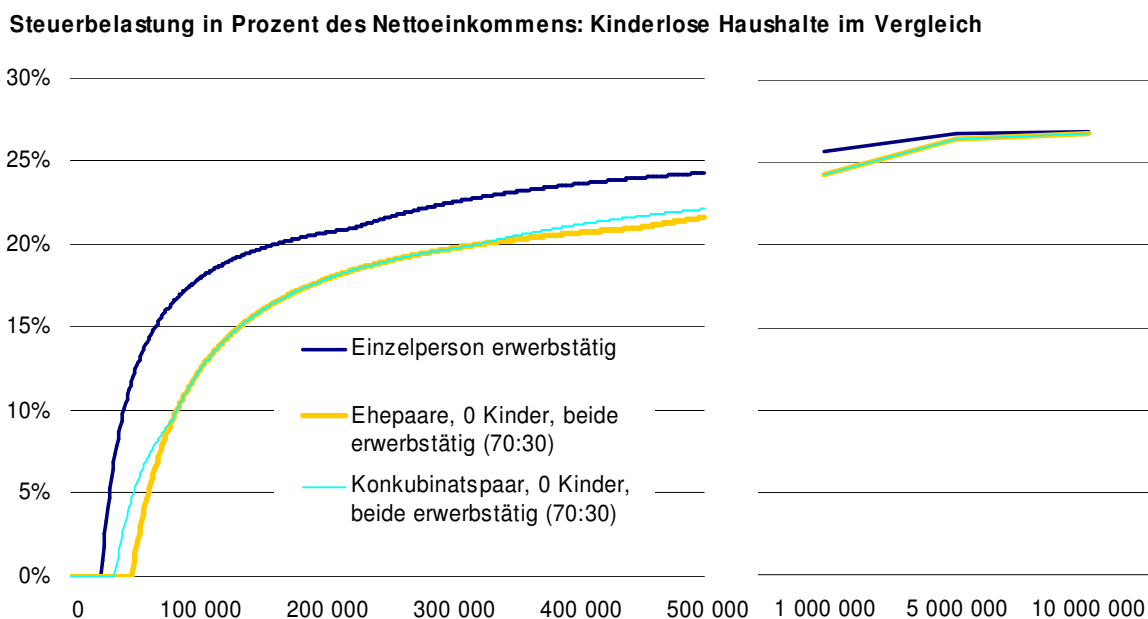
**Anhang 3:
Steuerbelastung bei verschiedenen Haushaltsmodellen im gegenseitigen Vergleich**

Haushalte ohne Kinder

Steuerbelastung nach geltendem Recht



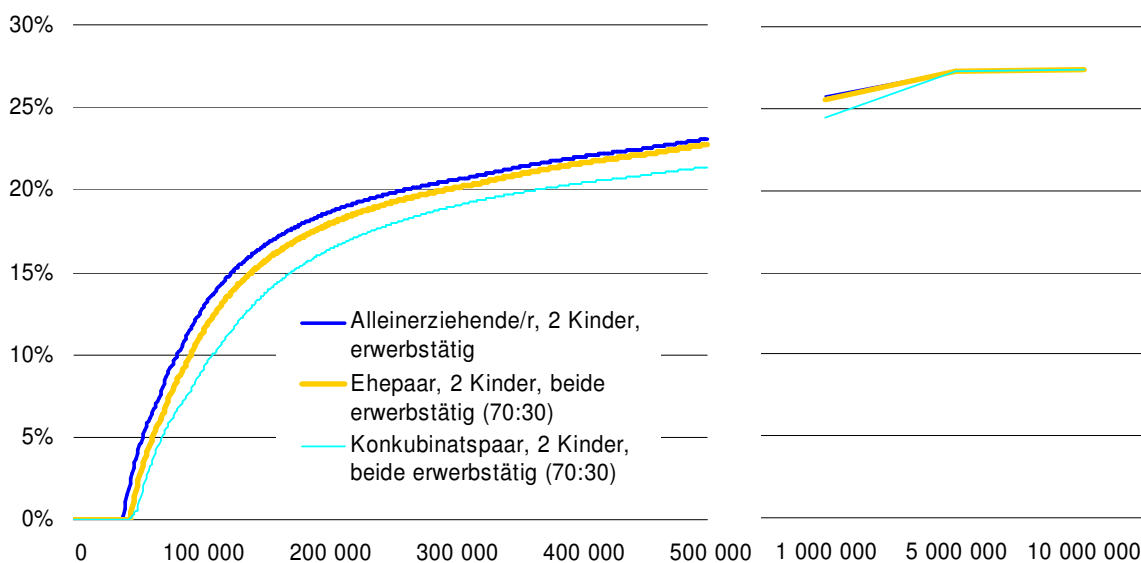
Steuerbelastung gemäss Gesetzesvorschlag



Haushalte mit zwei Kindern

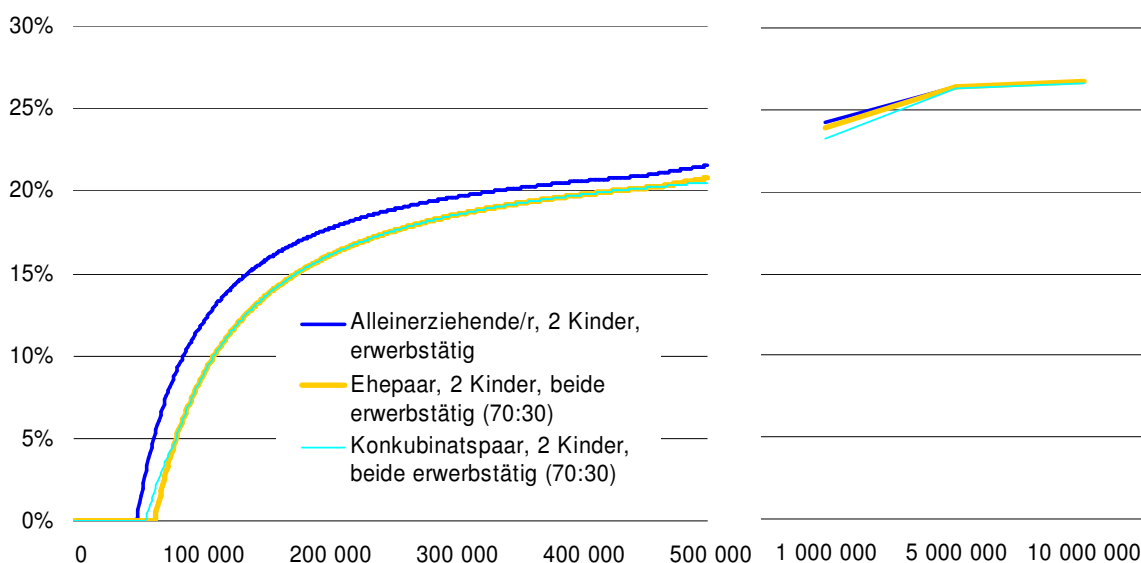
Steuerbelastung nach geltendem Recht

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Familien / Haushalte mit 2 Kindern im Vergleich



Steuerbelastung gemäss Gesetzesvorschlag

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Familien / Haushalte mit 2 Kindern im Vergleich



Anhang 4:
Steuerbelastung im Vergleich nach Kantonen: Indizes
 gemäss Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Kantone 2006

Natürliche Personen

Natürliche Personen					
Belastung des Einkommens und Vermögens durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern					
Indizes					
Einkommenssteuer Gesamtindex		Vermögenssteuer Gesamtindex		Einkommens- + Vermögenssteuer Totalindex	
ZG	50.0	NW	41.1	ZG	50.3
TI	64.7	SZ	46.7	TI	64.6
SZ	68.5	ZG	51.7	SZ	66.5
NW	83.9	ZH	59.7	NW	79.1
GE	84.3	TI	63.8	ZH	82.9
TG	86.5	AI	65.6	TG	86.6
ZH	86.8	AG	82.3	AG	87.4
AG	88.0	GL	82.9	GE	89.8
BL	90.2	UR	87.5	BL	92.5
VD	100.4	TG	88.2	AI	105.6
GR	108.2	AR	97.0	VD	106.2
BS	111.4	JU	98.9	GR	112.2
AI	111.8	SO	100.7	BS	113.1
VS	113.0	SG	102.0	SH	114.6
SH	115.8	SH	102.5	SG	115.5
SG	117.7	LU	111.9	SO	116.9
SO	117.8	BL	113.0	LU	119.0
LU	119.8	BE	125.3	VS	121.3
FR	120.6	BS	130.2	AR	121.7
BE	122.9	GE	131.7	BE	123.1
AR	126.1	GR	132.6	FR	126.4
JU	128.5	VD	141.8	JU	126.6
NE	135.3	OW	143.6	GL	134.8
GL	141.4	NE	156.5	NE	137.1
OW	146.8	FR	196.7	UR	144.2
UR	147.2	VS	200.4	OW	146.5
CH	100.0	CH	100.0	CH	100.0

Juristische Personen

Juristische Personen					
Belastung des Gewinns und Kapitals durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern					
Indizes					
Gewinnsteuer Gesamtindex		Kapitalsteuer Gesamtindex		Gewinn- + Kapitalsteuer Totalindex	
OW	40.5	AI	27.3	OW	48.2
ZG	57.9	ZG	28.2	ZG	53.8
SZ	63.6	AR	30.4	AI	58.9
AI	68.0	TG	34.3	NW	68.5
NW	70.4	SG	39.9	TG	68.7
VS	70.6	BE	52.8	SZ	68.8
AR	79.7	NW	62.0	AR	74.4
TG	79.7	ZH	62.2	LU	88.6
LU	84.5	OW	77.2	VS	91.0
SO	92.4	SZ	80.0	BE	92.3
GL	92.9	GL	93.2	GL	93.0
AG	94.3	TI	95.7	SO	94.4
TI	96.8	LU	96.2	ZH	95.1
BE	98.0	VD	98.1	TI	96.7
ZH	103.1	SO	101.8	SG	102.3
BL	104.2	SH	117.0	SH	107.7
FR	104.8	JU	132.0	JU	109.2
JU	105.2	FR	133.6	VD	109.6
NE	105.4	GE	146.6	FR	110.0
SG	105.8	UR	155.0	UR	111.9
SH	106.0	VS	159.6	AG	112.2
UR	106.7	AG	171.3	BL	114.2
BS	111.3	NE	182.5	NE	121.3
VD	113.9	BL	186.8	BS	124.0
GR	117.0	BS	190.4	GE	127.8
GE	122.8	GR	236.9	GR	139.1
CH	100.0	CH	100.0	CH	100.0

Anhang 5: Beslossene oder geplante Steuerentlastungen in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern und Zürich

BL	ab 2007 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien; ▪ Einführung eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag von CHF 450; ▪ Einführung eines Abzugs der Kinderbetreuungskosten von CHF 5'500; ▪ Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien auf CHF 2'000 für Alleinstehende und CHF 4'000 für Verheiratete sowie Einführung eines Zuschlags von CHF 450 für Kinder; ▪ Degressiver Kleinverdienerabzug für AHV/IV-Rentner; ▪ Erhöhung der Eigenmietwerte in allen Fällen auf mindestens 60% des Marktmietwertes.
	ab 2008 (Unternehmenssteuerreform, geplant):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweistufentarif mit proportionalen Gewinnsteuersätzen von 6%/12% (Kanton) und 2-5% (Gemeinde); ▪ Senkung der Kapitalsteuer auf 1‰ (Kanton) und 1.75-2.75‰ (Gemeinde); ▪ Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften auf 0,1‰ (Kanton) und 0,1‰ (Gemeinde); ▪ Senkung der Kapitalsteuer für Domizilgesellschaften auf 0,5‰ (Kanton) und 0,5‰ (Gemeinde); ▪ Besteuerung der Dividendeneinkünfte zum Satz von 50% bei einer Mindestbeteiligung von 10%.
AG	ab 2007 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 6'400.- bis CHF 9'500; ▪ Kleinverdienerabzug für Einkommen unter CHF 35'000; ▪ Senkung der Kapitalsteuer; ▪ Besteuerung der Dividendeneinkünfte zum Satz von 40% bei einer Mindestbeteiligung von 10%; ▪ Abschaffung der Grundstücksteuer (Minimalsteuer).
	ab 2009 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweistufentarif mit proportionalen Gewinnsteuersätzen von 6%/9% (Kanton); ▪ Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.
	ab 2010 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduktion der Einkommenssteuer (statt Ausgleich der kalten Progression); ▪ Reduktion der Vermögenssteuer (statt Ausgleich der kalten Progression).
SO	ab 2008 (beschlossen, aber noch nicht rechtskräftig):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuer Einkommenssteuertarif mit Teilsplitting (Divisor 1,9) und Senkung des Maximalsatzes; ▪ Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf CHF 6'000; ▪ Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien auf CHF 2'500.- für Alleinstehende und auf CHF 5'000.- für Verheiratete; ▪ Besteuerung der Dividendeneinkünfte zum Satz von 50% bei einer Mindestbeteiligung von 10%; ▪ Reduktion der Vermögenssteuer; ▪ Reduktion der Kapitalsteuer.
	ab 2012 (geplant):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere Reduktion der Vermögenssteuer; ▪ Zweistufentarif mit proportionalen Gewinnsteuersätzen von 5%/8.5% (Kanton).
BE	ab 2008 (beschlossen, aber noch nicht rechtskräftig):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besteuerung der Dividendeneinkünfte zu 50% bei Mindestbeteiligung von 10% oder 2 Mio. CHF
	ab 2009 (beschlossen, aber noch rechtskräftig):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung des Einkommenssteuertarifs; ▪ Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 6'000; ▪ Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf CHF 3'000; ▪ Erhöhung des Versicherungsabzugs pro Kind auf CHF 1'000; ▪ Senkung des Vermögenssteuertarifs; ▪ Milderung der Doppelbelastung von qualifizierten Beteiligungen auch bei der Vermögenssteuer.
LU	ab 2007 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung des Einkommenssteuertarifs bei den unteren und mittleren Einkommen; ▪ Erhöhung der Kinderabzüge auf CHF 6'400 bis CHF 12'000; ▪ Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf CHF 6'400.
	ab 2009 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögenssteuer: linearer Satz von 0,75‰ (Kanton).
	ab 2010 (beschlossen):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduktion der Gewinnsteuer auf 3% (Kanton); ▪ Reduktion der Kapitalsteuer auf 0,5 ‰ (Kanton).
ZH	ab 2008 (geplant):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besteuerung der Dividendeneinkünfte zum Satz von 50% bei einer Mindestbeteiligung von 10%.

Anhang 6: Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich mit neuem System

Steuerbelastung in Basel und Riehen gemäss Gesetzesvorschlag = hellgrün, gemäss bisherigem Recht = grau

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig											
25'000		50'000		100'000		200'000		500'000		1'000'000	
Lausanne	0.00	Zug	4.91	Zug	8.11	Zug	10.31	Zug	10.86	Zug	11.04
Basel	0.00	Zürich	7.25	Zürich	11.79	Zürich	16.62	Luzern	19.91	Luzern	20.15
Riehen	0.00	Aarau	8.33	Binningen	13.78	Luzern	17.34	Dornach	21.46	Dornach	21.62
Genf	1.26	Arlesheim	8.53	Arlesheim	13.94	Binningen	17.89	Riehen	21.63	Riehen	22.87
Arlesheim	1.87	Binningen	8.59	Aarau	14.11	Arlesheim	18.24	Binningen	21.83	Aarau	23.26
Reinach	1.95	Rheinfelden	8.88	Luzern	14.52	Riehen	18.27	Aarau	22.01	Binningen	23.89
Zug	2.12	Reinach	8.92	Reinach	14.58	Aarau	18.60	Arlesheim	22.36	St.Gallen	24.13
Binningen	2.20	Muttenz	9.15	Muttenz	14.69	Dornach	18.83	Zürich	22.69	Riehen	24.18
Muttenz	2.32	Allschwil	9.26	Dornach	14.82	Reinach	19.07	Riehen	22.76	Arlesheim	24.52
Allschwil	2.35	Birsfelden	9.61	Allschwil	14.87	Muttenz	19.08	Basel	23.27	Basel	24.59
Liestal	2.46	Riehen	9.72	Rheinfelden	15.05	Riehen	19.14	Muttenz	23.29	Rheinfelden	24.79
Birsfelden	2.51	Liestal	9.76	Riehen	15.35	Allschwil	19.32	Reinach	23.38	Solothurn	24.86
Aarau	3.24	Genf	9.85	Birsfelden	15.36	Basel	19.66	Rheinfelden	23.46	Zürich	24.97
Rheinfelden	3.46	Bern	9.91	Bern	15.38	Rheinfelden	19.83	Allschwil	23.58	Muttenz	25.49
Riehen	3.68	Luzern	10.25	Liestal	15.69	Birsfelden	19.92	St.Gallen	23.97	Reinach	25.64
Bern	3.81	Dornach	10.44	Riehen	15.88	Bern	20.24	Birsfelden	24.30	Allschwil	25.81
Zürich	4.07	Riehen	10.45	Genf	15.96	Liestal	20.39	Bern	24.44	Basel	26.05
Luzern	4.42	Basel	10.45	Lausanne	16.51	Genf	20.40	Basel	24.57	Bern	26.20
Dornach	4.73	Lausanne	10.50	Basel	16.51	Basel	20.81	Solothurn	24.69	Birsfelden	26.58
St.Gallen	4.98	St.Gallen	11.48	Solothurn	17.08	Lausanne	21.57	Liestal	24.90	Lausanne	26.74
Solothurn	5.59	Solothurn	12.08	Basel	17.51	Solothurn	21.67	Genf	25.08	Liestal	27.25
Basel	5.67	Basel	12.10	St.Gallen	17.79	St.Gallen	22.38	Lausanne	26.48	Genf	27.47

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Ehepaar, ohne Kinder, erwerbstätig (100 : 0)											
25'000		50'000		100'000		200'000		500'000		1'000'000	
Basel	0.00	Riehen	1.27	Zug	5.08	Zug	8.30	Zug	10.61	Zug	10.92
Riehen	0.00	Basel	1.36	Aarau	8.55	Zürich	13.37	Luzern	19.02	Luzern	19.44
Lausanne	0.00	Genf	2.12	Zürich	8.61	Aarau	14.44	Riehen	19.25	Dornach	21.58
Basel	0.00	Zug	2.29	Rheinfelden	9.11	Rheinfelden	15.39	Binningen	19.65	Riehen	21.68
Riehen	0.00	Aarau	3.61	Genf	10.49	Luzern	15.47	Aarau	19.96	Aarau	22.14
Genf	0.10	Rheinfelden	3.85	Binningen	10.75	Dornach	15.70	Arlesheim	20.08	Binningen	22.88
Zug	0.32	Lausanne	4.79	Arlesheim	10.79	Binningen	15.85	Zürich	20.36	Riehen	23.17
Luzern	0.44	Zürich	4.90	Riehen	11.11	Arlesheim	16.12	Dornach	20.62	Basel	23.32
Bern	0.44	Riehen	5.15	Dornach	11.20	Riehen	16.16	Basel	20.71	Arlesheim	23.46
Arlesheim	0.76	Arlesheim	5.37	Luzern	11.24	Reinach	16.85	Riehen	20.73	Rheinfelden	23.61
Reinach	0.80	Dornach	5.37	Reinach	11.28	Muttenz	16.91	Muttenz	20.96	Zürich	23.81
Aarau	0.87	Binningen	5.55	Muttenz	11.46	Riehen	17.06	Reinach	21.00	St.Gallen	24.06
Rheinfelden	0.93	Reinach	5.61	Allschwil	11.60	Allschwil	17.12	Allschwil	21.22	Muttenz	24.41
Binningen	1.09	St.Gallen	5.80	Basel	11.94	Genf	17.28	Rheinfelden	21.28	Reinach	24.54
Muttenz	1.14	Muttenz	5.90	Riehen	11.95	Basel	17.38	Birsfelden	21.88	Allschwil	24.72
Allschwil	1.15	Bern	5.91	Birsfelden	12.00	Lausanne	17.43	Liestal	22.40	Solothurn	24.82
Liestal	1.19	Allschwil	5.97	St.Gallen	12.07	Bern	17.43	Basel	22.42	Basel	24.98
Birsfelden	1.27	Birsfelden	6.22	Bern	12.21	Birsfelden	17.67	Bern	22.94	Bern	25.45
Dornach	1.45	Solothurn	6.24	Liestal	12.23	Liestal	18.07	St.Gallen	23.51	Birsfelden	25.47
St.Gallen	1.51	Liestal	6.28	Solothurn	12.92	Solothurn	18.07	Genf	23.70	Liestal	26.10
Solothurn	1.81	Luzern	6.54	Lausanne	12.96	St.Gallen	18.30	Solothurn	23.72	Lausanne	26.63
Zürich	1.86	Basel	6.74	Basel	13.45	Basel	18.65	Lausanne	24.26	Genf	26.77

Statistik der Eidg. Steuerverwaltung, Gemeinden 2006, eigene Berechnungen

Achtung: Position Basel und Riehen gemäss neuem Tarif ohne Berücksichtigung der Veränderung der Tarife in den anderen Kantonen bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs.

Bruttoarbeitseinkommen: Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % Ehepaar, 2 Kinder, erwerbstätig (100 : 0)											
25'000		50'000		100'000		200'000		500'000		1'000'000	
Aarau	0.00	Riehen	0.00	Zug	3.30	Zug	6.98	Zug	10.14	Zug	10.69
Rheinfelden	0.00	Basel	0.00	Zürich	6.00	Zürich	11.53	Luzern	18.44	Luzern	19.17
Bern	0.00	Riehen	0.00	Aarau	6.22	Aarau	12.84	Riehen	18.47	Riehen	21.19
Liestal	0.00	Genf	0.05	Genf	6.54	Rheinfelden	13.69	Binningen	18.93	Dornach	21.26
Allschwil	0.00	Lausanne	0.44	Rheinfelden	6.64	Dornach	13.95	Aarau	19.27	Aarau	21.79
Arlesheim	0.00	Zug	0.46	Riehen	7.51	Binningen	14.04	Arlesheim	19.34	Binningen	22.46
Binningen	0.00	Basel	1.17	Arlesheim	7.98	Luzern	14.13	Zürich	19.39	Riehen	22.77
Birsfelden	0.00	Aarau	1.46	Basel	7.99	Arlesheim	14.26	Basel	19.87	Basel	22.87
Muttenz	0.00	Rheinfelden	1.55	Binningen	8.00	Riehen	14.33	Dornach	19.92	Arlesheim	23.03
Reinach	0.00	Arlesheim	1.86	Reinach	8.35	Lausanne	14.45	Riehen	19.96	Rheinfelden	23.23
Basel	0.00	Reinach	1.94	Dornach	8.47	Reinach	14.91	Muttenz	20.19	Zürich	23.32
Riehen	0.00	Binningen	2.05	Riehen	8.50	Muttenz	14.97	Reinach	20.22	St.Gallen	23.71
St.Gallen	0.00	Bern	2.11	Muttenz	8.52	Allschwil	15.16	Allschwil	20.44	Muttenz	23.97
Lausanne	0.00	Dornach	2.13	Allschwil	8.62	Genf	15.18	Rheinfelden	20.55	Reinach	24.09
Zug	0.00	Muttenz	2.17	Luzern	8.68	Riehen	15.34	Birsfelden	21.08	Allschwil	24.27
Basel	0.00	Allschwil	2.19	St.Gallen	8.93	Basel	15.40	Liestal	21.58	Solothurn	24.45
Riehen	0.00	Liestal	2.30	Birsfelden	8.94	Birsfelden	15.65	Basel	21.61	Basel	24.57
Genf	0.10	Zürich	2.30	Liestal	9.09	Liestal	16.00	Bern	22.32	Birsfelden	25.01
Dornach	0.16	Birsfelden	2.32	Solothurn	9.77	Solothurn	16.06	St.Gallen	22.72	Bern	25.14
Zürich	0.19	Solothurn	2.51	Basel	9.85	Bern	16.09	Genf	22.74	Liestal	25.63
Luzern	0.20	St.Gallen	2.66	Bern	9.98	St.Gallen	16.32	Lausanne	22.80	Genf	26.29
Solothurn	0.32	Luzern	3.37	Lausanne	10.18	Basel	16.85	Solothurn	22.91	Lausanne	26.54

Statistik der Eidg. Steuerverwaltung, Gemeinden 2006, eigene Berechnungen

Achtung: Position Basel und Riehen gemäss neuem Tarif ohne Berücksichtigung der Veränderung der Tarife in den anderen Kantonen bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs.

Grossratsbeschluss

betreffend

Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 4'098 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

Grossratsbeschluss

betreffend

Gegenvorschlag zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" und auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 27. Als Berufskosten werden abgezogen:

² Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 35. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 200'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 200'000.--:		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 400'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 400'000.--:		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:

⁴ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung

rung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 36a erhält folgende neue Fassung:

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

§ 114. Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 14 wird neu beigefügt:

¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

8. Gewinnsteuersatz

§ 241a. Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.

Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 4'848 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

Grossratsbeschluss

betreffend

Gegenvorschlag zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 27. Als Berufskosten werden abgezogen:

² Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 35. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 200'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 200'000.--:		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 400'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 400'000.--:		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:

⁴ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindes-

tens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 36a erhält folgende neue Fassung:

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

§ 114. Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 14 wird neu beigefügt:

¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

8. Gewinnsteuersatz

§ 241a. Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.

Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Aufhebung des Stempelgesetzes

Stempelgesetz
Aufhebung vom

Der Grosse des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Stempelgesetz vom 12. März 1936 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.